

Polen

Investitionen in Polen



**Deloitte
& Touche**

EIN RATGEBER 2003

Wer kann Sie bei Gründung einer Firma in Polen unterstützen?

Die Antwort ist

**Deloitte
& Touche**

© 2003 Deloitte & Touche

Kontakt: Deloitte & Touche, ul.Fredry 6, 00-097 Warszawa, tel. (48 22) 511 08 11 oder (48 22) 511 07 65,
e-mail: dpoland@deloitteCE.com; www.deloitte.pl

Investitionen in Polen

EIN RATGEBER 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie dazu anregen, Polen genauer zu betrachten, und gleichzeitig als ein Land anzusehen, in dem man die Ertragskraft vom wirtschaftlichen Engagement mit idealen Bedingungen für Kapitalinvestitionen verbinden kann.

Polen ist ein Land von weitgehenden Chancen, mit einem enormem wirtschaftlichen Potential. Polen charakterisiert eine stabile Demokratie, gut funktionierende Marktwirtschaft, nahe und gute Relationen mit anderen Ländern der Region sowie aktive Mitgliedschaft bei WTO und NATO. Es sollte hierbei besonders darauf hingewiesen werden, dass Polen am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten wird. Polen wird bei der Entwicklung einer neuen, erweiterten Europäischen Union mitwirken und wird ihren Beitrag bei der Erhöhung der Chancen für die Unternehmen leisten, die sich für Investitionen sowohl in Polen als auch in den Nachbarländern entscheiden werden.

Alle oben genannten Faktoren bringen dazu bei, dass in Polen, einem im Herzen Europas gelegenen Land, mit fast 40 Millionen Einwohnern, das durch seine Gastfreundlichkeit und Unternehmungsgeist bekannt ist, eine positive, für die Investoren günstige Atmosphäre geschaffen wird.

Alle durch die polnische Regierung durchgeführten Reformen sind auf permanente Entwicklung eines modernen, politisch stabilen und wirtschaftlich starken Landes gerichtet.

Eine solche Politik bringt Ergebnisse, die sich immer häufiger auf der internationalen Ebene bestätigen lassen. Das ausländische Kapital fließt nach Polen bereits seit dem Anfang neunziger Jahren. Die durch ausländische Unternehmen in Polen investierten über 65 Milliarden Dollar zeugen von einem grossen Vertrauen gegenüber unserem Land und verstehen sich als ein Anreiz, das Investitionsklima kontinuierlich zu verbessern.

Polen ist unumstritten ein wirtschaftlich und politisch führendes Land in Zentral- und Osteuropa. Ausländische Investoren entscheiden sich für Polen aufgrund einer niedrigen Inflationsrate, einer stabilen Währung, eines sich rapide entwickelnden Sektors der kleinen und mittelgrossen Unternehmen, sowie aufgrund einer differenzierten Lieferantenbasis. Polen ist ein Markt mit Millionen von Konsumenten und mit einem beträchtlichen Potential gut qualifizierter junger Arbeitskraft.

In der Zeit einer stets wachsenden Konkurrenz unter der Wirtschaften der Welt konzentriert sich die Politik der polnischen Regierung auf die Einführung von innovativen Lösungen, die Gründung und Etablierung von Unternehmen beschleunigen sollten. Die gegenwärtig einzuführende Wirtschaftsstrategie umfasst Vereinfachungen in Bezug auf das Steuersystem, Senkung der Arbeitskosten und Modifizierung des Sozialsystems sowie Reduzierung der Formalitäten. Als nächstes wichtiges Element erscheint die Entwicklung der Infrastruktur, deren Verbesserung wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität Polens für die Investoren leisten könnte.

Die Regierung betrachtet als Priorität, das Tempo und das Niveau des Zuflusses des ausländischen Kapitals zu erhöhen. Und zwar aus diesem Grund, dass ausländische Investitionen die Verbesserung der Produktionsstruktur und technischen Fortschritt mit sich bringen.

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen wurde im Jahre 2003 gegründet und verfügt über alle für die Investoren nötige Informationen. Die besten Experten stellen hier ausführliche Auskunft den ausländischen Unternehmen bereit, die auf dem polnischen Markt tätig sein wollen. Sie unterstützen die Unternehmen bei der Erledigung notwendiger Formalitäten in Bezug auf den Investitionsprozess.

Ich möchte Ihnen auch Publikationen der Polnischen Agentur für Information und Ausländische Investitionen empfehlen, in denen grundlegendes Wissen enthalten ist, über das die ausländischen Investoren, die ihre Tätigkeit in Polen aufzunehmen beabsichtigen, verfügen sollten. Dort finden Sie detaillierte Informationen über die makroökonomischen Bedingungen, das politische und wirtschaftliche System, Rechtsverhältnisse, Investitionsanreize und die Sektoren der polnischen Wirtschaft.

Entscheiden Sie sich bitte für Polen. Das ist die beste Wahl.



Jerzy Hausner
Stellvertretender Ministerpräsident
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik

VORWORT

Während eines zwölf Jahre anhaltenden Prozesses der wirtschaftlichen und politischen Reformen, hat sich Polen einen Platz unter den größten und stabilsten Wirtschaften der Zentral- und Osteuropa gesichert. Als ein bewährter Mitgliedstaat von NATO und OECD, mit einer nahen Perspektive des Beitritts in die EU, erscheint Polen als ein glaubwürdiger und sehr attraktiver Partner für die internationale Geschäftswelt.

Der Anfang neunziger Jahre begonnene Zufluss des ausländischen Kapitals hält ein. Ausländische Investoren – große und kleine – haben bereits über 65 Milliarden Dollar in Form von Direktinvestitionen angelegt. Dies hat Polen hinsichtlich des kumulierten Wertes des engagierten Kapitals das Erreichen der Führungsposition in Zentral- und Osteuropa ermöglicht.

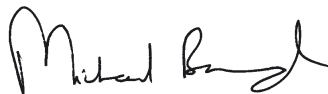
Das Tempo der ausländischen Investitionen bleibt ein wertmäßiger, objektiver Maßstab unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des ausländischen Kapitals, setzt polnische Regierung ihre systematische, aktive Tätigkeit fort, hinsichtlich der Liberalisierung und Vereinfachung der Rechtsordnung, die wirtschaftliche Aktivitäten reguliert. Gegenwärtig bietet unser Land seinen potentiellen wirtschaftlichen Partnern ein breites Spektrum von Investitionsanreizen an, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union stehen.

Die Attraktivität Polens für ausländische Investoren hat sich in der letzten (in 2003 durchgeführten) an die ausländischen Investoren gerichteten Meinungsumfrage bestätigt. Bei der Beantwortung der Frage nach dem wichtigsten Grund für Investitionen in Polen, haben sie vor allem folgende Faktoren erwähnt: Zuwachsperspektiven, Arbeitskosten, Größe des polnischen Marktes, exzellente Fähigkeiten lokaler Arbeitskräfte, Chancen für die Senkung der Produktionskosten, sowie günstige Bedingungen für ausländische Unternehmen.

Lassen Sie sich einen Augenblick Zeit, um die letzte, bereits dritte, Ausgabe von "Investitionen in Polen", herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Polnischen Agentur für Information und Ausländische Investitionen, Deloitte & Touche und Rechtsanwaltskanzlei Wasylkowski Wiater & Partner, durchzusehen. Die Publikation wurde vorbereitet, um unseren ausländischen Partnern eine Übersicht über die Bedingungen für die Gründung und Führung wirtschaftlicher Tätigkeit in Polen zu präsentieren. Wir hoffen, dass durch die Publikation Ihr Interesse an der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit in unserem Land erweckt wird, und damit Polen auf der internationalen Ebene als ein attraktiver Partner für Geschäfte angesehen wird.



Andrzej Zdebski
Präsident
Polnische Agentur für Information
und Ausländische Investitionen AG



Michael Barrington
Präsident
Deloitte & Touche

I. Allgemeine Informationen über Polen

1. GEOGRAPHISCHE LAGE UND KLIMA

Die Republik Polen ist der neuntgrößte Staat in Europa, mit einer Gesamtfläche von 312 685 km² und der Ausdehnung von Norden nach Süden von 650 km. Wegen seiner Nähe sowohl zu westlichen wie auch zu östlichen Märkten wird Polen oft als ein im Zentrum Europas gelegenes Land bezeichnet. Polen grenzt an Deutschland im Westen, an die Tschechische Republik und die Slowakei im Süden, die Ukraine, Weißrussland und Litauen im Osten sowie Russland im Norden.



Die größten Flüsse Polens sind Weichsel, Oder, Warthe und Bug, und alle von ihnen tragen zur Wasserversorgung des Landes bei. Die Wälder nehmen fast 30% des Landesterritoriums ein und bieten Rohstoffe für die gut entwickelte Holzindustrie.

Geographisch ist Polen relativ differenziert, obwohl 75% des Landes weniger als 200 m über dem Meeresspiegel liegen. Die Ostseeküste bildet den größten Teil der Nordgrenze und bietet über 500 km sandiger Strände, Buchten, steiler Kliffe und Dünen, die im Sommer beliebte Reiseziele für Touristen sowohl aus Polen als aus dem Ausland, sind. Beliebt bei den Touristen ist auch im Nordosten Polens gelegene ausgedehnte Masurische Seenplatte mit mehr nacheiszeitlichen Seen als in jedem anderen Land Europas ausgenommen Finnland. In diesem Gebiet liegt Raczki Elbląskie – das am niedrigsten gelegene Dorf in Polen, auf dem Niveau 1,8 m unter dem Meeresspiegel.

Von Norden nach Süden ist Polen im Westen, im Zentrum und im Osten meistens Tiefland. Die Gebirgsketten der Sudeten und Karpaten bilden natürliche Südgrenze des Landes. Der höchste Punkt in Polen ist der Rysy-Gipfel (2499 m) in dem polnischen Tatra-Teil der Karpaten.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER POLEN

Die größten Flüsse sind Weichsel (1047 km lang), Warthe, Bug und Oder (854 km lang). Die Oder bildet natürliche Westgrenze mit Deutschland. Sowohl Weichsel wie auch Oder streben in Nordrichtung durch das Land in die Ostsee. 28% der Gesamtfläche Polens ist bewaldet.

Wegen seiner geographischen Lage hat Polen generell ein gemäßigt kontinentales Klima, ist aber unvorhersehbaren Temperaturschwankungen von Jahreszeit zu Jahreszeit und von Jahr zu Jahr ausgesetzt. Die Wintermonate (von Dezember bis März) sind generell kalt, mit Schnee im ganzen Lande und Temperaturen von 0°C (32°F) bis zu -20°C (-4°F). Die Tiefe und Dauerhaftigkeit des Schnees sind auch verschieden. Auf den Tiefländern übersteigt die Schneetiefe selten 20 cm, da er mehrere male während des Winters schmilzt. Im Gebirge können Schneedecken – abhängig von der Höhe – bis zu 200 Tagen liegen, und bis zu 2 Meter Tiefe erreichen.

Der Sommer von Juli bis September ist meistens sonnig und warm, mit Temperaturen bis zu 35°C (95°F), die im Ferienmonat August üblich sind. Die wärmsten Regionen Polens sind Schlesische Tiefländer und der westliche Teil des Sandomierz-Tals. Die niedrigsten Jahresdurchschnittstemperaturen sind im nordöstlichen Teil des Landes verzeichnet, die Gegenwart des Meeres hat dagegen eine mildernde Auswirkung, welche die von der Jahreszeit abhängigen Temperaturschwankungen vermindert.

Die Regenfälle sind unterschiedlich ergiebig, von jährlich 500 mm in den Niederungen bis zu 1 070 mm im polnischen Bergland. Die Durchschnittsregenfälle betragen 600 mm im Jahr, es regnet vor allem in den Sommermonaten.

Polen ist in der mitteleuropäischen Zeitzone gelegen und ist eine Stunde vor dem Standard-GMT. Zwischen März und Oktober wird in Polen von der normalen Zeit auf die Sommerzeit umgestellt.

Bis 1998 war Polen in 49 Woiwodschaften (Bezirke) geteilt. Seit dem 1. Januar 1999 ist Polen verwaltungsmäßig in 16 Woiwodschaften, 380 Stadt- und Landkreise (von denen 66 Städte einen Landkreisstatus haben) sowie 2478 Gemeinden eingeteilt.



Die Hauptstadt von Polen ist zentral am Weichselufer gelegenes Warschau mit ca. 1,7 Millionen Einwohnern (in 2002). Andere wichtigen Städte sind Katowice (Kattowiz), Kraków (Krakau), Łódź, Wrocław (Breslau) und Poznań (Posen). Die größten Hafenstädte sind Gdańsk (Danzig), Gdynia (Gdingen), Szczecin (Stettin) und Świnoujście.

2. DIE MENSCHEN UND DIE SPRACHE

Polen wird von ca. 38,23 Millionen Menschen bewohnt, was ca. 5,3% der Gesamtbevölkerung Europas darstellt. Das macht Polen zum achtgrößten Land Europas und platziert Polen auf dem 30. Platz weltweit. Über 98% der Bevölkerung sind ethnische Polen. Die größte Volksminderheit bilden die Deutschen, gefolgt von Ukrainern und Weißrussen.

Die Mehrheit der Bevölkerung wohnt in Groß- und Kleinstädten, wobei über 30% aller Bürger in einer der 42 Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern wohnen.

Tabelle 1. Bevölkerungsstatistik (zum Jahresende)

1990 (38,2 Millionen)	Frauen – 51,3%	Männer – 48,7%	Stadtgebiete – 61,8%	Landgebiete – 38,2%
2002 (38,2 Millionen)	Frauen – 51,6%	Männer – 48,4%	Stadtgebiete – 61,8%	Landgebiete – 38,2%

Tabelle 2. Population im arbeitsfähigen Alter in % (zum Jahresende)

	1990	2000	2001	2002
Noch nicht im arbeitsfähigen Alter	29,60	24,07	23,20	23,20
Im arbeitsfähigen Alter	57,50	61,21	61,90	61,80
Im pensionsfähigen Alter	12,90	14,70	14,80	15,00

Mit einer Population im arbeitsfähigen Alter von ca. 23,6 Millionen Menschen im Jahre 2002 ist die Arbeitskraft Polens eine der jüngsten in Europa. Rentenalter für Männer beträgt 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre.

Die Mehrheit der Polen (90%) ist römisch-katholisch. Die offizielle Sprache ist Polnisch, aber die meisten ausgebildeten Polen sprechen eine oder mehrere Fremdsprachen. Die am meisten benutzten Fremdsprachen sind Englisch, Deutsch und Russisch.

3. PARLAMENARISCHES SYSTEM

Die Republik Polen ist ein demokratischer Staat, der nach den Gesetzen regiert wird und die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit praktisch durchführt. Das oberste Gesetz Polens ist die Verfassung, die am 2. April 1997 verabschiedet und im nationalen Referendum ratifiziert wurde.

Das Regierungssystem der Republik Polen ist auf der Gewaltenteilung und dem Gleichgewicht zwischen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Justizgewalt gestützt. Die Gesetzgebung erfolgt in dem aus zwei Kammern – dem Sejm (niedere Kammer) und dem Senat (obere Kammer) – bestehenden Parlament, die vollziehende (exekutive) Gewalt ist dem Präsidenten der Republik Polen und dem Ministerrat anvertraut und die Gerichtsgewalt wird von den Gerichten und Gerichtshöfen ausgeübt.

3.1. Der Präsident

Der Präsident der Republik Polen wird in den allgemeinen nationalen Wahlen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt und kann sein Amt maximal zwei Amtsperioden lang ausüben. Er ist Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Als Vertreter des Staates nach außen kann der Präsident internationale Abkommen ratifizieren und kündigen. Der Präsident hat die Pflicht, die vom Parlament verabschiedeten Gesetze zu unterzeichnen und es steht ihm ein legislatives Vetorecht zu. Ein Präsidentenveto kann mit einer Zweidrittelmehrheit vom Sejm abgewiesen werden. Der Präsident hat auch das Recht, das Parlament aufzulösen, wenn dieses nicht in der Lage ist die Regierung zu berufen oder den Entwurf des Haushaltsgesetzes zu beschließen. Er ernennt den Ministerpräsidenten und andere Minister.

3.2. Das Parlament

Die Gesetzgebung in Polen ist dem Zweikammerparlament anvertraut. Die niedere Kammer des Parlaments, der Sejm, besteht aus 460 Abgeordneten, die in proportionalen, allgemeinen Wahlen für eine Legislaturperiode von 4 Jahren gewählt sind. Die obere Kammer, der Senat, besteht aus 100 Senatoren. Die Senatoren werden von ihren Wählerschaften gewählt, auch für die Amtszeit von 4 Jahren. Ein vom Sejm beschlossener Gesetzentwurf wird dem Senat vorgelegt, der den Gesetzentwurf genehmigen, die Korrekturen vorschlagen oder das Gesetz ablehnen darf. Ein Senatsveto kann mit einer absoluten Mehrheit von niederer Kammer abgewiesen werden. Der Sejm und der Senat auf der gemeinsamen Sitzung, die unter dem Vorsitz des Sejm-Marschalls geführt ist, stellen die Nationalversammlung dar. Die Aufgaben der Nationalversammlung umfassen die Verabschiedung der Verfassung, die Abnahme des Eids vom Präsidenten und die Beschlussfassung über die Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten, so dass er vor dem Staatsgerichtshof verantworten kann.

3.3. Der Ministerrat

Der Ministerrat, als die vollziehende Behörde, führt die inneren Angelegenheiten und die Außenpolitik des Staates durch, und gewährleistet dadurch die Realisierung der Gesetze, verwaltet die Administration, verabschiedet den Entwurf des Staatshaushaltes und erhält die Ordnung der inneren und äußeren Sicherheit des Staates. Der Ministerrat besteht aus dem Ministerpräsidenten und den untergeordneten Ministern. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten ernannt und schlägt die Besetzung des Ministerrates (das Kabinett) vor. Das Kabinett wird berufen, nachdem sein Programm vom Parlament genehmigt worden ist und ist vor dem Parlament für seine Aktivitäten innerhalb seiner gesamten Amtszeit verantwortlich.

Die von der Regierung unabhängigen Staatsbehörden, welche die in der Verfassung dargelegten Grundrechte kontrollieren und vollstrecken, sind die Oberste Kontrollkammer, der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) und der Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen.

3.3.a Die Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (NIK) ist die Hauptbehörde für Staatsaufsicht und ist ausschließlich vor dem Sejm verantwortlich. Die Oberste Kontrollkammer prüft amtlich die Tätigkeit der Organe der Regierungsverwaltung, der Nationalbank Polens (NBP) und anderer Organisationseinrichtungen des Staates. Die NIK ist berechtigt die Aktivitäten der Selbstverwaltungen und anderer Wirtschaftssubjekte in bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben zu kontrollieren.

3.3.b Der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann)

Das Amt des Bürgerbeauftragten wurde eingeführt, um die durch die Verfassung sowie durch die anderen normativen Akte garantierten Bürgerfreiheiten und -rechte zu sichern. Der Sejm benennt den Bürgerbeauftragten für eine Amtszeit von 5 Jahren. Der Bürgerbeauftragte ist unabhängig und nur dem Sejm verantwortlich, den er über seine Aktivitäten informiert.

3.3.c Der Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen

Der Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen (KRRiTV) beschützt die Freiheit der Äußerung, das Recht auf die Information und das öffentliche Interesse hinsichtlich Rundfunk und Fernsehen. Vier Mitglieder des Rates werden vom Sejm, zwei vom Senat und drei vom Präsidenten ernannt. Die Dauer der Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt sechs Jahre. Ein Drittel des Rates wird alle zwei Jahre neu gewählt. Der Rat bestimmt die Bedingungen der Geschäftstätigkeit von Rundfunk- und Fernsehsendern, beaufsichtigt die Beachtung der Vorschriften, vergibt die Konzessionen für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie legt die Abonnementgebühren und Konzessionsgebühren fest.

4. REGIERUNG UND REGIONALE VERWALTUNG

Die Verwaltungsbehörden sind in Polen zwischen Zentral- und Regionalverwaltung aufgeteilt. Die Zentralverwaltung umfasst die Kanzlei des Präsidenten, den Ministerrat, die Kabinetttministerien und andere Strukturen wie Komitees, Zentren, und Räte, die aufgrund der Parlamentsakten tätig sind und deren Leiter die Mitglieder des Ministerrates sind.

Die Zuständigkeiten der Kabinetttministerien sehen wie folgt aus:

- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik:** Anbahnung und Koordinierung der Politik im Bereich der Wirtschaftsentwicklung des Staates, Koordinierung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Regierungsverwaltung;

- **Ministerium des Staatsschatzes:** Vertretung des Staatsschatzes bei Verwaltung der in staatlichem Besitz befindlichen Vermögensbestandteile, und insbesondere die Kommerzialisierung und Privatisierung der staatlichen Unternehmen und nationaler Investitionsfonds;
- **Außenministerium:** Außenpolitik;
- **Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung:** Beaufsichtigung innerer Sicherheit und Staatsverwaltung;
- **Finanzministerium:** Steuerpolitik, Staatshaushalt, öffentliche Finanzen;
- **Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung:** Politik in bezug auf die Angelegenheiten der Landwirtschaft;
- **Ministerium für Wissenschaftliche Forschung und Informationstechnologie:** Überwachung der Staatspolitik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie;
- **Justizministerium:** Erhaltung und Entwicklung der grundlegenden Garantien des Rechtsstaates;
- **Verteidigungsministerium:** Verteidigungspolitik, Fragen der staatsbürgerlichen Militärflicht;
- **Infrastrukturministerium:** Transport, Bauwesen, Kommunikation;
- **Kulturministerium:** Kultur, Kunst, polnisches Kulturerbe, Implementierung von Strategien zur Propagierung von Kulturereignissen und Kulturerbe;
- **Umweltministerium:** Umweltschutz;
- **Gesundheitsministerium:** Verwaltung des Gesundheitssystems, Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit durch Programme, wie z.B. Zuschüsse zu den Arzneimitteln, öffentliche Gesundheit, Gesundheitspromotion, Krankheitsvorbeugung;
- **Ministerium für Bildung und Sport:** Bildung sowie Popularisierung des Sports.

Im Rahmen der neuen administrativen Gliederung (eingeführt in 1999) ist das Land in Woiwodschaften, Stadt- und Landkreise und Gemeinden gegliedert. Die Vertreter des Ministerrates in den Woiwodschaften sind Woiwoden, die gleichzeitig als die Aufsichtsorgane über die lokalen Selbstverwaltungseinheiten tätig sind und den Staatsschatz vertreten. Der Woiwode wird vom Premierminister ernannt und ist für die Durchführung der Regierungspolitik in der Woiwodschaft verantwortlich. Er ist auch Chef der gemeinsamen Regierungsverwaltung. Der Woiwode leitet den Woiwodschaftsrat, der die Politik in der Region formuliert und durchführt sowie die Woiwodschaftsbehörden kontrolliert. Er ist für das Organisieren der Aktivitäten des Woiwodschaftsrates zuständig und führt in Sitzungen des Rates den Vorsitz. Der Woiwode leitet auch die vollziehenden Selbstverwaltungsbehörden der Woiwodschaft und vertritt die Woiwodschaft nach außen.

5. JUSTIZSYSTEM

Die Organe der Justizgewalt in Polen sind Gerichte und Gerichtshöfe, die abgesondert und unabhängig von anderen Gewaltbereichen sind. Das Justizsystem ist dem Obersten Gericht, sowie den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und den Militärgerichten anvertraut. Die Richter sind unabhängig, können nicht entlassen werden und unterliegen nur der Verfassung und den Gesetzen.

Die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte wird durch das Oberste Gericht beaufsichtigt, das die Fälle in Geltungsbereichen einzelner Gesetze untersucht, Einheitlichkeit und Richtigkeit der Auslegungen des Rechtes gewährleistet und die Gesetzentwürfe begutachtet.

Das Hauptverwaltungsgericht übt die Kontrolle über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung aus und beurteilt die Übereinstimmung der Beschlüsse der lokalen Selbstverwaltungsorgane mit den Gesetzen und normativen Akten der territorialen Behörden der Regierungsverwaltung.

Das Verfassungsgericht beurteilt die Übereinstimmung der Gesetze und der internationalen Abkommen, der von Staatsbehörden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Ziele und Aktivitäten der politischen Parteien mit der Verfassung. Das Verfassungsgericht entscheidet zuständigkeitsbedingte Kontroversen zwischen zentralen Staatsbehörden. Seine Urteile sind endgültig.

Die ranghöchsten Staatsbeamten verantworten vor dem Staatsgerichtshof die Verletzungen der Verfassung oder des Gesetzes, die von ihnen im Rahmen ihrer Funktion oder Zuständigkeitsbereiches begangen wurden.

6. GESCHÄFTSORGANISATIONEN

Die Unternehmen dürfen in Polen Verbände gemäß dem Gesetz über die Berufsselbstverwaltung errichten, das vom Parlament 1989 verabschiedet wurde.

Die Polnische Handelskammer (Krajowa Izba Gospodarcza, KIG) ist die größte organisierte Einrichtung der Berufsselbstverwaltung in Polen. Sie vertritt vor der öffentlichen Verwaltung die Interessen von mehr als 500 000 aktiven Unternehmen im Lande und begutachtet die Entwürfe der wirtschaftlichen Vorschriften. Sie fördert unternehmerische Projekte und Außenhandel durch Organisieren der Ausstellungen und Handelsmessen. Die Kammer ist in den Industrie- und den Handelsbereich gegliedert.

Die Polnische Handelskammer hat unabhängige Polnische Außenhandelskammer zwecks Förderung des Außenhandels gegründet.

Der 1991 gegründete Business Center Club (BCC) ist eine andere große Organisation der individuellen Unternehmer in Polen. BCC vereinigt mehr als 1200 private polnische und ausländische Unternehmer und vertritt mehr als 2000 Geschäftsleute.

Andere Geschäftsorganisationen mit ähnlichen Aufgaben sind: Polnischer Businessrat, Verband der Manager in Polen und die Polnische Konföderation Privater Arbeitgeber. Es gibt auch zahlreiche industrielle Branchenkammern und -verbände.

Hilfe für Unternehmer leistet auch eine Gruppe von Institutionen, die sich zum Ziel die Förderung der Regionalentwicklung gesetzt haben.

II. Infrastruktur und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. TRANSPORT UND KOMMUNIKATION

Polen ist ideal im Herzen Europas gelegen und hat gute Straßen-, Zug-, Luft- oder Seeverbindungen mit allen größeren europäischen Hauptstädten.

1.1. Straßennetz

Das Straßennetz in Polen wird ständig ausgebaut. 2002 zählte es 372 300 km, davon 249 441 km befestigter Straßen. Es ist deswegen keine Überraschung, dass der Straßentransport die bevorzugte Methode der Beförderung von Gütern (76,8% des Gesamttransportes) und Personen (72,4% des Gesamttransportes) ist. Die Straßendichte beträgt im Durchschnitt ca. 80 km per 100 Quadratkilometer, wobei die am meisten ausgebauten Straßennetze in Stadtgebieten 150 km per 100 Quadratkilometer übersteigen. Die Gebiete mit schwächer entwickelten Straßensystemen sind die Regionen im Norden und Nordosten Polens.

1.2. Autobahnen

Zum Ende 2002 hatte Polen 405 km Autobahnen und 226 km Schnellstraßen sowie genehmigte Ausbaupläne des Straßennetzes durch den Bau von sieben Hauptverkehrsstraßen mit Gesamtlänge von 2600 km. Die folgenden Straßen sind jetzt im Bau:

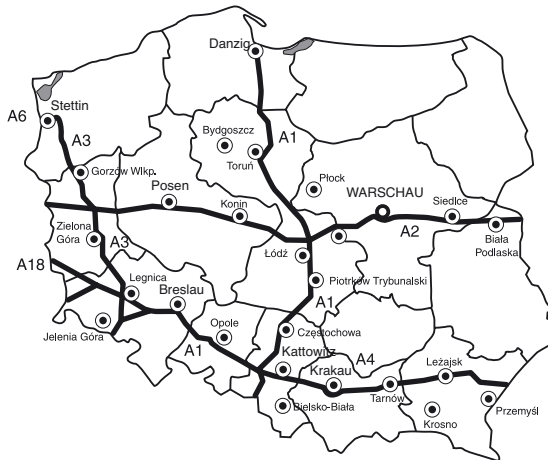
- **A1 Nord – Süd**, Verbindung Gdańsk und Katowice;
- **A2 West – Zentral Ost**, von der polnisch-deutschen Grenze über Poznań und Warschau bis zur Grenze mit Weißrussland;
- **A4 West – Süd Ost**, von der polnisch-deutschen Grenze über Katowice und Kraków bis zur polnisch-ukrainischen Grenze.

1.3. Eisenbahnverkehr

Das Eisenbahnnetz in Polen ist ca. 21 073 km lang und setzt sich überwiegend aus Normalspurbahnlinien zusammen, wobei 58% der Linien elektrifiziert sind. Die durchschnittliche Dichte des Eisenbahnnetzes beträgt 6,7 km per 100 Quadratkilometer. Polen hat eine der höchsten Eisenbahnnetzichten der Welt. Die übrigbleibenden schmalspurigen Eisenbahnlinien von ca. 100 km Länge befinden sich im südöstlichen Teil des Landes, sind aber für Ersetzen mit der Normalspurbahn vorgesehen. Generell, hat die Länge des Eisenbahnnetzes in Polen seit Mitte achtziger Jahren ständig abgenommen, weil viele Verbindungen unrentabel

wurden. Gezählt in Tonnen per km umfasst der Eisenbahntransport 19,2% der gesamten Güterbeförderung.

Das geplante Autobahnnetz in Polen



Quelle: Generaldirektion für Nationale Straßen und Autobahnen

1.4. Luftfahrt

Der Hauptverkehrsträger ist die Polnische Fluglinie „LOT“, die Mitglied der strategischen Allianz „Star Alliance Programme“ ist. Die LOT hat 50 Flugzeuge. 2002 wurden mehr als 3,6 Millionen Fluggäste befördert (ein Anstieg von 6% im Vergleich mit 2001), davon ca. 70% im internationalen Verkehr. Der größte Flughafen in Polen ist Warschau-Frederik Chopin (früher Okęcie), der auch der wichtigste Binnen- und Außenverkehrsflughafen der Hauptstadt Polens ist. Andere einheimische Flughäfen (einige mit internationalen Verbindungen) sind in Kraków, Gdańsk, Katowice, Poznań, Wrocław, Szczecin und Rzeszów.

1.5. Wasserstraßen und Seetransport

Die Länge der Binnenwasserstraßen beträgt 3640 km. Mit Wassertransport werden 0,5% aller Güter befördert. Inlandwasserstraßen sind ein weniger populäres Transportmittel als Schiene und Straße. Die Flotte zählt 841 Schiffe für Güterbeförderung (Kähne, Schubschiffe und Schlepper) und 111 Passagierschiffe mit insgesamt 13 317 Plätzen. Gute Bedingungen für Binnenverkehr bieten Flüsse Oder, Niederweichsel, Warthe und Noteć, und die Wassergebiete in der Nähe von Szczecin, Gdańsk und Warschau. Die meistens beförderten Güter sind Sand, Kies, Kohle, Metallerze und Düngemittel. Die wichtigsten Handelsseehäfen sind Gdańsk, Gdynia, Kolobrzeg, Szczecin und Świnoujście. Die Seehandelsflotte zählt 114 Schiffe. Mit Seeflotte werden 2% aller Güter befördert.

2. NATÜRLICHE VORKOMMEN

2.1. Steinkohle und Braunkohle

Polen hat bedeutende Reserven von Stein- und Braunkohle. Die geschätzten natürlichen Steinkohlevorräte belaufen sich auf etwa 46 Milliarden Tonnen. Die meisten einheimischen Kohlenbergwerke befinden sich in Oberschlesien, das auch ein Industriegebiet mit höchster Bevölkerungsdichte in Polen ist.

2002 wurden 104 Millionen Tonnen Kohle gefördert, was den Inlandsverbrauch überstieg. Der Überschuss wurde teilweise exportiert, der Rest aber blieb im Lande und vergrößerte die Vorräte. Die polnische Regierung hat mit der Umstrukturierung des einheimischen Steinkohlenbergbaus begonnen. Die Ursache war das Kohlenüberangebot und sinkende Rentabilität vieler Kohlenruben.

Die geschätzten Braunkohlevorräte belaufen sich auf etwa 14 Milliarden Tonnen und befinden sich üblicherweise in 100-200 Meter Tiefe, was die Förderung erleichtert. Polnische Braunkohle hat einen niedrigen Brennwert und ist weniger rentabel bei der Beförderung auf längeren Strecken, so die Verbraucher sind meistens die Wärmekraftwerke, die sich in der Nähe der Braunkohlengruben befinden. Die Bełchatów-Grube allein fördert 50% der gesamten Landesproduktion. 2002 wurden 58,2 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert.

2.2. Erdöl und Gas

2001 gab es mehr als 85 identifizierte Erdöllagerstätten in Polen, davon ca. 72 im Betrieb. Geologisch dokumentierte Vorkommen belaufen sich auf 13 Millionen Tonnen und befinden sich überwiegend im Südosten und Norden Polens. Die Struktur der Lagerstätten und manchmal ihr Standort beschränken die Möglichkeiten für Produktionszunahme und deswegen muss Polen sowohl Erdöl wie auch Erdölprodukte importieren. Bei der inländischen Produktion von 721 000 Tonnen im Jahre 2002, wurden 17,9 Millionen Tonnen importiert.

Verarbeitete Brennstoffe werden überwiegend durch polnische Raffinerien geliefert, weil es Barrieren – sowohl seitens der Logistik wie auch seitens der Zölle – für die Importprodukte gibt. Die importierten Produkte werden im beschränkten Maßstab in Regionen an der polnisch-tschechischen und polnisch-deutschen Grenze benutzt.

Polen importiert große Mengen von Erdgas H, und der Import befriedigt 77% des einheimischen Bedarfs. Die Produktion von Erdgas L in Polen ist auch ungenügend.

Die geschätzte Größe der Gaslagerstätten beläuft sich auf 139 Milliarden Kubikmeter. Die Lagerstätten in südöstlichem Polen waren als die attraktivsten betrachtet, weil dortiges Gas einen hohen Brennwert hat. Die Mehrheit des gesamten Gasverbrauches Polens wird gegenwärtig aus Russland importiert.

2.3. Andere Bodenschätze

Polen hat auch kleine Vorkommen an Schwefel, Salz und Kalisalzen. Unter den gewonnenen Metallen sind Kupfer, Zink, Blei und Eisen. Im Südwesten Polens befindliches Kupferkombinat KGHM ist der weltweit drittgrößte Kupferhersteller und ist auf Warschauer und auf Londoner Börse notiert. Unter anderen Vorkommen, die Polen besitzt, sind Kalk, Marmor, Dolomit, Kreide, Gips und Quarz zu nennen.

2.4. Feldfrüchte und das lebende Inventar

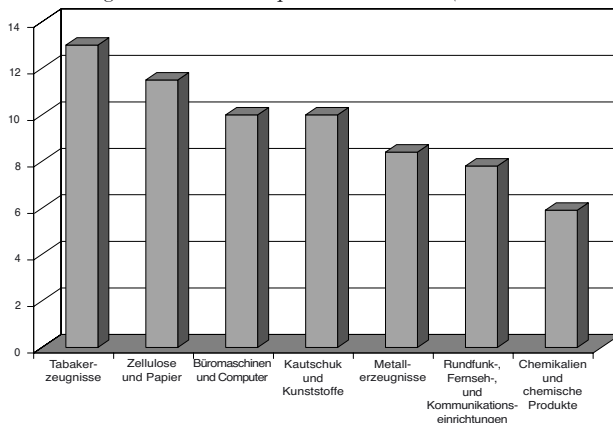
Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben sind die wichtigsten Feldfrüchte in der polnischen Landwirtschaft. Polen ist vorstehend in der Produktion des Apfelkonzentrates, der Weißkohlen, der Möhre und des Roggens. Der geschätzte Viehbestand beträgt ca. 5 Millionen Stück Vieh. Schätzungsweise 20 Millionen Schweine werden für Konsumtion gezüchtet.

3. ENERGIESEKTOR

Die Gesamtmenge der in Polen 2002 produzierten Elektroenergie betrug 144 073 GWh. Die Produktion der Elektroenergie beträgt 3768 kWh pro Einwohner.

Die wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung der Elektroenergie sind Stein- und Braunkohle. Ungefähr 30% der Elektroenergie stammt aus den mit Braunkohle betriebenen und 60% aus den mit Steinkohle betriebenen Kraftwerken. Ausschlaggebend für das Verhältnis ist die Verfügbarkeit dieser natürlichen Vorkommen in Polen. Weniger als 3% der gesamten Elektroenergie wird durch die an größeren Flüssen befindlichen Wasserkraftwerke geliefert.

Abbildung 1. Änderungen in der Industrieproduktion in 2002 (zu konstanten Preisen in %)



Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Es gibt kein Kernkraftwerk in Polen. Der Energiesektor, früher völlig im staatlichen Besitz, wird gegenwärtig privatisiert. Die Privatisierung umfasst die Kraftwerke und die Netzbetreiber landesweit.

4. INDUSTRIE

Der Anteil der Industrie am polnischen Bruttoinlandsprodukt im Jahre 2002 betrug 20,8%. Die geschätzten Umsätze der Industrie 2002 beliefen sich auf 39,4 Milliarden USD. 2002 erwirtschaftete der Privatsektor 76,1% der gesamten Industrieproduktion.

Wie die Abbildung 1 zeigt, haben die Beiträge einiger Industriebranchen im Jahre 2002 deutlich zugenommen. Der Absatz von Tabakerzeugnissen, Zellulose und Papier, Büromaschinen und Computern, Kautschuk und Kunststoffen, Metallerzeugnissen, Rundfunk-, Fernseh- und Kommunikationseinrichtungen und Ausrüstungen wie auch von Chemikalien und chemischen Produkten war wesentlich höher als 2001.

5. TOURISTIK

Polen hat den 13. Platz auf der Rangliste der meistbesuchten Länder der Welt und ist das meistbesuchte Land Mitteleuropas. 2002 haben mehr als 50,7 Millionen ausländische Touristen Polen besucht. Die meisten Touristen kamen aus Deutschland und aus der Tschechischen Republik.

Mehr als 90% der Ausländer kamen nach Polen durch Straßengrenzübergänge; 23,4 % erklärten, sie kämen nach Polen für Urlaub, 27,4% zu Geschäftszwecken und 21,5% zu Besuch der Familie und der Freunde.

Polen hat ein reiches Kulturerbe und bietet diverse Landschaften an. Zu den Orten mit den wichtigsten Sehenswürdigkeiten zählen Warschau (Hauptstadt), Kraków – ehemalige Hauptstadt, Wrocław, Gdańsk, Toruń, Wieliczka mit Salzgrube und die Masurische Seeplatte. Die geographische Vielfalt bietet jedem Touristen etwas an – von spektakulären Berggipfeln bis zu malerischen Seen und Meeresküste.

Die Hotelinfrastruktur in Polen wird ständig ausgebaut – 2002 gab es 1071 Hotels in Betrieb. Die Gesamtzahl der Bettplätze beträgt ca. 602 300, davon 109 800 in Hotels. Pensionen bieten 13 900 Betten und Motels mehr als 4800 an. Fast 51 400 Plätze werden von Urlaubs- und Sportzentren angeboten. Das Verpflegungsnetz wurde zusammen mit der wachsenden Unterkunftsinfrastruktur ausgebaut.

6. POLNISCHE BANK- UND FINANZEINRICHTUNGEN

Das polnische Banksystem besteht aus der Zentralbank (Nationalbank Polens), den Geschäftsbanken, den Banken, die das Privatkundengeschäft betreiben, den ausländischen Banken und den Investitionsbanken.

Die Geschäftstätigkeit der Banken in Polen wird durch die Kommission für Bankenaufsicht überwacht – ein separates Gremium innerhalb der Nationalbank Polens (NBP) – die auch direkt dem Präsidenten der NBP unterliegt. Der Präsident vergibt die Lizenzen für die Aufnahme der Banktätigkeit und beaufsichtigt die Banken durch den Inspektor für Bankenaufsicht (ein getrenntes Organ in der Struktur der Nationalbank Polens).

Die Kreditkarten werden allgemein verwendet, die Schecks dagegen – obwohl erhältlich, werden in Polen selten benutzt. Die Verwendung von Schecks als gesetzliches Zahlungsmittel in internationalen Geschäften wird nicht empfohlen.

Beträge und Zinssätze der von Banken gewährten Kredite hängen von der Bankbewertung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers und dem mit der Aufnahme der Finanzierung verbundenen Risiko ab. In der Regel erfordern die Banken einen Businessplan und die ausführliche Auskunft über finanzielle Lage des Kreditnehmers. Bürgschaften und Bankgarantien werden oft verlangt, bevor ein Kredit gewährt wird.

6.1. Die Nationalbank Polens

Die Nationalbank Polens (NBP) ist die Zentralbank der Republik Polen. Die NBP ist die alleinige Notenbank für polnischen Zloty (Abkürzung zł oder PLN; 1 PLN = 100 Groschen), und hat das alleinige Recht die Währungspolitik zu bestimmen und durchzuführen. Die NBP ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Preisstabilität und die Verstärkung vom Zloty. Neben ihrer Rolle als alleinige Organisation, die für die Emission der polnischen Währung berechtigt ist, ist die NBP auch als Bank des Staates und Bank der Banken tätig.

Die Verwaltungsorgane der NBP sind der Präsident der NBP, der Währungspolitikrat und der Vorstand. Der Währungspolitikrat formuliert die Grundlagen der Währungspolitik, bestimmt die Zinssätze und Pflichtreserven für die Geschäftsbanken. Der Vorstand ist mit der Durchführung dieser Politik beauftragt. Der Vorstand ist unabhängig von der Regierung.

6.2. Geschäftsbanken

In Polen gibt es über 60 Geschäftsbanken. Außerdem haben 15 ausländische Banken ihre Vertretungen in Polen. Bedeutende Mehrheit der Geschäftsbanken wird von den Privataktionären kontrolliert. Die drei Banken im Besitz des Staates sind PKO Bank Polski SA, Bank Gospodarstwa Krajowego SA und Bank Gospodarki Żywnościowej SA. Ausländische Investoren kontrollieren über 46 Banken und haben einen Anteil von mehr als 80% am Gesamtkapital der Branche. Die Gesamtaktiva des polnischen Bankensektors belaufen sich auf 65,2% des BIP und betragen 116,5 Milliarden USD. Nettogewinne überstiegen eine Milliarde USD.

Bedeutender Fortschritt wurde in den letzten Jahren im Privatkundengeschäft erreicht. Die polnischen Banken haben die meisten modernen Lösungen adoptiert und neue Dienstleistungen, wie der Zugang zu Bankkonten rund um die Uhr durch das Internet, Festnetz und Mobiltelefone, eingeführt. Das Internet Banking entwickelt sich rasch und zieht neue Kunden an, Anzahl derer Ende 2002 auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt war.

Die Popularität der Bankdienstleistungen wuchs schnell in neunziger Jahren. Mehr als 60% der Werktätigen haben Bankkonten, im Vergleich mit 21,8% in 1995.

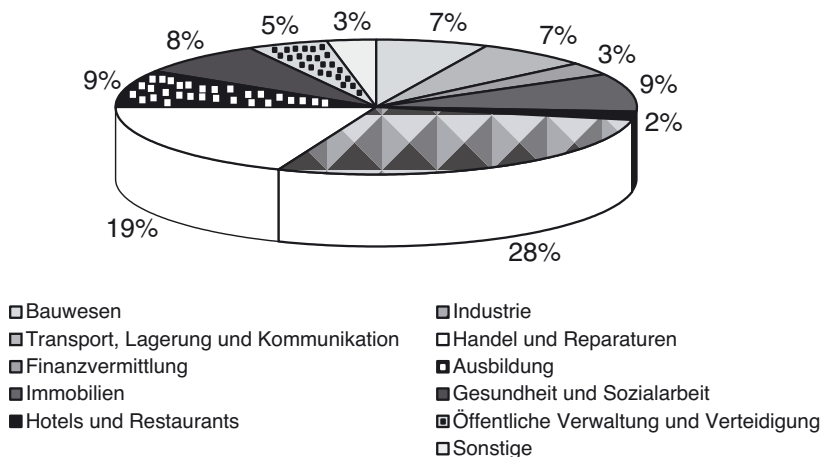
In Juli 2002 gab es 16 Millionen Zahlungskarten im Umlauf, davon waren 600 000 Kreditkarten. Sowohl Geldautomaten wie auch Handelseinrichtungen akzeptieren populäre Kreditkarten (wie z.B. VISA, MasterCard, Diners Club und American Express) und Zahlungskarten (VISA Electron und Maestro). In 2002 waren 7000 Geldautomaten landesweit in Betrieb.

Diese Verbesserung der Qualität von Dienstleistungen im Privatkundengeschäft hatte auch positive Auswirkung auf das Niveau der Qualität der Dienstleistungen, die den Körperschaftskunden angeboten werden. Jedes Unternehmen in Polen muss obligatorisch ein Bankkonto haben. Das Bankkonto muss bei der Steuerbehörde registriert werden. Bei der Eröffnung eines Bankkontos im Namen einer juristischen Person müssen die Registrierungsurkunden vorgelegt werden. Jedes Bankkonto in Polen ist gegen den unbefugten Zugang durch das Geheimhaltungsgesetz und Schweigepflichtgesetz geschützt.

7. BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSKRAFT

Ende 2002 betrug die wirtschaftlich aktive Population im Alter über 15 Jahre 16,8 Millionen Menschen, was 44% der gesamten Population entspricht. Die Anzahl der Beschäftigten betrug 13,2 Millionen, von denen 73,4% im Privatsektor beschäftigt waren.

Abbildung 2. Beschäftigung in einzelnen Sektoren der Wirtschaft, 2002



Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

7.1. Arbeitslosigkeit

Den offiziellen Statistiken zufolge waren Ende Juni 2003 3,1 Millionen Arbeitslosen registriert. 51,7% von ihnen waren Frauen. Die Arbeitslosenquote war auf 17,8% der wirtschaftlich aktiven Population geschätzt. Das höchste Arbeitslosigkeitsniveau – 27,9% – gab es in der Warmińsko-Mazurskie Woiwodschaft, und das niedrigste, wurde in Malopolskie (13,7%) und Mazowieckie (13,8%) Woiwodschaften verzeichnet. Fast 42% der Arbeitslosen leben in Landgebieten, die Arbeitslosigkeit in Städten kann aber weiter steigen.

7.2. Löhne

Der durchschnittliche monatliche Bruttolohn für Einwohner Polens im ersten Quartal 2003 betrug 2228,68. PLN. Die Sektoren mit den höchsten durchschnittlichen monatlichen Bruttolöhnen (in PLN) sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3. Sektoren mit den höchsten Bruttolöhnen

	Finanzdienstleistungen	Bergbau	Öffentliche Verwaltung, Verteidigungsindustrie	Gas, Elektrizität und Wasser	Transport, Lagerung und Telekommunikation
1. Quartal 2003	4049,8	3454,3	3214,8	2959,6	2577,2

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Sektoren mit den niedrigsten durchschnittlichen monatlichen Bruttolöhnen (in PLN) sind in der Tabelle 4 dargestellt:

Tabelle 4. Sektoren mit den niedrigsten Bruttolöhnen

	Hotels und Restaurants	Gesundheit und Sozialversicherungen	Landwirtschaft, Jägerei und Forstwirtschaft	Bauwesen	Handel und Reparaturen
1. Quartal 2003	1730,4	1841,2	1979,0	2002,6	2182,3

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

7.3. Hochschulbildung und Weiterbildung

Über 1,8 Millionen Menschen in Polen studieren gegenwärtig an Hochschulen oder in weiterbildenden Einrichtungen. Die Studenten stellen 47,4% aller Einwohner im Alter 19-24 dar. Mehr als ein Drittel der Studenten studieren an nicht-staatlichen Hochschulen. Insgesamt fast 824 200 studieren im Direktstudium und 958 500 studieren im Abendstudium und im Fernstudium. 342 100 Studenten haben in 2002 ein Aufbaustudium absolviert.

INFRASTRUKTUR UND WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

33,2% der Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen sind jetzt im Besitz des Staates und 3,7% sind Eigentum der Religionsorganisationen. Polen hat 17 Universitäten, 22 Technische Hochschulen, 94 Wirtschaftshochschulen, 10 Medizinische Akademien und 9 Landwirtschaftshochschulen.

Die wichtigsten Weiterbildungszentren sind Warschau, Kraków, Poznań, Łódź, Gdańsk, Toruń, Szczecin und Wrocław.

Tabelle 5. Studenten nach gewähltem Ausbildungsprofil (2002/2003)

Ausbildungsprofil	Studenten (in Tsd.)
Lehrerausbildung	214,4
Bildende Kunst	18,4
Geisteswissenschaften	141,6
Lebenswissenschaften	15,8
Sozialwissenschaften	237,2
Betriebswirtschaftslehre	516,2
Jura	58,8
Naturwissenschaften	15,8
Mathematik, Statistik und Informatik	73,3
Medizin	52,3
Ingenieurwissenschaften	176,3
Architektur und Bauwesen	53,1
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	35,4
Sicherheit	5,3
Transport	13,3
Journalistik und Informationsdienste	12,0
Personaldienste	37,0
Umweltschutz	54,4

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS), Kleines Statistisches Jahrbuch Polens 2003

Tabelle 6. Absolventen nach gewähltem Ausbildungsprofil (2001/2002)

Ausbildungsprofil	Studenten (in Tsd.)
Lehrerausbildung	52,4
Bildende Kunst	2,5
Geisteswissenschaften	26,0
Lebenswissenschaften	3,2
Sozialwissenschaften	49,9
Betriebswirtschaftslehre	122,6
Jura	7,5
Naturwissenschaften	5,4
Mathematik, Statistik und Informatik	7,3
Medizin	7,6

Ingenieurwissenschaften	21,8
Architektur und Bauwesen	5,6
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	6,6
Sicherheitsdienste	0,7
Transportdienste	1,6
Journalistik und Informationsdienste	1,7
Personaldienste	4,8
Umweltschutz	9,2

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS), Kleines Statistisches Jahrbuch Polens 2003

8. WISSENSCHAFTS-, FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSEINRICHTUNGEN

Das Staatliche Komitee für Forschungen (Komitet Badań Naukowych, KBN) ist die wichtigste Behörde der Regierungsverwaltung für Wissenschaftspolitik. Das Komitee plant die wissenschaftliche Politik des Staates, bestimmt die Richtung der Forschungen und der Entwicklung und schlägt den jährlichen Haushalt für Forschung und Entwicklung vor.

Wissenschaftliche Einrichtungen umfassen auch Weiterbildungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die Berichte dem Hauptrat des Instituts für Forschung und Entwicklung erstatten, polnische internationale Forschungseinrichtungen und die Polnische Akademie der Wissenschaften.

Die Polnische Akademie der Wissenschaften (Polska Akademia Nauk, PAN) ist eine staatliche wissenschaftliche Institution, die eine Korporation der Wissenschaftler und wissenschaftlicher Einrichtungen ist. Die Ausschüsse der Akademie sind selbstverwaltende Einheiten, die ihre eigenen Disziplinen vertreten. Die Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft werden durch spezialisierte Einrichtungen wie das Institut für Physik PAN, das Institut für Genetik und Tierzucht PAN, das Institut für Mathematik PAN oder das Institut für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung PAN, koordiniert.

9. TELEKOMMUNIKATIONSINFRASTRUKTUR

9.1. Telekommunikationssysteme

9.1.a Festnetz

Die Telekommunikation in Polen hat in den letzten zehn Jahren ein bedeutendes Wachstum verzeichnet, mit zunehmender Anzahl der Kunden und neu eingeführten Dienstleistungen. Die Telekommunikationsdienstleistungen in Polen (und insbesondere die im Ferngesprächsbereich und im internationalen Bereich) sind von Telekomunikacja Polska S.A. (TP S.A.) dominiert. Die Tätigkeit der Privatanbieter ist überwiegend auf lokale Märkte

beschränkt. Jetzt sind etwa 40 Privatanbieter auf den lokalen Märkten und 3 Ferngesprächsanbieter (andere als TP S.A.) tätig. Seitdem die Betreiber ihre Dienstleistungen auf dem Ferngesprächsmarkt anzubieten begannen, ist es notwendig geworden, einen Präfix für den Anbieter, den man nutzen will, zwischen dem 0 und der Vorwahlnummer zu wählen um eine Fernverbindung herzustellen: TP S.A. – 1033, NOM – 1044, Netia – 1055 und Energis – 1066.

Unter den verfügbaren Dienstleistungen sind auch die 0-800 Nummer-Dienstleistungen, die den Kunden die Firmenummer unentgeltlich zu wählen erlauben und die 0-801 Nummern, wo der Kunde nur einen Teil der Verbindungskosten zahlt. Unter anderen Dienstleistungen sind Firmenlinien (0-804), Televoting (0-707), Videokonferenzen, Satellitenverbindungen (Inmarsat angeboten von TP S.A.) und viele andere zu nennen.

9.1.b Internet

Zahlreiche Internet-Anbieter, die sich von den Giganten wie TP S.A. und NASK bis zu kleinen lokalen Internet-Anbietern erstrecken, bieten eine breite Palette von Internetzugangslösungen an. Ein Internetzugang kann auf verschiedene Art und Weise gewährt werden, von WAP, GPRS (GSM) durch Wählen, Kupferlinien und Lichtleiterverbindungen bis zu Satelliten- und Rundfunkverbindungen.

Bis zum Jahre 1999 war der Zugang zum Internet für private Kunden sehr teuer. Vor kurzem haben zahlreiche Firmen begonnen, billigere Alternativen anzubieten. Diese umfassen Kabelzugang, Home Internet Solution (HIS) und Rundfunkverbindungen. Der Durchschnittspreis liegt bei 20 EUR pro Monat für eine 24 h, ~115 KBPS Verbindung oder 50 EUR pro Monat für eine 24 h, 512/128 KBPS Verbindung.

9.1.c Mobiltelefone

Seit 1996 ist eine beträchtliche Expansion der Mobilfunknetze im Gang, mit einer Anzahl an Mobiltelefonen von 14 809 373 im ersten Quartal 2003. In Polen werden zur Zeit Mobiltelefone der zweiten Generation (GSM) benutzt, die Anbieter planen bereits die Markteinführung der Mobiltelefone dritter Generation (UMTS). Auf diesem Markt gibt es drei Anbieter: Polska Telefonia Cyfrowa (PTC) mit einem Marktanteil von 35,4%, Polkomtel – 32,7% und PTK Centertel – 31,9%. Insgesamt gibt es jetzt in Polen 3 Anbieter und 4 Netze:

- Plus GSM – Polkomtel – GSM 900, DCS;
- Era GSM – PTC – GSM 900, DCS;
- Idea – Centertel – GSM 900, DCS.

Mehr als 95% des Territoriums Polens ist mit GSM 900, DCS gedeckt. Die Palette der angebotenen Dienstleistungen ist typisch für GSM-Anbieter in Europa und die polnischen Anbieter halten Schritt mit den neusten Trends.

9.2. Telekommunikationsdichte

Ende 2002 gab es 307,2 feste Telefonlinien pro 1000 Einwohner. Laut der Erwartungen sollte dieses Verhältnis bis zum Jahr 2005 auf 350 feste Telefonlinien pro 1000 Einwohner ansteigen.

Ungefähr 75% von 8,5 Millionen Telefonapparaten sind in Städten installiert, dagegen nur 25% sind in ländlichen Gebieten zu finden. Privatabonnenten besitzen ca. 84% der Telefone des Festnetzes.

Die Anzahl der Nutzer der Mobiltelefone betrug 14,8 Millionen im Jahre 2003.

10. DATENÜBERTRAGUNGSSYSTEME UND -DICHTEN

TP S.A. bietet paketvermittelte Datenübertragung (POLPAK) für kleine und mittelgroße Unternehmen an. Das Netz umfasst 53 Knoten mit landesweiter Deckung und bietet Verbindungen mit 140 Ländern an. Das Netz ist für Benutzer geeignet, die nicht permanente Verbundenheit brauchen, sondern periodische Datenübertragung verwenden. Das System teilt die Daten in Pakete und überträgt diese mit der Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Megabytes pro Sekunde. Das Netz toleriert Zugangslinien von schlechter Qualität, was die Sicherheit der zu übertragenden Daten gewährleistet.

Größere Unternehmen können die auf dem Frame-Relay-System basierende POLPAK-T Datenübertragung benutzen. Ihre wichtigsten Einrichtungen sind permanente virtuelle Schaltkreise und virtuelle Privatnetze. Dieses Übertragungssystem ist für die Unternehmen mit Büros und Zweigstellen, die sich in Großstädten Polens befinden, geeignet. Das Netz wurde 1996 in Betrieb gesetzt. Heute werden Dienstleistungen im Netz mit ATM-System mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 155 Mb/s angeboten, wobei sie in einigen Ballungsgebieten bei 622 Mb/s operieren.

NASK ist ein anderer Anbieter, der die Corporate Networks mit Frame Relay und ATM-Technologien anbietet. Das Unternehmen hat auch Corporate Networks mit multinationaler Funktion im Angebot und hat vor kurzem internationale IT Carrier Services mit garantierter Bandbreite implementiert, wodurch Direktzugang zum Worldwide Web für andere Service-Anbieter angeboten werden kann.

Die Kunden mit höheren Anforderungen können sich direkt an Europäische Netze anschließen (zum Beispiel e-bone, die von einigen Internet-Anbietern angeboten ist).

III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Gesetzgebung

1. UNTERNEHMENSRECHT

1.1 Gesetz über die wirtschaftliche Tätigkeit

Als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes gilt eine gewinnorientierte Tätigkeit, die Produktion, Handel, Bau und Dienstleistungen wie auch die Schürfung, örtliche Bestimmung und Ausbeutung von Bodenschätzen beinhalten kann, soweit diese Tätigkeiten in organisierter und nachhaltiger Weise erfolgen.

Das Gesetz über die wirtschaftliche Tätigkeit definiert die Regeln für die Aufnahme und Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Aufgaben, welche die nationalen und lokalen Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit wahrzunehmen haben.

Die Regierung schafft günstige Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit und Fortentwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und des Wettbewerbs durch:

- Einleitung gesetzlicher Änderungen zwecks Begünstigung der Entwicklung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, einschließlich des Zugangs zur finanziellen Unterstützung in der Form von Bankkrediten, Darlehen und Bürgschaften;
- Unterstützung der Institutionen, die wirtschaftliche Tätigkeit zu günstigen Bedingungen finanzieren;
- Qualitätssicherung in den Rahmenbedingungen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Erleichterung des Zugangs zu Informationen, Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen;
- Unterstützung lokaler und regionaler Institutionen und Organisationen, die sich zugunsten kleiner und mittelgroßer Unternehmen einsetzen;
- Förderung der Zusammenarbeit kleiner und mittelgroßer Unternehmen mit anderen polnischen und ausländischen Unternehmen, mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung des einheimischen Unternehmertums.

Das Gesetz über die wirtschaftliche Tätigkeit bestimmt den Status der kleinen und mittleren Unternehmen.

Ein kleines Unternehmen im Sinne des Gesetzes ist ein Unternehmen, das im vorhergehenden Geschäftsjahr die folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- 1) die durchschnittliche jährliche Anzahl der Mitarbeiter war unter 50;
- 2) die Nettoeinkünfte aus dem Verkauf von Waren, Dienstleistungen und Finanzgeschäften haben den Gegenwert von 7 Millionen EUR in PLN, oder der Gesamtwert der Aktiva in der Bilanz zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres hat den Gegenwert von 5 Millionen EUR in PLN nicht überstiegen.

Dennoch gilt ein Unternehmen nicht als klein, wenn andere als kleine Unternehmen:

- mehr als 25% der Einlagen, Anteile oder Aktien an diesem Unternehmen, oder
- Recht auf mehr als 25% der Gewinne dieses Unternehmens, oder
- mehr als 25% der Stimmen in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung dieses Unternehmens haben.

Ein mittleres Unternehmen im Sinne des Gesetzes ist ein Unternehmen, das im vorhergehenden Geschäftsjahr die folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- 1) die durchschnittliche jährliche Anzahl der Mitarbeiter lag zwischen 50 und 250;
- 2) die Nettoeinkünfte aus dem Verkauf von Waren, Dienstleistungen und Finanzgeschäften haben den Gegenwert von 40 Millionen EUR in PLN, oder der Gesamtwert der Aktiva in der Bilanz zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres hat den Gegenwert von 27 Millionen EUR in PLN nicht überstiegen.

Ein Unternehmen würde nicht als ein mittleres betrachtet werden, wenn die Wirtschaftssubjekte andere als kleine oder mittlere Unternehmen die folgenden Rechte oder Anteile an diesem Unternehmen haben:

- mehr als 25% der Aktien oder Anteile;
- Recht auf mehr als 25% Gewinne;
- mehr als 25% Stimmen auf der Aktionärsversammlung.

Ein Unternehmer im gesetzlichen Sinne ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die gewerbsmäßig im eigenen Namen eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt und ausübt.

1.2. Gesellschaftsrecht

In Hinsicht auf den Schutz des gewerblichen Eigentums unterliegen ausländische natürliche und juristische Personen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie inländische Wirtschaftssubjekte.

Gemäß Pariser Übereinkommen sind die Unternehmen gegen unlauteren Wettbewerb geschützt.

Unlauterer Wettbewerb ist illegal und die unlauteren Wettbewerbshandlungen umfassen insbesondere:

- irreführende Bezeichnung eines Unternehmens;
- irreführende Information über den geographischen Ursprung von Waren oder Dienstleistungen;
- irreführende Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung;
- Verletzung von Unternehmensgeheimnissen;
- Verbreitung falscher Informationen über ein Unternehmen;
- Unterstellungen oder wahrheitswidrige Kommentare;
- unlautere oder gesetzwidrige Werbung;
- Behinderung des Marktzugangs;
- unangemessener Druck auf Abschluss eines Auftrages;
- Nachahmung von Erzeugnissen.

Die oben erwähnten Vorschriften sind im Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (1993) niedergelegt.

Die Interessen der Unternehmer werden auch durch das Gesetz über Wettbewerb und Verbraucherschutz (2000) geschützt.

Die Firmennamen wie auch Markennamen werden rechtlich geschützt, im Einklang mit der Pariser Übereinkunft über gewerbliche Schutzrechte.

1.3. Bürgerliches Gesetzbuch und Wirtschaftsrecht

Die wirtschaftliche Tätigkeit in Polen ist im Allgemeinen durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Vorschriften des Gesetzbuches über Handelsgesellschaften, sowie durch andere besondere Vorschriften betreffend der Struktur von Unternehmen geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die Geschäftsbeziehungen der öffentlichen Hand sowie der natürlichen und juristischen Personen. Die allgemeinen Regeln und Grundsätze für den Abschluss von Verträgen sind: die Gleichheit der Vertragsparteien, der Schutz des privaten Eigentums und die Vertragsfreiheit.

Das Gesetzbuch über Handelsgesellschaften stellt einen integralen Teil des polnischen bürgerlichen Rechts. Es regelt sowohl den inländischen wie auch den internationalen Handel.

Das polnische Rechtssystem enthält keine Sonderregelungen für die internationalen Geschäftsbeziehungen.

2. GESELLSCHAFTSFORMEN

Ausländische Unternehmer können verschiedene Formen der gewerblichen Aktivität wählen. Im folgenden werden die zu ihrer Verfügung stehenden rechtlichen Formen der wirtschaftlichen Betätigung beschrieben.

2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zwecks Durchführung aller gesetzlich zugelassenen Tätigkeiten gegründet, und zwar im Wege eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages, der folgende Bestandteile enthalten muss:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- den Betrag des Stammkapitals;
- die Anzahl der Anteile, die ein Gesellschafter halten darf;
- die Anzahl und den Nennwert der Anteile, die von den Gesellschaftern übernommen werden;
- die Dauer der Gesellschaft (wenn die Gesellschaft auf gewisse Zeit beschränkt ist).

Gründer einer GmbH dürfen sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch von einem alleinigen Gesellschafter errichtet werden, alleiniger Gesellschafter einer GmbH darf aber nicht eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die nur aus einem Gesellschafter besteht.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Rechtsstatus und ist durch ihren Vorstand vertreten. Das Stammkapital einer derartigen Gesellschaft muss mindestens 50 000 PLN betragen. Der Mindestwert eines Anteils beträgt 500 PLN.

Die vom ausländischen Investor getätigten Einlagen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung können durch:

1. Barzahlung;
2. Sacheinlagen erfolgen.

Falls die Sacheinlage in Form von Anlagegütern erfolgt, so sind diese von Importzollgebühren befreit, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der folgenden 3 Jahre nicht veräußert werden.

Die Gesellschaft erlangt die Rechtspersönlichkeit sobald sie in das Nationale Gerichtsregister eingetragen ist.

2.2. Aktiengesellschaft

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft beträgt mindestens 500 000 PLN und der Mindestwert einer Aktie ist 1 PLN.

Die Gesellschaft muss durch zumindest eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Eine Aktiengesellschaft kann auch von einem alleinigen Aktionär errichtet werden, alleiniger Aktionär einer Aktiengesellschaft darf aber nicht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die nur aus einem Gesellschafter besteht.

Die Gründer sind verpflichtet, die Gründungsurkunde und die Satzung, beide notariell beurkundet, anzufertigen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat kontrolliert. Die Gesellschaft erlangt die Rechtspersönlichkeit sobald sie in das Nationale Gerichtsregister eingetragen ist.

Eine Aktiengesellschaft unterscheidet sich von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre Fähigkeit, die Aktien auszugeben, die dann im öffentlichen Verkehr gehandelt werden können. Die an der Warschauer Wertpapierbörse notierten Gesellschaften müssen Aktiengesellschaften sein.

Die Registrierung wird an dem Bezirksgericht (dem Handelsgericht) in der Region vorgenommen, in der die Gesellschaft gegründet und ihren Sitz haben wird. Nach der Registrierung soll der Eigentümer der Gesellschaft einen Antrag an das Zentralamt für Statistik auf Erteilung einer statistischen Kennnummer (REGON-Nummer) und bei dem nächsten Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer Steuernummer (NIP-Nummer) stellen.

Die vom ausländischen Investor getätigten Einlagen in eine Aktiengesellschaft können durch:

1. die Barzahlung;
2. die Sacheinlagen erfolgen.

Eine Sacheinlage in die Aktiengesellschaft unterliegt einer Prüfung von gerichtlich ernannten Gutachtern. Falls die Sacheinlage in Form von Anlagegütern erfolgt, so sind diese von Importzollgebühren befreit, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der folgenden 3 Jahre nicht veräußert werden.

Sollte die Gesellschaft nach Genehmigung des Jahresabschlusses und Zahlung allfälliger Steuern einen Gewinn verzeichnen, hat ein ausländischer Aktionär das Recht, den Gesamtbetrag des ihm zustehenden Gewinns ins Ausland zu transferieren.

2.3. Einzelkaufmann

Unternehmen von diesem Typ werden zum Zweck des Betriebs eines kleinen Gewerbes durch eine Privatperson gegründet. Ein Einzelkaufmann wird in ein Unternehmerregister, geführt vom Gemeindevorsteher / Schultheiß (wójt) oder vom Bürgermeister, eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf derselben Basis wie die Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen (PTT).

2.4. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann gemäß den Bestimmungen des polnischen BGB durch mindestens 2 natürliche Personen oder Rechtssubjekte gegründet werden. Wichtige Eigenschaft ist mangelnde Rechtspersönlichkeit und die Unfähigkeit, in eigenem Namen im wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu handeln. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden auf derselben Basis wie das Einkommen einer natürlichen Person besteuert. Das Einkommen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist aufgrund derselben Vorschriften wie dieses natürlicher Personen besteuert. Die Gesellschafter in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, sich in das Nationale Gerichtsregister eintragen zu lassen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll im Nationalen Gerichtsregister als eingetragene Gesellschaft registriert sein, wenn ihr jährliches Einkommen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren 400 000 EUR übersteigt. Nach der Eintragung wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur eingetragenen Gesellschaft.

2.5. Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über Handelsgesellschaften für die Betreibung wirtschaftlicher Tätigkeit in einem breiteren Umfang als jener einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichtet wurde. Offene Handelsgesellschaft muss in das Unternehmensregister im Nationalen Gerichtsregister eingetragen werden. Trotz mangelnder Rechtspersönlichkeit hat die offene Handelsgesellschaft das Recht, im eigenen Namen im wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu handeln. Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

2.6. Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Ihre wichtigste Eigenschaft ist die unbeschränkte Haftung zumindest eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wobei die anderen nur bis zu dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Betrag haften. Die Kommanditgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen im wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu handeln, trotz mangelnder Rechtspersönlichkeit. Der Kommanditgesellschaftsvertrag bedarf notarieller Beurkundung. Überdies ist die Eintragung in das Nationale Gerichtsregister erforderlich.

2.7. Partnergesellschaft

Eine Partnergesellschaft ist eine Gesellschaft, die von den Gesellschaftern zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit errichtet wurde. Ein Gesellschafter kann sein: ein Rechtsanwalt, ein Apotheker, ein Architekt, ein Buchhalter, ein Versicherungsmakler, ein Steuerberater, ein Wirtschaftsprüfer, ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Notar, eine Krankenschwester, eine Hebamme, ein Rechtsbeistand, ein Patentanwalt, ein Immobilienfachmann oder ein beeidigter Dolmetscher. Die Partnergesellschaft bedarf notarieller Beurkundung und unterliegt der Eintragung in das Nationale Gerichtsregister.

2.8. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Personengesellschaft, die von den Gesellschaftern gegründet wurde, die im wirtschaftlichen Verkehr von Waren und

Dienstleistungen im eigenen Namen handeln. Ihre wesentliche Eigenschaft ist der Umstand, dass zumindest ein Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet und zumindest ein Gesellschafter als Aktionär auftritt. Das Mindestgrundkapital beträgt 50 000 PLN. Die Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erfordert notarieller Beurkundung. Überdies ist die Eintragung in das Nationale Gerichtsregister erforderlich.

2.9. Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens

Gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist es ausländischen Investoren gestattet, in Polen Zweigstellen zur Führung einer Geschäftstätigkeit zu errichten. Eine Zweigstelle ist ein Bestandteil einer ausländischen Gesellschaft und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist jedoch in Polen wirtschaftlich tätig. Die Zweigstelle darf nach der Eintragung in das Nationale Gerichtsregister ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

2.10. Repräsentanz

Ausländische Unternehmen dürfen auch eine Repräsentanz in Polen errichten. Die Aktivitäten solcher Repräsentanzen sind auf die Werbung und Förderung ihrer ausländischen Mutterunternehmen beschränkt. Eine Repräsentanz muss in das Register der Repräsentanzen eingetragen sein. Das Register wird von dem Wirtschaftsministerium geführt.

3. AUSLÄNDISCHE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT IN POLEN

3.1. Aufenthalt in Polen

Die Regeln für die Ein- und Durchreise, den Aufenthalt sowie die Ausreise sind im Ausländergesetz vom 25. Juli 1997 enthalten. Jedermann, der die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, gilt als Ausländer.

Ein Ausländer hat das Recht, die polnische Grenze zu überschreiten und sich in Polen aufzuhalten, wenn er im Besitz eines gültigen Reisepasses und Visums ist, es sei denn das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Ausländer aus den meisten europäischen Staaten (und aus vielen anderen Regionen) benötigen kein Visum, vorausgesetzt, dass die Dauer ihres Aufenthalts in Polen 90 Tage nicht überschreiten wird.

3.2. Aufnahme einer Tätigkeit durch Ausländer in Polen

Ein Ausländer darf in Polen geschäftliche Tätigkeiten gemäß dem Gegenseitigkeitsprinzip aufnehmen und führen, als Unternehmer, der ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz in Polen hat.

Ist das Gegenseitigkeitsprinzip nicht erfüllt, dürfen Ausländer eine Gewerbetätigkeit ausschließlich durch Gründung von Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften, aufnehmen. In einem solchen Fall können die Ausländer ebenso den erwähnten Gesellschaften beitreten bzw. Anteile oder Aktien an diesen erwerben.

Die Bürger anderer Staaten, die im Besitz einer ständigen Aufenthaltsbewilligung für Polen sind, haben bezüglich wirtschaftlicher Betätigung die gleichen Rechte wie polnische Staatsbürger.

Die Errichtung eines Unternehmens mit ausländischen Anteilseignern bedarf üblicherweise keiner Genehmigung von einer staatlichen Verwaltungsbehörde. Einige Arten von Tätigkeiten bedürfen jedoch einer Lizenz oder Bewilligung der zuständigen Behörden (dies betrifft sowohl ausländische als auch inländische Investoren). Lizenz- und genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind im Teil IV, Kapitel 7 dieses Ratgebers ausführlich beschrieben.

Die Beteiligung ausländischer Investoren an manchen Tätigkeiten ist eingeschränkt: zum Beispiel, der Anteilbesitz von ausländischen Investoren an Gesellschaften, die sich mit der Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen befassen, darf 33% nicht überschreiten.

4. REGELN FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

Gemäß dem polnischen Recht hat jedermann das Recht, Verträge anzufertigen und abzuschließen. Die Vertragsarten und das Unterzeichnungsverfahren sind im BGB geregelt. Wenn eine Vertragsart im BGB nicht aufgeführt ist, so sind die allgemeinen Regeln anzuwenden.

Die Gültigkeitsdauer jedes Vertrages, der Vertragsumfang und die Vertragskündigung werden von den Vertragsparteien festgelegt.

Die Verträge dürfen nicht im Konflikt mit den polnischen gesetzlichen Regelungen stehen. Sollte hier zu einem Konflikt kommen, so ist die Gültigkeit des polnischen Rechts anzunehmen. Die entsprechenden Verfahrensweisen sind in der Zivilprozessordnung geregelt.

Die Vertragsparteien haben das Recht, sich an ein Schiedsgericht zu wenden (die Zustimmung beider Parteien ist hierfür notwendig), anstatt den normalen Rechtsweg zu beschreiten. Sie können sich dabei entweder an ein vorhandenes Schiedsgericht wenden oder sich auf ein eigenes Schiedsgericht einigen. Üblicherweise wird eine Schiedsklausel, die im Streitfall zu verfolgenden Vorgangsweisen regelt, in den Vertragstext aufgenommen. Eine derartige Klausel ermöglicht den Vertragsparteien die Bestimmung eines eigenen Schiedsgerichts, des Staates, dessen Recht anzuwenden ist und der Formen der Entschädigung.

Wenn zumindest eine der Vertragsparteien polnisch ist, muss der Vertrag auch in polnischer Sprache abgeschlossen werden.

5. REGELUNGEN ÜBER ZUSAMMENSCHLÜSSE UND ANTEILSERWERB

Zusammenschlüsse von Unternehmen werden durch das Gesetzbuch über Handelsgesellschaften geregelt. Es gibt zwei Arten der Unternehmensfusionen:

- **Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft** – die Übertragung aller Vermögensgegenstände einer Gesellschaft auf eine andere gegen die Überlassung von Gesellschaftsanteilen. Die erwerbende Gesellschaft erwirbt alle Rechte an der übernommenen Gesellschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem die Verschmelzung in dem Nationalen Gerichtsregister eingetragen wird. Darüber hinaus müssen Ausländer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über öffentlich gehandelte Wertpapiere, wenn sie im Verlauf des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen einer öffentlich gehandelten Gesellschaft einen Anteil von 5% oder von 10% der gesamten Stimmrechte in der Hauptversammlung erreichen oder übersteigen, folgende Stellen hiervon in Kenntnis setzen: die Polnische Wertpapierkommission sowie das Amt für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz. Ausländer, die beabsichtigen, an einer öffentlich gehandelten Gesellschaft 25%, 33% oder 50% der gesamten bei der Hauptversammlung stimmberechtigten Anteile zu erwerben, müssen die polnische Kommission für Wertpapiere darüber benachrichtigen und ihre Bewilligung für den Anteilerwerb einholen.
- **Verschmelzung auf eine neue Gesellschaft** – Errichtung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft. Die Vermögensgegenstände der Gesellschaften werden in die neue Gesellschaft gegen Anteile an dieser Gesellschaft eingebracht. Die geschäftsführenden Organe der bisherigen Gesellschaften sind verpflichtet, einen Gesellschaftsvertrag für das neue Unternehmen anzufertigen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Register endet die separate rechtliche Existenz der fusionierenden Gesellschaften.

Kapitalgesellschaften können mit anderen Kapitalgesellschaften und mit Personengesellschaften fusionieren. Eine Personengesellschaft darf aber nicht eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) erwerben. Die Personengesellschaften dürfen miteinander ausschließlich durch Gründung einer neuen Kapitalgesellschaft fusionieren. Alle Personen- und Kapitalgesellschaften dürfen in eine andere Personen- oder Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.

Die am meisten verwendete Methode, um die Kontrolle über eine Gesellschaft zu erlangen, ist der Erwerb der Anteile an dieser Gesellschaft.

6. KONKURS UND INSOLVENZ

Das Konkursgesetz regelt den Konkurs von Unternehmen. Ein Unternehmen ist dann als zahlungsunfähig anzusehen, wenn es auf Dauer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht in der Lage ist oder wenn die Aktiva eines Unternehmens,

das als Körperschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in Liquidation tätig ist, nicht ausreichen, um die fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen.

Für eine Liquidation ist die Durchführung eines Liquidationsverfahrens notwendig, in dessen Verlauf die Abdeckung aller Verbindlichkeiten angestrebt wird. Das Liquidationsverfahren wird unter der Aufsicht eines Verwalters durchgeführt, der vom zuständigen Handelsgericht ernannt wird.

Die Konkurserklärung kann von Gläubigern einer Gesellschaft oder von Verwaltungsbehörden beantragt werden. Nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit verliert die Geschäftsführung das Recht, über das Unternehmen und sein Vermögen zu verfügen.

Jeder Gläubiger einer zahlungsunfähigen Gesellschaft sollte seine Forderung schriftlich anmelden. Nach Erstellung einer Liste der Verbindlichkeiten wird ein Plan zur Aufteilung des Vermögens angefertigt. Im Plan ist die zur Verfügung stehende Summe angeführt sowie die Summe aller Verbindlichkeiten und der Betrag, der jedem Gläubiger zusteht. Die Verbindlichkeiten werden in folgender Reihenfolge befriedigt:

- Kosten des gesetzlichen Konkursverfahrens;
- Löhne und Gehälter der Mitarbeiter;
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat und der Sozialversicherung (ZUS), die mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht gesichert sind;
- andere Verbindlichkeiten, die mit Hypotheken oder Pfandrechten gesichert sind;
- andere Steuern und sonstige öffentliche Verbindlichkeiten;
- sonstige Verbindlichkeiten.

Das Liquidationsverfahren darf nur die Vermögensgegenstände der Gesellschaft umfassen, die sich auf dem Gebiet des Staates, in dem Konkurs erklärt wurde, befinden.

Anstatt einer Liquidation kann das Konkursverfahren mit einem Vergleich zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern abgeschlossen werden.

Das betrachtete Gesetz enthält auch Regelungen betreffend der Restrukturierungsmaßnahmen, die durch einen Schuldner veranlasst werden können, der ein im Nationalen Gerichtsregister registrierter Unternehmer ist und dem eine Insolvenz droht. Solche Unternehmen können Maßnahmen einleiten und durchführen, die zum Ziel Schuldenabbau, Rückzahlung der Schulden in Raten sowie Sicherung der Abgeltung dieser Schulden, haben. Die Maßnahmen werden von einem durch das Gericht bestellten Aufsichtsbeamten überwacht, jedoch vom Schuldner durchgeführt, der im ganzen Verfahren ein hohes Grad an Diskretion besitzt.

7. REGELUNGEN ÜBER KAPITALGRUPPEN

Die grundlegenden Voraussetzungen um den Status einer Kapitalgruppe zu erlangen, die als eine Fiskaleinheit behandelt wird, sind wie folgt:

- die Kapitalgruppe darf nur durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen errichtet werden;
- das durchschnittliche Grund- / Stammkapital jedes Mitgliedsunternehmens muss zumindest 1 000 000 PLN betragen;
- die Beteiligungsgesellschaft muss mindestens 95% der Anteile an übrigen Gruppenunternehmen halten;
- die Tochtergesellschaften dürfen keine Anteile an der Muttergesellschaft oder an anderen untergeordneten Unternehmen in der Gruppe besitzen;
- kein Mitgliedsunternehmen der Gruppe darf Steuerrückstände aufweisen;
- die Geschäftsstruktur soll gemeinsame wirtschaftliche Zwecke für die ganze Gruppe aufweisen;
- die Beteiligungsgesellschaft und die Tochtergesellschaften haben vereinbart, die Kapitalgruppe für den Zeitraum von zumindest 3 Jahren zu errichten; die Vereinbarung muss bei dem Finanzamt registriert werden.

Nach der Errichtung der Fiskaleinheit, müssen die Mitgliedsunternehmen der Gruppe zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- kein Mitgliedsunternehmen der Gruppe darf alleinig die Steuerbefreiungen genießen;
- die Kapitalgruppe soll mindestens eine Beteiligung von 6% am Gesamteinkommen jedes Mitgliedsunternehmens berichten;
- die Gesellschaften in einer Gruppe dürfen keine Beziehungen zu außenstehenden Unternehmen unterhalten, welche die Steuerbehörden dazu zwingen, eine Umsatzschätzung vorzunehmen (Verrechnungspreise).

Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können einen Antrag auf Behandlung als Fiskalgruppe stellen. Ein entsprechender Antrag ist an das zuständige Finanzamt zu richten.

In steuerlicher Hinsicht wird eine derartige Gruppe als eine Einheit angesehen. Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- die Möglichkeit, die Verluste einer Gesellschaft gegen die Gewinne einer anderen Gesellschaft der Gruppe aufzurechnen;
- die Vermeidung einer Gefahr von Doppelbesteuerung bei der Übertragung von Aktiva zwischen Gesellschaften in einer Gruppe;
- die Vereinfachung der steuerlichen Formalitäten, da nur eine Gesellschaft in der Gruppe eine Steuererklärung abgibt.

8. REGELUNGEN ÜBER WERTPAPIERBÖRSE UND KAPITALMÄRKTE

An der Warschauer Wertpapierbörse werden zurzeit mehr als 200 Unternehmen notiert. Die meisten Wertpapiere, alle Schatzschuldverschreibungen und Derivate werden in einem fortlaufenden Kursnotierungssystem notiert. Nur wenige Wertpapiere werden in Einzelkursnotierungen gehandelt.

An der Warschauer Wertpapierbörse werden folgende Systeme verwendet:

- Versteigerungssystem mit Einzelkursnotierung;
- fortlaufende Kursnotierung;
- nachbörsliche Blockgeschäfte.

An der Warschauer Wertpapierbörse wird mit folgenden Papieren gehandelt:

- Aktien;
- Schuldverschreibungen;
- Subskriptionsrechte;
- Termingeschäfte;
- Garantien;
- Indexbeteiligungseinheiten.

Die Börse ist zwischen 9.00 und 16.20 Uhr, von Montag bis Freitag, geöffnet.

Es gibt auch einen Markt abseits der Börse, nämlich die Zentraltabelle der Angebote (CETO), die auf ähnlicher Basis wie NASDAQ betrieben wird.

8.1. Struktur der Warschauer Wertpapierbörse

Das oberste Entscheidungsgremium der Warschauer Börse ist die Hauptversammlung. Sie nimmt Änderungen der Börsensatzung vor und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie setzt sich aus den Vertretern des Staatsschatzes, der Banken und der Maklerfirmen (Aktionären der Warschauer Wertpapierbörse) zusammen.

Der Aufsichtsrat der Börse formuliert die Regeln der Warschauer Wertpapierbörse, kontrolliert die Börsengeschäfte, lässt die Wertpapiere zum Börsenverkehr zu sowie bewilligt die Börsenmitgliedschaft und beruft Mitglieder ab. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestimmt worden sind.

Der Vorstand koordiniert das Tagesgeschäft an der Börse, bestimmt die Regeln für die Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel und beaufsichtigt die Tätigkeit von Maklern und Maklerfirmen bei den Marktgeschäften. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident, der von der Hauptversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt wird, leitet die Arbeiten des Vorstands.

8.2. Wertpapiere und Wertpapierkommission

Die polnische Wertpapierkommission ist als einzige Verwaltungsbehörde ermächtigt, Wertpapiere in den öffentlichen Verkehr zu bringen. Ein Unternehmen, das die Börsenzulassung für seine Aktien oder Schuldverschreibungen anstrebt, ist verpflichtet, einen Börsenprospekt zu erstellen.

Börsenprospekt muss folgende Daten enthalten:

- ausführliche Beschreibung der Wertpapiere;
- ausführliche Informationen über das Unternehmen: sein Geschäftssitz, Beschreibung des Geschäftsgegenstandes, Kapitalstruktur, Vorstand, Managementstil, Pläne für die Zukunft, letzte drei Jahresabschlüsse und der letzte, von Wirtschaftsprüfern überprüfte Jahresabschluss. Die Wertpapierkommission gewährleistet, dass der Börsenprospekt bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen erfüllt und erteilt die Bewilligung für den Handel mit den Aktien. Die Ausstellung von Hinterlegungsscheinen (GDR und ADR) muss ebenfalls von der Wertpapierkommission gebilligt werden.

Die Wertpapierkommission übt die verwaltungsmäßige Aufsicht über die Tätigkeit der Maklerfirmen aus und erteilt Genehmigungen für jeden einzelnen Spezialbereich der Maklertätigkeit.

Überschreitung vorgeschriebener Limite der bei der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien erfordert Erfüllung spezieller Anforderungen:

- 5%, 10%, 25%, 50% und 75% – obligatorische Benachrichtigung der Wertpapierkommission, des Amtes für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz sowie des Unternehmens selbst, und zwar innerhalb von 4 Tagen nach dem Tag, an dem das Limit überschritten wurde;
- 25%, 33% und 50% – obligatorische Benachrichtigung der Wertpapierkommission über die Absicht, diese Limite zu überschreiten und die Einholung der entsprechenden Bewilligung dazu.

Ein Investor, der über 50% der bei der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien erworben hat, ist verpflichtet, die übrigbleibenden Aktien an dem Unternehmen zu erwerben oder die Aktien, die für die Herabsetzung seiner Stimmrechte unter 50% der bei der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien notwendig sind, zu verkaufen. Der anzubietende Preis darf nicht niedriger sein als der durchschnittliche Aktienpreis für die vergangenen 6 Monate.

Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann Geldstrafe bis zu 1 Million PLN zur Folge haben.

Ausländer sind generell berechtigt, ihre gesamten Gewinne ins Ausland zu transferieren. Überdies dürfen Kapitalgewinne ins Ausland transferiert werden, ohne dass eine Sondergenehmigung erforderlich ist.

Ausländische Investoren unterliegen denselben gesetzlichen Regeln und Bestimmungen wie polnische Investoren.

8.3. Beteiligungskapitalfonds

Auf dem polnischen Beteiligungskapitalmarkt sind Investitionsfonds, Beraterfirmen, Investitionsbanken, Sonderfonds, die internationalen Körperschaften gehören, und in der letzten Zeit auch die Unternehmen aus dem IT-Sektor tätig.

Die meisten von ihnen sind ausländische Unternehmen oder Unternehmen mit ausländischem Anteilhaber, vor allem wegen mangelnder Finanzierung und Erfahrung in derartiger Tätigkeit auf dem einheimischen Markt. Die meisten der von Beteiligungskapitalfonds errichteten Unternehmen sind in IT- und Medienbranche tätig.

IV. Handelsrechtliches Umfeld und Regelungen

1. GRUNDSÄTZE DER BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG

1.1. Buchführungsvorschriften

Aufgrund der letzten Ergänzungen und Auslegungen unterscheiden sich die polnischen Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze nicht wesentlich von den Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Darüber hinaus, wo eine nationale Richtlinie fehlt, kann ein Internationaler Buchführungsgrundsatz angewandt werden. Die Buchhaltung kann durch das Unternehmen selbst geführt werden (am Geschäftssitz des Unternehmens) oder durch einen berechtigten Dritten, der eine externe Dienstleistung anbietet. Im letzteren Fall müssen die Finanzbehörden entsprechend informiert werden.

Alle Buchhaltungsunterlagen (Dokumentation, Unterlagen und Berichte) müssen in polnischer Sprache und in polnischer Währung (PLN) erstellt werden. Nur die ursprünglichen Dokumente müssen nicht ins Polnische übersetzt werden, doch auf die Forderung von Kontrollbehörden oder von einem Wirtschaftsprüfer muss eine glaubwürdige Übersetzung dieser, in einer Fremdsprache erstellten Buchführungsbelege bereitgestellt werden. Alle Dokumente, Unterlagen und Berichte für die vergangenen 5 Geschäftsjahre, einschließlich der Steuererklärungen, müssen im Unternehmen aufbewahrt werden. Geprüfte Jahresabschlüsse müssen auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden.

Die Unternehmen müssen die Grundsätze der Buchführung entsprechend dem Rechnungslegungsgesetz anwenden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Geschäftsvorfälle sind in die Rechnungsbücher einzutragen und im Jahresabschluss gemäß ihrem geschäftlichen Charakter aufzuweisen. Bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze kann ein Unternehmen gewisse Vereinfachungen wahrnehmen, vorausgesetzt, dass diese die Realisierung der oben genannten Zwecke nicht wesentlich beeinflussen.

Der Geschäftsführer des Unternehmens ist verantwortlich für die Erfüllung von Buchführungspflichten.

Das Geschäftsjahr (welches mit dem Steuerjahr übereinstimmen muss) geht über 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, so muss das zuständige Finanzamt hiervon informiert werden.

1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, den zusätzlichen Angaben mit der Einleitung zum Jahresabschluss sowie den Ergänzungsangaben und Erläuterungen. Die im gegebenen Jahr geprüften Unternehmen müssen auch eine Kapitalflussrechnung und einen Bericht über die Änderungen im Grund-/Stammkapital des Unternehmens beilegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss muss von der Geschäftsleitung ein Bericht über die Geschäftstätigkeit (Lagebericht) des Unternehmens erstellt werden. Der Lagebericht soll insbesondere Informationen über die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wichtige Ereignisse, eine Vorschau auf die künftige Unternehmensentwicklung, besondere Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie gegenwärtige Finanzlage des Unternehmens und Projektionen enthalten.

1.3. Jahresabschlussprüfung

Konsolidierte Jahresabschlüsse und Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungen sowie Investitionsfonds und Rentenversicherungsfonds müssen geprüft werden. Andere Unternehmen müssen dann geprüft werden, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen im vergangenen Geschäftsjahr erfüllt wurden:

- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter war größer als 50;
- der gesamte Nettoumsatz und die Finanzeinkünfte überschritt 5 Millionen EUR;
- die Bilanzsumme zum Ende des Geschäftsjahres übertraf den Wert von 2,5 Million EUR.

Der Wechselkurs EUR / PLN, der von der Nationalbank Polens am letzten Tage des jeweiligen Steuerjahres veröffentlicht wird, ist dieser Berechnung zugrunde zu legen.

Eine Prüfung muss vorgenommen werden, bevor der Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt wird, und zwar durch eine unabhängige Einheit, die zur Durchführung einer Bilanzprüfung befugt ist.

Alle Unternehmen, die zur jährlichen Prüfung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet sind, müssen ihre Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung veröffentlichen (im Monitor Polski B), samt dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, der Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung und dem Beschluss über die Gewinnverwendung.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, alle oben genannten Dokumente beim zuständigen Gerichtsregister innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem der Jahresabschluss genehmigt wurde, zu hinterlegen.

2. VERSICHERUNGSREGELUNGEN

Gemäß polnischem Gesetz sind die folgenden Versicherungen pflichtig:

- Haftpflichtversicherung („OC“) für Besitzer von Kraftfahrzeugen;
- Versicherung gegen Brand und sonstige Naturkatastrophen für gewerblich genutzte Gebäude in landwirtschaftlichen Betrieben;
- Haftpflichtversicherung für Bauern;
- Sonstige Versicherungsarten, die in allgemein geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind oder sich aus den internationalen, durch die Republik Polen ratifizierten Abkommen ergeben.

Die folgenden vier Institutionen: die Aufsichtskommission für Versicherungs- und Rentenfonds, der Versicherungsgarantiefonds, das Amt des Vertreters der Versicherten sowie die Polnische Versicherungskammer, wurden eingesetzt, um die Interessen der Versicherten zu schützen, und zwar mittels Überwachung der Finanzierung und der finanziellen Lage der Versicherungsgesellschaften.

Der Versicherungsmarkt wird von der Aufsichtskommission für Versicherungs- und Rentenfonds überwacht. Ihre wichtigsten Ziele sind unter anderem der Verbraucherschutz und die Vorbeugung gegen Situationen, wo Versicherungsgesellschaften nicht in der Lage sind, ausstehende Ansprüche von Versicherten zu decken. Darüber hinaus vergibt die Kommission Lizenzen an Versicherungsagenten und -makler und überwacht die Aktivitäten aller Bereiche der vorhandenen Versicherungsgesellschaften.

Eine Lizenz zur Ausübung der Versicherungstätigkeit wird vom Finanzministerium erteilt. Eine Versicherungsgesellschaft darf keine Lebensversicherungen gleichzeitig mit anderen Versicherungsarten anbieten. In Polen darf das Versicherungsgeschäft nur durch eine Aktiengesellschaft, durch eine Versicherung auf Gegenseitigkeit sowie über eine „primäre Zweigstelle“ einer ausländischen Versicherungsgesellschaft betrieben werden (aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips).

Der Mindestbetrag des Garantiefonds für eine Lebensversicherungsgesellschaft, die als Aktiengesellschaft betrieben ist, ist auf 800 000 EUR und für eine Versicherung auf Gegenseitigkeit auf 600 000 EUR festgesetzt.

Ein Mindestgarantiefonds für einen Anbieter kurzfristiger Versicherungen, der als Aktiengesellschaft tätig ist, ist mit 200 000 EUR, 300 000 EUR oder 400 000 EUR, abhängig von der Art der angebotenen Versicherungsleistungen, festgesetzt. Die Werte für eine Versicherung auf Gegenseitigkeit sind mit 150 000 EUR, 225 000 EUR und 300 000 EUR, je nach Versicherungsart, festgesetzt.

Die Benutzung der Dienstleistungen eines ausländischen Versicherers im internationalen Handel ist für die Zwecke der Warentransportversicherung gestattet.

3. SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM

Das Sozialversicherungssystem in Polen besteht aus den folgenden Versicherungsarten: Rentenversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung. Beiträge zur Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung sind zu leisten, bis das kumulierte Bruttojahreseinkommen der Einzelperson die höchste Beitragsbemessungsgrundlage (65 850 PLN) erreicht. Beiträge zur Krankenversicherung und zur Unfallversicherung sind in allen Gehaltsstufen zu zahlen. Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge („ZUS“) sind monatlich abzuführen. Der Arbeitgeberanteil beträgt zwischen 19,83% und 22,72% des Bruttogehalts des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmeranteil 18,71%. Die Höhe der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge für alle Versicherungsarten wurde in Tabelle 7 dargestellt.

Gemäß den gegenwärtig geltenden Sozialversicherungsregelungen besteht das polnische Rentenversicherungssystem aus drei Säulen:

- Säule I – jede Person beziehungsweise jeder Angestellte hat bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) ein gesondertes Konto, auf das die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Einbezahlt auf dieses Konto wird der gesamte Rentenbeitrag oder ein Teil dessen, je nachdem, ob die Person berechtigt / verpflichtet ist, sich an der Säule II zu beteiligen. Die Teilnahme an Säule I ist für alle Personen, die von der Sozialversicherung erfasst sind, pflichtig.
- Säule II besteht aus offenen Rentenfonds. Die Beteiligung an Säule II ist für alle Personen pflichtig, die nach dem 31. Dezember 1968 geboren worden sind, und freiwillig für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 1948 und dem 1. Januar 1969 geboren worden sind. Personen, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren worden sind, sind nur zur Teilnahme an Säule I berechtigt. Ein Teil des Rentenbeitrags der Versicherten, die an Säule II teilnehmen, wird von ihren ZUS-Konten in die von ihnen selbst ausgewählten offenen Rentenfonds übertragen. In Tabelle 7 wird die Aufteilung der Rentenbeiträge zwischen Säule I und Säule II dargestellt.
- Die Teilnahme an Säule III ist freiwillig. In dieser Säule werden Lebensversicherungsprämien erfasst, die vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber (Arbeitnehmerrentenfonds) in einen Investmentfonds oder für eine gesonderte Versicherung in einen Rentenfonds einbezahlt werden.

Arbeitnehmer, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren worden sind, unterliegen nicht den neuen Sozialversicherungsregelungen. Sie verbleiben im alten Sozialversicherungssystem, wo alle Beiträge zur Sozialversicherung an ZUS (Sozialversicherungsanstalt) einbezahlt werden; ihr Rentenanspruch entsteht gemäß den Bestimmungen, die bis zum 1. Januar 1999 anwendbar waren, und wird dementsprechend ausbezahlt.

Die Aufsichtskommission für Versicherungs- und Rentenfonds überwacht die Rentenfonds, um die Profitabilität dieser Art von Sozialversicherung sicherzustellen.

Tabelle 7. Die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlten Sozialversicherungsbeiträge

Art der Versicherung	Beitragsprozentsatz	Aufteilung des Beitrages	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rente	19,52% vom Bruttogehalt aufgeteilt wie folgt: – 12,22% vom Bruttogehalt an Säule I – 7,3% vom Bruttogehalt an Säule II	9,76% vom Bruttogehalt aufgeteilt wie folgt: – Säule I – 9,76% vom Bruttogehalt – Säule II – keine Beiträge	9,76% vom Bruttogehalt aufgeteilt wie folgt: – Säule I – 2,46% vom Bruttogehalt – Säule II – 7,3% vom Bruttogehalt
Erwerbsunfähigkeit	13% vom Bruttogehalt	6,5%	6,5%
Unfall	– Arbeitgeber, die bis zu 9 Mitarbeiter beschäftigen: 1,93% vom Bruttogehalt – Arbeitgeber, die 10 und mehr Mitarbeiter beschäftigen: die Beiträge belaufen sich auf zwischen 0,97% und 3,86% vom Bruttogehalt, abhängig vom Berufsrisiko in gegebener Branche	1,93% 0,97% - 3,86%	- -
Krankheit (Lohnfortzahlung)	2,45% vom Bruttogehalt	-	2,45%
Zusätzliche Beiträge			
Arbeitsfonds	2,45% vom Bruttogehalt	2,45%	-
Sozialleistungsgarantiefonds	0,15% vom Bruttogehalt	0,15%	-

Mit Wirkung ab dem 27. September 2001 unterliegen Ausländer, die in Polen aufgrund eines mit polnischem Unternehmen geschlossenen Arbeitsvertrages oder Auftragsvertrages tätig sind, der Krankenversicherungspflicht. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 8% der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung ist gleich dem Bruttogehalt vermindert um den Betrag der Sozialversicherungsbeiträge, die vom Bruttogehalt der jeweiligen Person gezahlt oder einbehalten wurden. Die Krankenversicherungsbeiträge werden von der Steuerschuld der Person abgezogen, solcher Abzug darf aber 7,75% der oben beschriebenen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

4. REGELUNGEN ÜBER DAS LEASING

Die Regelungen über Leasingverträge wurden für zivilrechtliche Zwecke durch das Gesetz über die Änderung des Bürgerliches Gesetzbuches, geltend ab dem 9. Dezember 2000 (Titel XVII¹ des BGB), eingeführt. Vor der Einführung dieser Novellierung gab es im polnischen bürgerlichen Recht keine gesonderten Bestimmungen zum Leasing. Vorher neigte das polnische Rechtssystem dazu, Leasingverträge als unbestimmte Verträge zu behandeln, deren Natur die einer Mischung aus einem Pacht- und Mietvertrag war und für die das BGB Anwendung fand.

Gemäß der gegenwärtigen zivilrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ein Leasingvertrag den Finanzierenden (den Leasinggeber) das Leasinggut (die Geräte) bei einem bestimmten Verkäufer unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu erwerben und dieses Leasinggut dem Benutzer (dem Leasingnehmer) für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung zu übergeben. Der Benutzer ist verpflichtet, dem Finanzgeber eine Geldvergütung zu zahlen, und zwar in vereinbarten Raten und im Gesamtbetrag von mindestens des vom Finanzgeber getragenen Preises oder des Entgelts für den Erwerb vom Leasinggut. Der Leasingvertrag darf ausschließlich im Rahmen der Berufsaktivitäten des Finanzgebers abgeschlossen werden und bedarf schriftlicher Form für seine Gültigkeit. Die Bestimmungen des Titels XVII¹ über Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Parteien des Leasingvertrages sind entsprechend auf ähnliche Verträge betreffend der Gegenstände, die sich im Eigentum des Leasinggebers befinden, anwendbar.

Die Änderungen in steuerlichen Bestimmungen betreffend Leasinggeschäfte sind am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten. Diese Änderungen umfassen das Gesetz über die Einkommensteuer (PIT) natürlicher Personen und das Körperschaftssteuergesetz (CIT) sowie das Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuergesetz (VAT), und sind auf Leasingverträge, die ab dem 1. Oktober 2001 geschlossen worden sind, anwendbar. Pachtverträge oder Mietverträge betreffend Gegenstände oder immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Leasingverträge, die vor dem oben erwähnten Datum geschlossen worden sind, unterliegen früheren Bestimmungen.

Anstelle der traditionellen Begriffe „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“ werden Bezeichnungen „Finanzierender“ und „Benutzer“, die auch in gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen verwendet werden, benutzt.

5. WÄHRUNG UND DEISENKONTROLLEN

Das neue Devisengesetz ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Das oben erwähnte Gesetz bestimmt den Residenten als:

- ⇒ eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen;
- ⇒ eine juristische Person oder ein anderes Subjekt, die dazu berechtigt sind, vertragliche Verpflichtungen einzugehen und Rechte daran zu erwerben, wobei sie ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen haben;

- ⇒ eine Zweigstelle, Vertretung oder ein Unternehmen, gegründet auf dem Gebiet der Republik Polen durch einen Nichtresidenten.

Ein Nichtresident ist:

- ⇒ eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz im Ausland;
- ⇒ eine juristische Person oder ein anderes Subjekt, die dazu berechtigt sind, vertragliche Verpflichtungen einzugehen und Rechte zu erwerben, wenn sie ihren Sitz im Ausland haben;
- ⇒ Zweigstellen, Vertretungen oder Unternehmen, die durch einen Residenten gegründet wurden und sich im Ausland befinden;

Das neue Devisengesetz unterscheidet zwischen den Nichtresidenten aus EU-Mitgliedstaaten und den Nichtresidenten aus Drittstaaten, wobei die Drittstaaten nicht nur die Staaten umfassen, die der EU nicht angehören, sondern auch solche, die keine Mitglieder der OECD und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) sind. Nichtresidenten aus dem Territorium der EU (wie auch der OECD und EWR) werden vorrangig behandelt und die Devisentransaktionen in ihrem Fall unterliegen milderer Einschränkungen als die Devisentransaktionen mit Nichtresidenten aus Drittstaaten.

Das Devisengesetz definiert die Beschränkungen und Pflichten, die mit den Transaktionen in fremder Währung verbunden sind. Die Vermeidung dieser Beschränkungen und Pflichten bedarf einer allgemeinen (erteilt vom Finanzminister in Form einer Verordnung) oder individuellen Devisengenehmigung.

Devisengenehmigungen der Nationalbank Polens (NBP) werden für folgende Zwecke benötigt:

- ⇒ Festlegung und Entgegennahme von Beträgen, die von Nichtresidenten an Residenten in anderen als konvertierbare Währungen (die Liste der konvertierbaren Währungen wird vom Präsidenten der NBP veröffentlicht) zu zahlen sind;
- ⇒ Ausfuhr und Versand ins Ausland von in- und ausländischen Zahlungsmitteln im Betrag von mehr als 10 000 EUR (im Rahmen einer Transaktion), ausgenommen Ausfuhr und Versand ins Ausland von in- und ausländischen Zahlungsmitteln durch Nichtresidenten, wenn sie früher diese Zahlungsmittel nach Polen eingeführt und ordnungsgemäß bei Zollabfertigung erklärt haben;
- ⇒ für Residenten bei Ausfuhr, Versand beziehungsweise Überweisung von in- und ausländischen Zahlungsmitteln in die Drittstaaten zwecks Errichtung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten in diesen Staaten, ausgenommen Aktivitäten, wie Direktdienstleistungen, Durchführung unterzeichneter Verträge sowie Aktivitäten zur Förderung und Werbung der wirtschaftlichen Aktivitäten, die durch einen Residenten im jeweiligen Staat durchgeführt werden;
- ⇒ für Residenten bei Eröffnung und Besitz von Bankkonten bei Banken, die sich in Drittstaaten befinden, sowohl direkt wie auch durch andere Subjekte, durch die Residenten;
- ⇒ Zahlungen zwischen den Residenten in Fremdwährungen, ausgenommen Zahlungen zwischen Privatpersonen, wenn diese mit Verwaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht verbunden sind;

⇒ Betrieb einer Wechselstube und verwandte Tätigkeiten.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass besondere Beschränkungen im Bereich des Devisenverkehrs mit dem Ausland auferlegt werden, wenn es zu folgenden Zwecken notwendig wird:

- ⇒ Ausführung der Entscheidungen von Organen internationaler Organisationen, denen die Republik Polen angehört;
- ⇒ Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- ⇒ Sicherung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz im Fall ihres allgemeinen Ungleichgewichts oder eines plötzlichen Einbruchs bzw. einer in diesem Bereich entstandenen Bedrohung;
- ⇒ Sicherung der Stabilität der polnischen Währung im Fall plötzlicher Schwankungen ihres Wechselkurses bzw. einer in diesem Bereich entstandenen Bedrohung.

Generell müssen alle Transaktionen und Zahlungen in Polen in polnischer Währung (Zloty) erfolgen. Die Residenten sind verpflichtet, Zahlungen ins Ausland durch Zahlungsanweisungen sowie inländische Zahlungen an Nichtresidenten durch befugte Banken durchzuführen, wenn der Betrag einer Zahlungsanweisung bzw. einer Zahlung 10 000 EUR übersteigt.

Die Residenten, die eine Transaktion in Fremdwährung abwickeln, sind verpflichtet, der Nationalbank Polens die Angaben zu übermitteln, die zur Erstellung einer Zahlungsbilanz und einer Bilanz der ausländischen Forderungen und der Verbindlichkeiten des Staates notwendig sind.

Überweisungen der steuerbaren Beträge durch die Nichtresidenten sind nur nach der Vorlegung einer Bestätigung des Finanzamtes möglich, die bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt wurden.

6. GEISTIGE UND GEWERBLICHE EIGENTUMS- UND SCHUTZRECHTE

Das polnische Recht schützt das geistige Eigentum und verbietet unlauteren Wettbewerb im Bereich der Industrie, der Literatur sowie der wissenschaftlichen Arbeit und der künstlerischen Betätigung. Dieser Schutz bezieht sich auf Werke praktizierender Künstler, auf Computerprogramme, Soundtracks, Rundfunk- und Fernsehprogramme, Erfindungen, Industriemuster, Handelsmarken, Logos und im wirtschaftlichen Verkehr verwendete Bezeichnungen.

6.1. Copyright

Urheberrechte werden in Polen gemäß den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst geschützt.

Der Schutz erstreckt sich auf folgende Bereiche des geistigen Eigentums:

- ⇒ literarische Werke;
- ⇒ Software;
- ⇒ wissenschaftliche Arbeiten;
- ⇒ künstlerische Arbeiten;
- ⇒ Photographien;
- ⇒ architektonische sowie Stadtplanungsarbeiten;
- ⇒ audiovisuelle Arbeiten;
- ⇒ industrielle Muster;
- ⇒ musikalische Aufnahmen, wenn das Copyright durchgesetzt wird.

Das Copyright umfasst sowohl kommerzielle wie auch private Rechte. Generell erlischt der Urheberschutz 70 Jahre nach dem Tod des Autors.

Hersteller und Importeure von Video-, Kassettenrecordern und ähnlichen Anlagen, wie auch von leeren Video- und Audiobändern müssen eine Gebühr in Höhe von 3% ihres Umsatzes an Künstler, Performer und Produzenten abführen.

Die durch die Verletzung von Urheberrechten erzielten Gewinne können konfisziert werden. Das polnische Recht schreibt für die Verletzung der Urheberrechte Geld- oder Gefängnisstrafen vor, wobei Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verhängt werden können.

Abgesehen von einigen Ausnahmen wird die Wiedergabe, Übertragung und Aufführung in Medien oder für nichtkommerzielle Zwecke, kontrolliert.

6.2. Patente

Der rechtliche Schutz von kommerziellen Eigentumsrechten erstreckt sich über die folgenden Zeiträume (vorausgesetzt, dass die Gebühren regelmäßig bezahlt werden):

- ⇒ Patente – 20 Jahre;
- ⇒ Gebrauchsmuster – 10 Jahre;
- ⇒ industrielle Muster – 25 Jahre;
- ⇒ geographische Kennzeichen – ohne Zeitlimit.

Ein Patent gewährt dem Patentinhaber und den Personen, den der Inhaber eine Lizenz gewährt, exklusive Rechte auf Verwertung einer Erfindung in Polen. Dieses exklusive Recht darf nicht durch das Ausnützen einer Monopolstellung missbraucht werden.

Die Kennzeichnung eines Produkts mit der Patentnummer ist die übliche Praxis, aber nicht als zwingend vorgeschrieben.

Patente werden in folgenden Fällen nicht gewährt:

- neue Pflanzensorten, Tierrassen, biologische Verfahren der Pflanzenkultivierung oder der Tierzucht; neue Pflanzenarten können in Polen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Internationalen Übereinkunft zum Schutz von neuen Pflanzensorten („Uniformity and Protection of Variety Convention“, UVOP) geschützt werden;
- Methoden der Heilung medizinischer Krankheiten von Menschen und Tieren wie auch der Schutz von Pflanzen;
- wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und mathematische Methoden;
- Kreationen, die nur von ästhetischer Natur sind;
- Pläne, Grundsätze und Methoden betreffend ausschließlich geistige und gewerbliche Tätigkeiten, sowie Spiele;
- Kreationen, die aufgrund der etablierten wissenschaftlichen Regeln nicht benutzt werden können;
- Erfindungen, die öffentlicher Ordnung oder guten Sitten widersprechen;
- Software (diese wird durch das Gesetz über Urheberrechte geschützt).

Topographien integrierter Schaltungen können in Polen ebenfalls mit Patenten geschützt werden.

Das Patentamt gewährt einen Patent nach Überprüfung des Neuheitsgehalts, der Originalität, des technischen Charakters und der Anwendbarkeit der Erfindung des Antragstellers.

6.3. Marken

Die Marken (die Bezeichnung „Marke“ umfasst auch die Dienstleistungsmarken) können in Polen registriert werden.

Marken können gesetzlich geschützt werden. Der Schutz einer eingetragenen Marke wird durch Registrierung beim Patentamt erreicht. Er gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren seit dem Datum der Einreichung der Marke beim Patentamt. Der Schutz kann vom Inhaber einer Marke um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Ein Antrag an das Patentamt muss die Ware oder die Dienstleistung spezifizieren, für die die Registrierung einer Marke beantragt wird.

Im Verfahren vor dem Patentamt darf sich nur ein Patentanwalt als Vertreter der Verfahrenspartei beteiligen. Privatperson kann auch durch einen Mitbesitzer der Rechte oder durch Eltern, Brüder, Schwester, Nachkommen der Partei oder Personen, die mit der Partei durch Adoption verbunden sind, vertreten werden. Jede Person, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Polen nicht hat, darf nur durch Vertretung eines Patentanwalts handeln. In Polen gibt es einige Patentanwaltskanzleien, von denen Polservice und Patpol die größten sind.

Ausländische natürliche und juristische Personen genießen denselben rechtlichen Schutz hinsichtlich Marken wie polnische Staatsbürger.

Der Patentinhaber kann Dritten Lizenzen gewähren.

7. LIZENZEN, GENEHMIGUNGEN UND ZERTIFIZIERUNGEN

7.1. Lizenzen

Gemäß polnischem Recht muss für die Ausübung der folgenden Tätigkeiten eine amtliche Lizenz eingeholt werden (für jede Tätigkeitsart wird die lizenzerteilende Behörde angegeben).

Tabelle 8. Tätigkeitsarten, die einer Lizenz erfordern

Lizenzfordernde Tätigkeitsart	Lizenzerteilende Behörde
Schürfen, Identifikation und Abbau von Mineralien und Mineralstoffen, sowohl aus Lagerstätten wie auch aus Abfällen, die nach Gewinnungsarbeiten oder nach einem Anreicherungsprozess von Mineralien hinterlassen wurden; Lagerung von Substanzen unverpackt (außerhalb der Behälter) und Lagerung von Abfällen in unterirdischen Gruben	Minister für Umweltschutz (unter bestimmten Umständen ist auch die Genehmigung anderer Behörden erforderlich)
Herstellung von und Handel mit Sprengstoffen, Waffen und Munition, sowie Gütern und Technologien für den militärischen und polizeilichen Gebrauch	Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung, Vertrieb und Handel mit Brennstoffen und Energie	Präsident des Amtes für Energie-regulierung
Schutz von Personen und Eigentum	Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung
Lufttransport	Minister für Infrastruktur
Bau und Betrieb oder ausschließlicher Betrieb von gebührenpflichtigen Straßen bzw. Autobahnen	Minister für Infrastruktur
Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen	Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen

7.2. Genehmigungen

Folgende Aktivitäten erfordern die Erlangung einer Genehmigung:

- ⇒ Großhandel mit alkoholischen Getränken;
- ⇒ Herstellung von Alkohol, Tabak und Tabakprodukten;
- ⇒ Herstellung von und Handel mit toxischen und giftigen Substanzen;
- ⇒ Herstellung und Verkauf von berauschenden Getränken und psychotropen Mitteln;

- ⇒ Herstellung und Verkauf von radioaktiven Stoffen;
- ⇒ Verkauf von Doppelzwecksubstanzen;
- ⇒ Verwaltung von Flughäfen;
- ⇒ Herstellung von und Handel mit pharmazeutischen Produkten, sowie Betrieb einer Apotheke bzw. eines Arzneimittellagers;
- ⇒ private Detektivdienste;
- ⇒ bestimmte Post- und Kurierdienstleistungen;
- ⇒ Betrieb von Kasinos;
- ⇒ Betrieb einer Bank;
- ⇒ Betrieb eines Versicherungsunternehmens oder einer Makleragentur;
- ⇒ Errichtung von Investitionsfonds oder Rentenversicherungsfonds;
- ⇒ Betrieb einer Zollagentur;
- ⇒ kommerzieller Handel mit Devisen;
- ⇒ Herstellung von und Großhandel mit pharmazeutischen Produkten für Tiere;
- ⇒ Handel mit Düngern und Pestiziden;
- ⇒ Dienstleistungen der Grundstückmakler;
- ⇒ Seefischerei;
- ⇒ Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit in Sonderwirtschaftszonen.

Einfuhr und Verkauf bestimmter Güter erfordert Erlangen von Zertifikaten, Lizenzen oder Nachweisen der Standardisierung. Diese Güter umfassen Kosmetika, Produkte für Kinder (Buntstifte, Farben usw.), Produkte, die in Kontakt mit Trinkwasser, menschlichen Überresten, Tieren, Fleisch, biologischen Stoffen, Pflanzen sowie Stoffen, die geerntet werden können, treten.

Einfuhr von bestimmten Gütern ist verboten: (z.B. Abfälle, Asbest, Substanzen, die Ozonschicht zerstören). Andere Einfuhrbeschränkungen dürfen vorläufig auferlegt werden um den polnischen Markt zu schützen.

Ausfuhrbeschränkungen betreffen z.B. bestimmte Denkmäler der polnischen Kultur und des Nationalerbes. Andere Exportbeschränkungen, einschließlich eines Exportverbots sowie einer Verpflichtung zur Erlangung einer Exportgenehmigung, können durch die polnischen Behörden auf Grundlage der Regelungen, die vom Minister für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik erlassen wurden, auferlegt werden.

Gewisse Einfuhrbeschränkungen ergeben sich aus internationalen Regelungen. Dies betrifft u.a. gefährdete Tier- und Pflanzenarten, hochentwickelte Technologien und Güter, die den internationalen Embargos unterliegen.

Benutzung des öffentlichen Telefonnetzes und des öffentlichen Telekommunikationsnetzes für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen bedarf Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Telekommunikation und Fernmeldewesen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, um:

- ⇒ ein öffentliches Telefonnetz zu betreiben, das sich innerhalb einer Gemeinde befindet;
- ⇒ ein öffentliches, für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen benutztes Telekommunikationsnetz innerhalb eines Wohngebäudes zu betreiben;

⇒ ein Festnetz zu betreiben, und zwar mit einem Nummerierungssystem, das durch einen öffentlichen Betreiber aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird.

Die Erbringung von Telefon- und anderen Telekommunikationsdienstleistungen durch ausländische Unternehmen unterliegt denselben Bedingungen, wie für andere wirtschaftliche Tätigkeiten.

7.3. Zertifizierung

In Polen hergestellte oder zum ersten Mal nach Polen importierte Produkte, die potentiell gefährlich sind oder für Zwecke des Schutzes der Gesundheit, des Lebens oder der Umwelt verwendet werden, müssen (entsprechend ihrem Gefahrenpotential) mit einem geschützten Sicherheitssiegel des polnischen Forschungs- und Zertifizierungszentrums versehen werden. Alternativ, können die Hersteller solcher Produkte verpflichtet werden, eine Bestätigung der Einhaltung der darauf anwendbaren Vorschriften auf eigenes Risiko auszustellen.

Produkte, die einer Zertifizierung bedürfen, sind:

- Eisen- und Stahlprodukte (z.B. Stäbe und Röhre);
- Metallprodukte (Haushaltsgeräte und Elektrogeräte);
- Maschinen und Geräte (Verbrennungsmotoren und deren Teile, Verarbeitungsmaschinen, Kompressoren und Lüftungsanlagen);
- Hochtechnologieindustrieprodukte (z.B. Automationselemente und Mikrocomputer);
- Transportmittel (deren Teile, Zubehör und Baugruppen sowie Fahrräder und Kinderwagen);
- elektrische und elektronische Produkte (z.B. Transformatoren, Kondensatoren, Sicherungen, Installationszubehör, Beleuchtungskörper und Scheinwerfer);
- Produkte der chemischen Industrie (z.B. Kunststofffolien, Isoliermaterialien, Röhre, Schutzmaterialien und Reifen);
- Baustoffe (z.B. verschiedene Ziegelarten);
- Glas und feinkeramische Produkte;
- Holzprodukte;
- Bekleidung und Textilprodukte (z.B. Schutzbekleidung, Sicherheitsgurt, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe sowie andere Schutzbekleidung aus Leder);
- Kartenspiele und Kinderspielzeug.

Pharmazeutische und medizinische Produkte müssen im Register der Arzneimittel und medizinischen Materialien eingetragen werden, wofür ein positives Ergebnis der Labortests die Voraussetzung ist.

8. ANTIMONOPOLGESETZGEBUNG

Das polnische Recht legt die Bedingungen für die Entwicklung des Wettbewerbs fest, gewährt den Unternehmen Schutz vor unlauterem Wettbewerb und verteidigt die Interessen der Verbraucher.

Verbotene Monopolpraktiken sind:

1. Abschluss einer Vereinbarung, die das folgende im Ergebnis hat:

- direkte oder indirekte Preisfixierung und Festlegung anderer Kaufs- oder Verkaufsbedingungen der Produkte;
- Einschränkung bzw. Kontrolle der Produktion oder Lieferungen sowie technischer Entwicklung oder Investitionen;
- Aufteilung der Lieferanten- bzw. Einkaufsmärkte;
- Aufzwingen nachteiliger oder uneinheitlicher Vertragsbedingungen in ähnlichen Geschäften mit Dritten, wodurch für diese Vertragsparteien verschiedene Wettbewerbsbedingungen entstehen;
- Bindung des Abschlusses einer Vereinbarung an die Akzeptanz oder Erbringung einer anderen Leistung durch andere Partei, die weder wesentliche noch übliche Beziehung zum Gegenstand der Vereinbarung hat;
- Beschränkung des Marktzugangs oder Entfernung der Unternehmer aus dem Markt, die sich an die Vereinbarung nicht anschließen;
- Festgesetzte Bedingungen einer Ausschreibung bei der die an der Versteigerung teilnehmenden Unternehmer Angebote unterbreiten; insbesondere hinsichtlich des Arbeitsumfangs oder des Preises.

2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, insbesondere durch:

- direktes oder indirektes Aufzwingen unfairer Preise, einschließlich rücksichtsloser Preissetzung oder Dumpingpreise, bedeutsam verzögerter Zahlungsfristen oder andere Kaufs- und Verkaufsbedingungen der Produkte;
- Beschränkung von Produktion, Lieferungen bzw. technischer Entwicklung zum Nachteil der Kontrahenten oder Verbraucher;
- Aufzwingen nachteiliger oder uneinheitlicher Vertragsbedingungen in ähnlichen Geschäften mit Dritten, wodurch verschiedene Wettbewerbsbedingungen für diese Vertragsparteien entstehen;
- Bindung des Abschlusses einer Vereinbarung an die Akzeptanz oder Erbringung einer anderen Leistung durch andere Partei, die weder wesentliche noch übliche Beziehung zum Gegenstand der Vereinbarung hat;
- Entgegenwirken der Auferlegung von Bedingungen, die für Entstehen bzw. Entwicklung des Wettbewerbs notwendig sind;
- Aufzwingen nachteiliger Vertragsbedingungen durch einen Unternehmer, wodurch unberechtigte Gewinne für diesen Unternehmer entstehen;
- Bildung nachteiliger Bedingungen für Entschädigung der Verbraucher.

Das Amt für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz ist für die Förderung des fairen Wettbewerbs auf dem Markt sowie für den Schutz von Unternehmen und Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb zuständig. Dieses Amt überwacht auch Zusammenschlüsse und Anteilserwerbsgeschäfte, sowie die Errichtung und Umwandlung von Unternehmen mit dem Ziel, das Entstehen marktbeherrschender Stellungen zu verfolgen.

Das Amt kann Maßnahmen ergreifen, um die monopolistischen Praktiken zu verhindern, wenn diese nachweisbar sind. Insbesondere kann es das Einstellen derartiger Praktiken anordnen, neue Vertragsklauseln einführen oder die bestehenden ändern und sogar einen ganzen Vertrag beziehungsweise Teile desselben für nichtig erklären. Es kann überdies Strafen über jene Teilnehmer verhängen, die sich nicht an seine Anweisungen halten.

Der Präsident des Amtes für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz muss von jeder beabsichtigten Konzentration von Aktivitäten der Unternehmer, deren kumulierter Umsatz im Jahr vor der Benachrichtigung den Äquivalent von 50 Millionen EUR überschreitet, benachrichtigt werden.

Das Amt kann die beabsichtigte Transaktion untersagen, wenn sie zur Gewinnung einer marktbeherrschenden Position führen würde. Es kann auch eine Person daran hindern, in einem bestimmten Unternehmen eine leitende Position einzunehmen, wenn dies zu einer wesentlichen Schwächung der Wettbewerber führen könnte.

Wenn das Amt entdeckt, dass ein gewisses Unternehmen ständig den Wettbewerb oder die Grundlagen für sein Bestehen beschränkt, so können die Sanktionen sogar bis zur Auflösung, Schließung oder Aufteilung dieses Unternehmens reichen.

Ausländische Investoren, die in Polen Unternehmen gründen, indem sie Unternehmen durch Anteilerwerb oder im Rahmen von Privatisierungsmaßnahmen kaufen, müssen sicherstellen, dass die geplante Vorgangsweise vom Amt für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz genehmigt wird.

9. ARBEITSRECHT

Ziel der polnischen Arbeitsgesetzgebung ist es, die vertraglichen Bedingungen der Anstellung zu regeln, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz der Rechte des Arbeitnehmers gelegt wird. Diese Rolle wird vom Arbeitsgesetzbuch erfüllt – dem wichtigsten Gesetzgebungswerk im Bereich des Arbeitsrechts in Polen. Ein Anstellungsvertrag muss mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmen. Wenn die Vertragsbedingungen in einem Anstellungsvertrag weniger vorteilhaft für den Arbeitnehmer als die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten sind, so werden sie nichtig und automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches ersetzt.

9.1. Anstellungsvertrag

Es gibt verschiedene Formen von Anstellungsverträgen:

- vorläufiger Vertrag für die Probezeit – bis zu maximal 3 Monaten. Bei einem Übergang zu einer dauerhaften Anstellung können die Vertragsbedingungen neu verhandelt werden oder sie können auch in den neuen Vertrag unverändert übernommen werden. Wenn sich die Parteien über die künftigen Bedingungen des Vertrages nicht einigen können, so läuft der Vertrag mit dem Ende der Probezeit aus;

- Vertrag auf unbestimmte Zeit – dies ist ein Vertrag für eine dauerhafte Anstellung;
- befristeter Vertrag;
- Auftragsvertrag (umowa zlecenie) – wird für die Durchführung einer bestimmten Tätigkeit (jedoch nicht notwendigerweise für bestimmte Zeit), wobei die Entlohnung an die Durchführung der Tätigkeit, die Gegenstand des Vertrages ist, geknüpft ist;
- Werkvertrag (umowa o dzieło) – wird für die Durchführung einer Tätigkeit, die zur Entstehung eines bestimmten Werkes führt, abgeschlossen, wobei die Entlohnung an die Ergebnisse der Tätigkeit geknüpft ist; auf diese Art von Verträgen findet das BGB Anwendung, wodurch die Frage des Schutzes der Arbeiterrechte hier überhaupt nicht entsteht.

Ein Anstellungsvertrag muss in Schriftform verfasst werden und die wichtigsten Anstellungsbedingungen enthalten, wie etwa Vertragsart, Ort und Art der zu erbringenden Tätigkeit, Arbeitsbeginn und die Faktoren, welche die Entlohnung bestimmen.

Ein Arbeitnehmer ist zur Ausführung seiner Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der festgelegten Arbeitszeiten verpflichtet, er ist an die Anweisungen seines Vorgesetzten gebunden und muss die Interessen des Arbeitgebers wahren. Angestellte können für die von ihnen bei dem Arbeitgeber verursachten Schäden bis zu einem Betrag, der drei Monatsgehältern entspricht, herangezogen werden, wenn sich der Schaden auf die dem Arbeitnehmer anvertrauten Gegenstände (z.B. Bargeld) bezieht oder Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

9.2. Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Ein Arbeitsvertrag endet automatisch mit Ablauf der Frist, für die er abgeschlossen worden war, wenn die durchzuführende Tätigkeit beendet wurde (Auftragsvertrag) oder mit Zustimmung der beiden Vertragsparteien.

Grundsätzlich muss eine Mindestkündigungsfrist bei der Kündigung eines Arbeitnehmers eingehalten werden. Diese hängt von der Dauer des Anstellungsverhältnisses mit einem Arbeitgeber ab (Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kündigungsfrist sind u.a. eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder eine Umwandlung des Unternehmens). Standardmäßig zu erwartende Kündigungsfristen sind wie folgt:

- ⇒ 2 Wochen – bei einer Dauer des Anstellungsverhältnisses von bis zu 6 Monaten;
- ⇒ 1 Monat – bei einer Dauer des Anstellungsverhältnisses zwischen 6 Monaten und 3 Jahren;
- ⇒ 3 Monate – bei einer Dauer des Anstellungsverhältnisses von mehr als 3 Jahren.

Die folgenden Gruppen von Arbeitnehmern genießen einen gesetzlichen Kündigungsschutz: Personen, die weniger als zwei Jahre bis zur Erreichung des Rentenalters haben, schwangere Frauen, Frauen in Mutterschutz, Personen auf Urlaub oder Personen, die krankgeschrieben sind sowie Arbeitnehmer, welche am Arbeitsplatz auf Weisung des Arbeitgebers abwesend sind.

Eine Kündigung soll die Schriftform haben und im Falle eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses müssen auch die Kündigungsgründe angegeben sein.

Eine Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist in den folgenden Fällen möglich:

- ⇒ der Arbeitnehmer verletzt seine grundlegenden Pflichten in außergewöhnlichem Ausmaß;
- ⇒ der Arbeitnehmer begeht eine Untat, welche die Anstellung auf seinem gegenwärtigen Posten unmöglich macht, diese Tat muss jedoch mit einem Gerichtsurteil bestätigt werden;
- ⇒ der Arbeitnehmer verliert durch seine eigene Schuld die Fähigkeit, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, (z.B. bei Beschlagnahme seiner Fahrerlaubnis vom Gericht);
- ⇒ der Arbeitnehmer ist aufgrund einer Krankheit, die länger als 3 Monate andauert, unfähig, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen wenn die Dauer des Anstellungsverhältnisses kürzer als 6 Monate ist, oder der Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit länger ist als der von der Sozialversicherung abgedeckte Zeitraum (maximal 6 oder 9 Monate, je nach dem Fall) – wenn die Dauer des Anstellungsverhältnisses mit dem Unternehmen mehr als 6 Monate beträgt bzw. die Verhinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine beruflich verursachte Krankheit bedingt war.

Unabhängig von der Art der Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Arbeitsnachweis auszustellen (der Informationen betreffend Inanspruchnahme von z.B. Urlaub, Krankenstände usw. enthält, die von einem künftigen Arbeitgeber verwendet werden können). Auf Aufforderung des Arbeitnehmers kann der Arbeitsnachweis auch Angaben über die Entlohnung beinhalten. Der Arbeitnehmer hat das Recht, Ergänzungen zum erwähnten Zeugnis zu verlangen, wenn er mit dem Inhalt nicht einverstanden ist.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer werden durch das Arbeitsgericht entschieden.

Gruppenentlassungen sind in Polen möglich, sie müssen aber grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen) mit den Gewerkschaften vereinbart werden. Arbeitnehmer eines übernommenen Unternehmens erhalten üblicherweise eine Beschäftigungsgarantie für einen gewissen Zeitraum (infolge der Verhandlungen über Sozialpaket mit neuem Eigentümer); wenn möglich sollte im Laufe der Verhandlungen die Frage möglicher Entlassungsabfindungen besprochen werden.

9.3. Vergütung

Die Entlohnung sollte mit jedem einzelnen Arbeitnehmer ausgehandelt werden, es sei denn, sie ist Gegenstand eines Tarifabkommens.

Das Grundgehalt muss zumindest einmal pro Monat bezahlt werden, in Übereinstimmung mit den für jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Regelungen.

Die Entlohnung (mit wenigen Ausnahmen) muss in polnischer Wahrung berechnet und ausbezahlt werden. Auslander durfen nach Erfullung ihrer Steuerpflicht ihr Gehalt ins Ausland uberweisen.

Das Gehalt wird auch wahrend der Zeitrume, in denen der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht ausfuhren kann und die Ursache dafur auerhalb seiner Kontrolle liegt, sowie im Krankheitsfall, fur eine Maximaldauer von 33 Tagen im jeweiligen Kalenderjahr ausbezahlt (die Vergutung betragt dann 80% des Gehaltes). Sollte die Arbeitsunfahigkeit infolge einer Krankheit sich uber 33 Tage im jeweiligen Kalenderjahr verlangern, so erhalt der Arbeitnehmer Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Entlohnung fur den ersten Tag einer Krankheit des Arbeitnehmers, die bis zu sechs Tagen andauert, zu zahlen.

Im Fall des Todes eines Arbeitnehmers hat seine Familie Anspruch auf eine Abfindung.

9.4. Arbeitszeit

Grundsatzlich darf die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche und 8 Stunden pro Tag nicht uberschreiten. Das Arbeitsgesetzbuch sieht jedoch einige Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Uberstunden (Arbeit geleistet auerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit) sind nur unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- ⇒ Rettungseinsatze zur Rettung menschlichen Lebens und zum Schutz von Eigentum, oder
- ⇒ auergewohnliche betriebliche Erfordernisse.

Die Anzahl der Uberstunden darf 4 Stunden pro Tag und 150 Stunden pro Kalenderjahr nicht uberschreiten.

Das Uberstundenentgelt ist wie folgt auszubezahlen:

Im Fall von Uberstunden hat der Arbeitnehmer das Recht auf zusatzliche Entlohnung:

- ⇒ +50% des Grundgehalts fur die Uberstunden;
- ⇒ +100% des Grundgehalts fur die Uberstunden an Sonntagen und Feiertagen, die nicht als Werktage fur diesen Arbeitnehmer bestimmt wurden, sowie fur die Nachtarbeit (z.B. zwischen 21.00 und 7.00 Uhr).

Arbeitnehmer in leitenden Positionen sind nicht zum Bezug von Uberstundenentgelt berechtigt. Wenn sie jedoch an Sonntagen und an Feiertagen auf Verlangen des Arbeitgebers arbeiten, sind sie berechtigt, einen Tag Zeitausgleich zu nehmen (wenn sie eine finanzielle Ersatzleistung nicht in Anspruch nehmen).

Sonntags- und Feiertagsarbeit ist bei Rettungseinsatzen gestattet sowie in Branchen mit einem kontinuierlichen Produktionszyklus, in 4-Schicht-Betrieben und in manchen Bereichen des offentlichen Dienstleistungssektors.

Auf den bezahlten Urlaub darf weder verzichtet werden noch darf er in Geld abgegolten werden. Arbeitnehmer, die zum ersten Mal in ihrem Leben angestellt sind, haben nach 6 Monaten des Anstellungsverhältnisses ein Recht auf Inanspruchnahme der Hälfte ihres Jahresurlaubs; die andere Hälfte kann nach Vollendung des ersten vollen Arbeitsjahres in Anspruch genommen werden. In jedem folgenden Jahr der Beschäftigung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Jahresurlaub im vollen Ausmaß.

Die Anzahl der bezahlten Urlaubstage hängt von der Beschäftigungsdauer ab:

- ⇒ 18 Tage – nach 1 Jahr Beschäftigungsdauer;
- ⇒ 20 Tage – nach 6 Jahren Beschäftigungsdauer;
- ⇒ 26 Tage – nach 10 Jahren Beschäftigungsdauer.

Bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer werden die Ausbildungszeiten berücksichtigt, je nach der abgeschlossenen Ausbildungsstufe. Diesbezüglichen Regelungen enthält das Arbeitsgesetz (bei Beendigung der Oberschule – 4 Jahre, nach Abschluss eines Hochschulstudiums – 8 Jahre).

Arbeitnehmerinnen haben das Recht auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (nach der ersten Geburt), 18 Wochen (folgende Geburten), beziehungsweise auf 26 Wochen im Falle einer einmaligen Geburt von mehreren Kindern. Zumindest zwei Wochen dieses Urlaubs sollten vor dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Niederkunft in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich gibt es im Arbeitsgesetzbuch zusätzliche Bestimmungen für Krankenstände und 1 Tag Abwesenheit für besondere Anlässe, wie Geburten, Hochzeiten, Begräbnisse usw.

10. AUFENTHALTS- UND ARBEITSGENEHMIGUNG

10.1. Aufenthaltsrecht

Es gibt verschiedene Arten von Visa, anwendbar für Nichtresidenten, die in Polen zu bleiben beabsichtigen.

Eine kurzfristige Aufenthaltsgenehmigung gestattet es dem Inhaber, sich – ohne einer Beschäftigung oder einer gewinnorientierten Tätigkeit nachzugehen – in Polen aufzuhalten. Eine kurzfristige Aufenthaltsgenehmigung wird für einen beschränkten Zeitraum erteilt. Die gesamte Aufenthaltszeit des Ausländers in Polen aufgrund dieser Genehmigung darf 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, gezählt vom Datum erster Einreise, nicht übersteigen.

Ein Visum mit Arbeiterlaubnis berechtigt den Inhaber, einer Beschäftigung oder gewinnorientierten Tätigkeit nachzugehen. Ein Visum mit Arbeiterlaubnis kann einem Ausländer erteilt werden, der eine Arbeiterlaubnis vom Woiwode erhalten hat, der auf dem Gebiet zuständig ist, wo das Unternehmen des Arbeitgebers ihren Geschäftssitz hat.

Ein Visum wird für die in der Arbeitserlaubnis genannte Zeit ausgestellt, maximal jedoch für 3 Monate. Das Visum darf um weitere 3 Monate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Zeit, muss sich ein Ausländer, der weiterhin in Polen verbleiben möchte, um die Ausstellung einer befristeter Aufenthaltskarte bewerben.

Visa werden außerhalb Polens von polnischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausgestellt. In Polen werden Visa von der Woiwodschaftsbehörde (Woiwode) verlängert, die für den geplanten Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist.

Eine Aufenthaltsgenehmigung für eine begrenzte Frist kann dann erteilt werden, wenn der Ausländer beweist, dass hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, wie z.B. Erhalt einer Arbeitserlaubnis oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen.

Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung kann einem Ausländer gewährt werden, welcher die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- er kann seine andauernden familiären oder wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen nachweisen;
- hat einen ständigen Wohnsitz;
- hat sich zumindest 5 Jahre lang mit Genehmigung in Polen aufgehalten, unmittelbar bevor er den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Genehmigung gestellt hat (oder 3 Jahre aufgrund einer Aufenthaltsgenehmigung für eine bestimmte Frist, die zwecks Wiedervereinigung mit der Familie erteilt wurde).

Aufenthaltsgenehmigungen werden vom Woiwode, der für den Aufenthaltsort des Ausländers in Polen zuständig ist, erteilt.

10.2. Beschäftigung der Ausländer

Erhalt einer Arbeitserlaubnis ist – mit einigen Ausnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind – eine unerlässliche Bedingung für einen Ausländer, der in Polen beschäftigt werden soll.

Diese Bedingung bezieht sich aber nicht auf Ausländer, die eine Genehmigung zur Niederlassung in Polen erhielten oder die einen Flüchtlingsstatus haben.

Die Prozedur der Vergabe einer Arbeitserlaubnis besteht aus folgenden drei Stufen:

1. Arbeitgeber, der einen Ausländer einzustellen beabsichtigt, erhält die Zusage, das eine Arbeitsgenehmigung erteilt wird;
2. der Ausländer erhält ein Aufenthaltsvisum mit einer Arbeits- oder einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung;
3. dem Ausländer wird eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Die Zusagen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie die Arbeitserlaubnisse selbst werden vom Woiwode, der für das Gebiet zuständig ist, auf dem das Unternehmen des Arbeitgebers seinen eingetragenen Firmensitz hat.

Die Zusage wird für einen befristeten Zeitraum, an eine definierte Person und Arbeitgeber, für eine festgelegte Position oder eine bestimmte Art der Arbeit erteilt. Die Erlaubnis wird unter den in der Zusage spezifizierten Bedingungen erteilt, und für einen Zeitraum, der die in dem Visum definierte Aufenthaltsdauer oder die Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung, nicht überschreitet.

Auf Antrag des Arbeitgebers, kann der Woiwode die Gültigkeit der Arbeitserlaubnis, die einem Ausländer erteilt wurde, verlängern.

Besitz der Ausländer am Tag der Beantragung einer Arbeitserlaubnis bereits ein Visum oder eine befristete Aufenthaltsgenehmigung, entscheidet der Woiwode über die Genehmigung, ohne dazu verpflichtet zu sein eine Zusage zu erteilen.

Der Arbeitgeber und der Ausländer schließen einen Arbeitsvertrag für den in der Arbeitserlaubnis festgelegten Zeitraum ab. Wenn der Beruf oder die Position Autorisierung einer zuständigen Institution erfordert, ist der Arbeitnehmer verpflichtet eine solche Zusage vor der Beantragung der Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Ein Ausländer kann auf dem Gebiet der Republik Polen ohne einer Arbeitserlaubnis in folgenden Fällen beschäftigt werden:

- ⇒ Ausbildung, Praktika oder Beratungsprogramme, die im Rahmen von Aktivitäten der Europäischen Union oder anderer internationalen Unterstützungsprogramme durchgeführt werden;
- ⇒ Ausländer aus Ländern mit denen Polen internationale Verträge abgeschlossen hat, die eine Beschäftigung ohne Erlaubnis zulassen;
- ⇒ Ausländer, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kunst individuell oder in Gruppen bis zu 30 Tagen im Jahr erbringen;
- ⇒ Ausländer, die einen ständigen Wohnsitz im Ausland haben und nach Polen für einen Zeitraum, der nicht länger als drei Monate dauert, durch einen ausländischen Arbeitgeber entsandt wurden, um die folgenden Tätigkeiten auszuführen:
 - a) Montage- bzw. Instandhaltungsarbeiten, oder Reparaturen technologisch kompletter Strukturen, Maschinen oder anderer Anlagen, wenn diese durch den erwähnten ausländischen Arbeitgeber hergestellt wurden,
 - b) technische Abnahme von Maschinen oder anderer Anlagen, die durch einen polnischen Betrieb produziert wurden,
 - c) Schulung der Arbeitnehmer eines polnischen Arbeitgebers, der Abnehmer von Strukturen, Maschinen oder anderer Anlagen (die unter Punkt a) erwähnt wurden), über die Bedienung und Instandhaltung von diesen Anlagen,
 - d) Auf-, Abbau und Überwachung der Messestände, wenn der Aussteller ein ausländischer Arbeitgeber ist, der den Ausländer entsendet.

Ein Ausländer, der einen Posten im Aufsichtsrat einer juristischen Person in Polen hält, muss eine Arbeitserlaubnis haben, sogar dann wenn er keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat und für die Ausübung dieser Funktion nicht bezahlt wird. Ausländer, mit ständigem Wohnsitz im Ausland, die auf dem Gebiet der Republik Polen nicht länger als 30 Tage im Kalenderjahr

arbeiten und Mitglieder von Aufsichtsräten juristischer Personen sind, die Gewerbetätigkeiten ausüben, benötigen keine Arbeitserlaubnis.

11. REGELUNGEN ÜBER IMMOBILIEN

Der Begriff Immobilien im Sinne des polnischen Rechts umfasst: Grundstücke, Gebäude auf den Grundstücken und Wohnungen (für Wohn- und Büroziecke usw.). Die Immobilien können in folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Formen genutzt werden:

- Eigentumsrechte;
- langfristige Pachtrechte, bei denen das Eigentum am Grundstück beim Staat oder einer Gemeinde verbleibt; der Pächter erlangt Eigentumsrechte an Gebäuden auf einem Grundstück, das er gegen Bezahlung eines jährlichen Entgelts über einen Zeitraum zwischen 40 und 99 Jahren nutzen darf; der Pächter darf das Pachtrecht auch verkaufen oder zur Sicherung seiner Kredite benutzen;
- Nießbrauch;
- Pacht oder Miete.

Der Hauptunterschied zwischen einer Miete und einer Pacht liegt darin, dass ein Pächter das Recht auf Nutzung des Landes und auf Nutzung aller finanziellen Vorteile aus dem Land für die Dauer des Pachtvertrags erwirbt. Der Pächter bezahlt dem Verpächter ein Entgelt für die Überlassung dieser Rechte. Im Falle einer Miete wird nur das Recht auf Nutzung des Mietobjekts gegen Bezahlung einer Miete an den Vermieter erworben, der üblicherweise Eigentümer oder Inhaber eines langfristigen Pachtrechts ist.

Alle Kaufverträge oder langfristige Pachtverträge müssen vor einem Notar abgeschlossen werden, ansonsten können sie für nichtig erklärt werden.

Der Erwerb einer Immobilie durch einen Ausländer darf nur nach einer vorherigen Einräumung der Genehmigung durch den Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung (nachdem das Verteidigungsministerium, und bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auch das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung ihre Genehmigung erteilt hat) erfolgen. Die einzige Ausnahme von dieser Regelung gilt dann, wenn das Eigentumsrecht durch Erbanfall erworben worden ist.

Einer Genehmigung erfordert auch der Erwerb oder die Übernahme durch einen Ausländer von Anteilen oder Aktien an einer Gesellschaft, die Eigentümer einer Immobilie ist oder über das Recht auf langfristige Nutzung einer Immobilie verfügt, wenn:

- im Ergebnis dieser Transaktion die Gesellschaft zum untergeordneten Unternehmen wird (der Anteilsinhaber hat die Mehrheit der Stimmen bei der Hauptversammlung und hat das Recht, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu berufen und weitere Rechte, gemäß dem Artikel 4 § 1, Punkt 4 des polnischen Handelsgesellschaftsgesetzbuches, zu berufen);
- die Gesellschaft ein untergeordnetes Unternehmen ist und die Beteiligung / Aktien durch ein Unternehmen erworben werden, das vor der Transaktion kein Gesellschafter war.

Die oben erwähnte Genehmigung ist nicht erforderlich wenn die Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden.

Sonderregelungen finden Anwendung auf die Unternehmen aus den EU-Ländern:

- wenn sich ein EU-Unternehmen, das ein Unternehmen auf dem Territorium Polens gegründet hat oder die polnische Zweigniederlassung des EU-Unternehmens, um eine Genehmigung bewirbt, muss das Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung eine Genehmigung erteilen soweit diese für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit notwendig ist;
- das Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung darf die Erteilung der Genehmigung verweigern, wenn dies mit Sozialpolitik, öffentlicher Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung begründet ist.

Das Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung muss die betrachtete Genehmigung innerhalb von folgenden Fristen erteilen:

- maximal 30 Tage im Fall einer Liegenschaft, die sich in einer Sonderwirtschaftszone befindet;
- maximal 3 Monate bei sonstigen Immobilien.

Die Ausnahme von diesen Regeln findet Anwendung auf Unternehmen, die eine Fläche von maximal 0,4 ha erworben haben oder im Erwerbsprozess desgleichen sind, vorausgesetzt, dass die Liegenschaft unbebaut ist, sich in einer Stadt befindet und für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft bestimmt ist.

Nichteinhaltung der oben angeführten Regeln kann verursachen, dass der Vertrag über Erwerb eines Grundstücks für nichtig angesehen wird.

Ein Ausländer, der beabsichtigt, in Polen eine Liegenschaft zu erwerben, kann einen Antrag auf die Ausstellung einer Zusage über die Erteilung einer Genehmigung stellen. Die Zusage wird gemäß den Grundsätzen der Erteilung von Verwaltungsbescheiden erteilt. Sie gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der Ausstellung und verpflichtet den Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung zur Erteilung einer uneingeschränkten Genehmigung für den Kauf der Liegenschaft. Eine Ablehnung ist nur dann möglich, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände erheblich geändert haben. Die Zusage kann auch einer juristischen Person erteilt werden, die ihren Geschäftssitz in Polen hat und die gemäß den Bestimmungen des polnischen Rechts als ausländisches Unternehmen anzusehen ist.

Der Verkauf eines langfristigen Erbbaurechtes, das im Besitz des Staates oder einer Gemeinde ist, muss im Rahmen einer Versteigerung erfolgen. In anderen Fällen kann der Verkauf oder die Verpachtung durch private Verhandlungen erfolgen.

12. REGELUNGEN ÜBER ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Ein öffentlicher Auftrag, der einen Wert von mehr als 30 000 EUR hat oder ein Kauf, bei dem der Anteil an öffentlichen Mitteln höher als 30 000 EUR ist, muss im Amtsblatt für öffentliche Beschaffung veröffentlicht werden, das vom Amt für öffentliche Beschaffung herausgegeben wird.

Ein öffentlicher Auftrag darf nur an einen Lieferanten oder Erbringer von Dienstleistungen vergeben werden, der in folgender Weise gewählt worden ist:

- ⇒ unbeschränkte Ausschreibung;
- ⇒ beschränkte Ausschreibung;
- ⇒ zweistufige Ausschreibung;
- ⇒ Verhandlungen unter Wettbewerbsbedingungen;
- ⇒ Preisanfrage;
- ⇒ freie Vergabe.

Die häufigste Form ist die unbeschränkte Ausschreibung. Eine andere Form der Ausschreibung muss bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 200 000 EUR vom Amt für öffentliche Beschaffung genehmigt werden, das für die Überwachung der Vorgangsweise bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zuständig ist.

Der Auftraggeber muss alle Anbieter gleich behandeln und alle Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des Lieferanten müssen so durchgeführt werden, dass ein fairer Wettbewerb gesichert ist. Inländische und ausländische Anbieter können am Verfahren auf gleicher Basis teilnehmen. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren auf inländische Bieter zu beschränken, vorausgesetzt, dass der Auftragswert oder der Anteil der öffentlichen Mittel 30 000 EUR nicht übersteigt.

Unabhängig vom Wert können Ausschreibungen für die Vergabe von Bauarbeiten und -dienstleistungen auf inländische Anbieter beschränkt werden oder eine Klausel enthalten, dass nur polnische Materialien und Produkte verwendet werden dürfen.

Der Auftraggeber kann vor der Ankündigung eines Ausschreibungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Teilnahme an einer öffentlichen Auftragsvergabe eine vorläufige Überprüfung der Qualifikationen der Lieferanten von Waren und Dienstleistungen durchführen. Die Information über die Ergebnisse des Präqualifikationsverfahrens wird im Amtsblatt für öffentliche Beschaffung bekannt gemacht oder entsprechend den Regelungen, die das Verfahren für Einladung zur Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren an die Lieferanten bzw. Anbieter versendet, und zwar nicht später als einen Monat bevor die Anzeige über die Ausschreibung publiziert wird bzw. die Einladungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren versendet werden.

Während des Vergabeverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, ein Protokoll über die wichtigsten Informationen über das zu beschaffende Subjekt, die Einzelheiten der Angebote usw. zu erstellen. Darin sollten auch die Gründe für die Zurückweisung von Angeboten und die Begründung der getroffenen Wahl des Siegers angegeben sein.

Der Lieferant oder Erbringer von Dienstleistungen, der an einem Ausschreibungsverfahren teilnimmt, ist verpflichtet, eine Teilnahmegebühr zu hinterlegen (abgesehen von einigen Ausnahmen), die zwischen 0,5% und 3% des Auftragswertes beträgt. Die Hinterlegung ist möglich in Form von Bargeld, einer Bankgarantie, einer Versicherungsbürgschaft, eines Akkreditivs mit einer Bankgarantie wie auch, mit Zustimmung der Vertragspartei, in Form von garantierten Schecks.

Verträge über Erfüllung des Gegenstandes der öffentlichen Auftragsvergabe werden im BGB und in der Zivilprozessordnung geregelt, es sei denn, das Gesetz über öffentliche Aufträge anders vorschreibt.

Lieferanten und Erbringer von Dienstleistungen, die Angebote unterbreiten, haben das Recht, gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens Einspruch zu legen. Die Einsprüche können innerhalb von 7 Tagen vom Datum an dem der Lieferant oder Anbieter über die Umstände, die einen Einspruch begründbar machen, eingelegt werden.

13. POLNISCHE HANDELSVORSCHRIFTEN

13.1. Erfordernis einer Importlizenz

Für alle in Polen tätigen Unternehmen (einschließlich ausländischer Unternehmen) gelten die gleichen Regelungen in Bezug auf den internationalen Handel. Dennoch können polnische Behörden die Verpflichtung zur Erlangung einer Import- bzw. Exportgenehmigung bestimmter Waren, einführen. Zusätzlich können polnische Behörden Importquoten auf bestimmte Waren einführen, oder auch in bestimmten Fällen den Außenhandel mit ausgewählten Waren abschaffen. Beim Handel mit ausgewählten Waren, können auch Wert- bzw. Volumenbeschränkungen zur Anwendung kommen. Das Gesetz in dem die Beschränkungen festgelegt werden, wird mit dem EU-Beitritt Polens außer Kraft gesetzt.

Lizenzen und Genehmigungen für den Handel mit Waren, die einer Genehmigung bzw. Lizenz erfordern, werden vom Wirtschaftsminister oder vom Ministerrat erteilt.

In 2003 sind Genehmigungen für den Import folgender Waren erforderlich:

- ⇒ gebrauchte Kleidung;
- ⇒ bestimmte landwirtschaftliche Produkte;
- ⇒ technische und wissenschaftliche Dokumentation.

Diese Liste wird gelegentlich durch eine Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik geändert.

Eine Lizenz wird immer bei Handel, Import und Export von Gütern erforderlich, die von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit des Staates sowie den internationalen Frieden sind. Polnische Behörden können den Handel mit solchen Gütern in bezug auf ausgewählte Länder verbieten.

13.2. Importquoten und Zölle

Der Zolltarif legt die verschiedenen Zölle fest, wie die konventionellen Zölle (für Mitgliedsstaaten der WTO), die autonomen Zölle (für Nichtmitglieder der WTO), Vorzugszölle (für Entwicklungsländer), verminderte Zölle (aufgrund von bilateralen

Abkommen wie CEFTA oder EFTA) oder Pauschalzölle (auf Geschenke usw.). Die Zolltarife werden je nach Land und Ursprung der Produkte unterschiedlich angewendet, z.B. werden auf Güter aus Entwicklungsländern oder unterentwickelten Gebieten Vorzugszölle auferlegt.

Die wichtigsten Zollabgaben sind in der Gruppe der verminderten Zölle enthalten, weil die für den Handel mit den EU- und EFTA-Ländern, wie auch mit CEFTA-Ländern, mit Estland, Litauen, Lettland, Israel, den Färöer Inseln und der Türkei gelten. Im Fall der Einfuhr von Gütern aus diesen Staaten gilt in der Regel ein Nullzolltarif.

13.3 Zölle und Abgaben

In Polen werden folgende Zollverfahren verwendet:

- 1) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (endgültige Zollabfertigung);
- 2) Transit;
- 3) Zollfreilager;
- 4) aktive Veredelung;
- 5) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung;
- 6) vorübergehende Verwendung;
- 7) passive Veredelung;
- 8) Export.

Die Verfahren 3-7 werden als „wirtschaftliche Zollverfahren“ bezeichnet und zur Inanspruchnahme dieser Zollverfahren wird eine Genehmigung einer Zollbehörde benötigt. Ein Importeur braucht nicht den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer (VAT) zu zahlen, muss aber dem Zollamt eine Garantie vorlegen.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird dann bewilligt, wenn alle Bedingungen des Zollgesetzes erfüllt sind, insbesondere die Bestimmungen über Bezahlung von Transportzöllen und Einräumung dem ausländischen Produkt des zollrechtlichen Status des inländischen Produktes.

Ein **Transit** gestattet den Transport von nicht-inländischen Waren innerhalb Polens von einer Zollstelle zur anderen, vorausgesetzt, dass der Bestimmungsort außerhalb des Jurisdiktionsbereichs der polnischen Zollbehörden liegt. Die maximale Transiddauer beträgt 14 Tage. Eine Sicherheitsleistung in Höhe der Zollabgaben, die im Falle einer Zollpflicht fällig wären, ist für Transittransporte erforderlich (nebst möglichen anderen Abgaben). In manchen Fällen ist jedoch eine Aussetzung dieser Regelungen möglich.

Ein Zollfreilager ermöglicht es den Unternehmen, die folgenden Waren in einem öffentlichen oder privaten Zolllager zu lagern:

- ausländische Waren, die gegenwärtig nicht der Zollpflicht oder sonstigen Einschränkungen oder Verboten unterliegen;
- inländische Waren, die für die Ausfuhr verzollt worden sind.

In der Regel gibt es keine zeitliche Beschränkung für die Lagerung im Zollfreilager, in manchen Fällen hat die Zollbehörde jedoch das Recht, die Dauer der Lagerung einzuschränken oder die Lagergenehmigung zu widerrufen.

Das Verfahren der **aktiven Veredelung** ermöglicht die Durchführung eines oder mehrerer Veredelungsvorgänge im polnischen Zollgebiet, und zwar in bezug auf:

- ausländische Waren, die für Märkte außerhalb des polnischen Zollgebietes in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, ohne dass auf diese Produkte Zoll auferlegt wird oder sie den polnischen Handelsbestimmungen unterliegen;
- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren, für die die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn die Waren das polnische Zollgebiet in Form von Veredelungserzeugnissen verlassen.

Aktive Veredelung bedeutet:

- die Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;
- die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Absonderung;
- Verwendung von Waren, die nicht Teil der Veredelungserzeugnisse sind, aber deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern, wenn diese Waren ganz oder teilweise in diesem Verfahren verbraucht werden, ausgenommen Werkzeuge, Ausrüstungen und Einrichtungen.

Die **Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung** ermöglicht die ausländischen Produkte im polnischen Zollgebiet in Verfahren zu verwenden, bei denen ihre Beschaffenheit oder ihr Zustand geändert wird, ohne Erhebung von Zollabgaben oder Anwendung polnischer handelspolitischer Maßnahmen, und erlaubt anschließend die aus diesen Verfahren entstandenen Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wobei die für sie dann geltenden Einfuhrabgaben anzuwenden sind.

Eine Genehmigung für die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung kann inländischen juristischen Personen erteilt werden, vorausgesetzt, dass die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- es ist möglich zu bestätigen, dass die eingeführten Waren einen Teil der Endprodukte bilden werden;
- die eingeführten Waren können nach ihrer Verwendung in Verarbeitungsprozessen nicht mehr ohne beträchtlichen Aufwand in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden;
- die Anwendung dieses Verfahrens führt nicht zu einer Umgehung der Regelungen über den Ursprung der Waren oder zu mengenmäßigen Beschränkungen in bezug auf Endprodukte, die zum wirtschaftlichen Austausch zugelassen wurden.

Eine **vorübergehende Verwendung** ermöglicht eine vollständige oder teilweise Befreiung von Zollabgaben für ausländische Waren, die zur Nutzung in Polen bestimmt sind, vorausgesetzt, dass sie nicht verändert werden, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, die sich aus dem Gebrauch dieser Waren ergibt.

Das Zollamt legt eine Frist (von maximal zwei Jahren) fest, nach der die Waren ausgeführt werden oder einen neuen Zollstatus erlangen müssen. Diese Frist kann verlängert werden.

Für Einfuhr / Ausfuhr von gewissen Waren, z. B. Werbungsartikeln, Waren, die für Ausstellungszwecke usw. bestimmt sind, kann das ATA-Carnet benutzt werden.

Eine **passive Veredelung** führt zu einer teilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Zollpflicht Ausnahme von Waren, die aus Polen zeitweise ausgeführt werden und im Ausland einem Verfahren unterzogen werden, das ihren Wert erhöht, und die anschließend zwecks des Verkaufs wieder nach Polen eingeführt werden.

Diese Genehmigungen werden nur an inländische Subjekte ausgestellt, wenn festgestellt werden kann, dass die Erzeugnisse, die außerhalb von Polen ausgeführt wurden, ein Teil der nach Polen eingeführten Endprodukte bilden.

Das Verfahren der passiven Veredelung kann nicht zur Anwendung kommen bei Waren:

- deren Ausfuhr die Rückerstattung oder Aufhebung von Zollabgaben zur Folge hätte, die bereits erhoben worden sind;
- die vor ihrer Ausfuhr bereits zum zollrechtlich freien Verkehr zugelassen und aufgrund ihrer beabsichtigten Verwendung von der Zollpflicht gänzlich befreit worden sind (wobei diese Befreiung solange in Kraft bleibt, solange Bestimmungen gelten, die solche Befreiung vorschreiben).

Das **Exportverfahren** ermöglicht polnischen Gütern, das polnische Zollgebiet zu verlassen. Eine Zulassung zur Ausfuhr kann dann gewährt werden, wenn alle Anforderungen der Zollrechts erfüllt worden sind, einschließlich der handelspolitischen Maßnahmen, wie auch die Bestimmungen hinsichtlich der fälligen Ausfuhrabgaben.

Jedes inländische Produkt, welches für Export bestimmt ist, muss diesem Verfahren unterzogen werden. Ausgenommen sind Waren, die einer passiven Veredelung unterworfen werden.

Anträge auf Anwendung von Exportverfahren müssen bei dem Zollamt eingereicht werden, welches für den Geschäftssitz des exportierenden Unternehmens, den Wohnsitz einer Person beziehungsweise den Standort, wo die Produkte verladen oder verpackt worden sind, zuständig ist.

Der zuständige Zollbeamte legt die Basis für die Berechnung der Abgabenhöhe fest. Als Ursprungsbestätigung verwenden die polnischen Zollbehörden das Formular EURO 1 und die Informationen über die ausgeführten beziehungsweise eingeführten Waren müssen in ein Dokument mit der Bezeichnung SAD eingetragen werden.

V. Privatisierung

1. DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE PRIVATISIERUNG

Die Regelungen und der rechtliche Rahmen der Privatisierung in Polen sind in folgenden Gesetzen enthalten:

- Gesetz über die Kommerzialisierung und Privatisierung staatlicher Unternehmen vom 30. August 1996;
- Gesetz über die staatliche Unternehmen vom 25. September 1981;
- Gesetz über die Nationalen Investitionsfonds vom 30. April 1993.

2. INSTITUTIONSRAHMEN DER PRIVATISIERUNG

2.1. Ministerium des Staatsschatzes

Der Minister des Staatsschatzes vertritt den Staatsschatz im Bereich der Kommerzialisierung und Privatisierung staatlicher Unternehmen, wie auch der Nationalen Investitionsfonds und ihrer Privatisierung.

Der Minister übt die Eigentumsrechte des Staatsschatzes aus und formuliert die Politik des Staates im Bereich der Eigentumsumwandlungen des staatlichen Vermögens. Er beaufsichtigt die Agentur für Agrareigentum des Staatsschatzes. Seine Verantwortlichkeiten umfassen auch Registrierung des staatlichen Vermögens und Sicherung der Interessen des Staatsschatzes.

2.2. Privatisierungsagentur

Die Privatisierungsagentur war eine spezialisierte Einrichtung für die Privatisierung der mittelgroßen Unternehmen des Staatsschatzes, der Gesellschaften mit Beteiligung des Staatsschatzes sowie der kommunalen und staatlichen Unternehmen. Seit 2002 wurden die Aufgaben der Privatisierungsagentur durch das Ministerium des Staatsschatzes übernommen.

2.3. Woiwodschaftsbehörden für Privatisierung

Die örtlichen Vertreter des Ministeriums handeln im Namen des Ministers und sind zum Folgenden berechtigt:

- Annahme der Anträge auf Privatisierung durch Unternehmenskauf;
- Ausübung von Rechten und Pflichten, die sich aus den Privatisierungsverträgen ergeben;

- Verwaltung der nach Liquidation verbleibenden Vermögensbestandteile;
- Koordinierung der regionalen Privatisierungsprogramme.

3. METHODEN DER PRIVATISIERUNG

3.1. Vorgehensweisen bei der Privatisierung

Die Verfahrensvielfalt ist ein charakteristisches Merkmal des Privatisierungsprozesses in Polen. Dieser Vielfalt liegt die Absicht zugrunde, eine auf die Größe und Finanzlage des zu privatisierenden Unternehmens am besten zugeschnittene Methode zu wählen sowie den sozialen Fragen die Rechnung zu tragen.

Das Gesetz sieht drei grundlegende Verfahren der Privatisierung staatlicher Unternehmen vor:

- **Indirekte Privatisierung:** Das Unternehmen wird zunächst einem Kommerzialisierungsprozess unterzogen, der das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft mit dem Staatsschatz als alleinigem Gesellschafter umwandelt. Die Aktien an der so kommerzialisierten Gesellschaft werden anschließend in einem öffentlichen Angebot verkauft.
- **Privatisierung durch Liquidation:** diese Methode wird üblicherweise bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen verwendet. In der ersten Stufe wird das gesamte Unternehmen im öffentlichen Angebot zum Kauf oder Pacht angeboten. Das Vermögen eines liquidierten Unternehmens kann auch auf ein bestehendes Unternehmen übertragen werden. Nach Bestimmungen des Gesetzes über Staatsunternehmen vom 25. September 1981 dürfen insolvente staatliche Unternehmen auch durch die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger liquidiert werden.
- **Direktprivatisierung:** basiert auf Privatisierung von wesentlichen Bestandteilen der Unternehmen, die entweder im Besitz des Staates sind oder im Kommerzialisierungsprozess errichtet worden sind.

3.2. Kapitalprivatisierung

Kapitalprivatisierung (Privatisierung über Kapitalgesellschaften) ist die grundlegende Methode der Umstrukturierung von Eigentumsverhältnissen in Polen. Diese Methode ist üblicherweise bei den Unternehmen mit hohen Einkünften und an den Kapitalmärkten verwendet. Die Privatisierung über Kapitalgesellschaften wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird ein staatseigenes Unternehmen in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, in der alle Aktien Eigentum des Staatsschatzes (alleiniger Gesellschafter) sind (sog. Kommerzialisierung).

In der zweiten Stufe werden die Aktien an der kommerzialisierten Gesellschaft an Dritte verkauft. Die Erwerber können strategische Investoren oder Investoren mit Minderheitsbeteiligung, polnisch oder ausländisch sein. Die Direktprivatisierung sieht die Ermittlung eines strategischen Investors aufgrund einer Liste von Kriterien vor, wobei die wichtigsten von denen, u.a. der Angebotspreis für Aktien, die Zahlungsbedingungen, die Investitionsverpflichtungen sowie soziale und umweltrelevante Fragen verhandelt werden.

Die Aktien an so errichteten Gesellschaften können in einem öffentlichen Angebot, durch den Minister des Staatsschatzes oder die Privatisierungsagentur verkauft werden. Die potentiellen Investoren werden nach drei Methoden gesucht:

- öffentliches Angebot;
- öffentliche Ausschreibung;
- Verhandlungen auf Basis einer öffentlichen Einladung.

Die Aktien des Staatsschatzes dürfen auch durch die Annahme eines durch ein Subjekt unterbreiteten Angebots verkauft werden, das seine Absicht erklärt, die Aktien auf Grundlage des Gesetzes über öffentlich gehandelte Wertpapiere zu erwerben.

3.2.a Öffentliches Angebot

Ein öffentliches Angebot besteht in Anbieten der Aktien an der Gesellschaft an der Warschauer Wertpapierbörse. Der Minister des Staatsschatzes darf einen Teil der Aktien an individuelle Investoren verkaufen, einen anderen an institutionelle Anleger (Banken, Investitionsfonds) veräußern und den Rest einem strategischen Investor im nächsten Angebot zuteilen.

3.2.b Öffentliche Ausschreibung

Eine öffentliche Ausschreibung umfasst eine öffentliche Einladung an Investoren, die durch das Ministerium des Staatsschatzes, vertreten durch den Minister bzw. die Privatisierungsagentur, qualifiziert wurden, ein Angebot für Aktienpaket an der Gesellschaft abzugeben.

3.2.c Verhandlungen auf Basis einer öffentlichen Einladung

Diese Methode wird vor allem für die Privatisierung von mittelgroßen und großen Unternehmen verwendet, wo die Mehrheitsbeteiligung den qualifizierten inländischen oder ausländischen Investoren angeboten wird. Die Verhandlungen umfassen Aktienvolumen, Aktienpreis, Zahlungsbedingungen, Investitionsverpflichtungen sowie Sozialpaket und andere notwendige Bedingungen.

Bei einer größeren Anzahl von potentiellen Investoren, die an den Verhandlungen Interesse haben, wird ein Auswahlverfahren eingeleitet um die Ermittlung des am meisten geeigneten Investors zu gewährleisten.

3.3. Direktprivatisierung

Direktprivatisierung wird üblicherweise bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen verwendet. Das Gesetz schreibt folgende gesetzliche Voraussetzungen der Direktprivatisierung vor: die Beschäftigung im Jahr direkt vor der Privatisierung konnte 500 Mitarbeiter nicht übersteigen, die Umsätze dürfen maximal 6 Millionen EUR betragen und der Vermögenswert darf nicht höher als 2 Millionen EUR sein.

Direktprivatisierung kann verschiedene Formen annehmen:

- Veräußerung aller Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten an einen externen Investor;
- Einlage des Vermögens in eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Erwerb durch die Geschäftsführung.

Sowohl juristische wie auch natürliche Personen können sich um die Privatisierung eines staatlichen Unternehmens bewerben. Das Vorbereitungs- und Durchführungsverfahren einer direkten Privatisierung ist dezentralisiert: die Initiative liegt bei den Woiwoden. Das Ministerium des Staatsschatzes überwacht den Prozess durch Erteilung der Genehmigungen für die Durchführung einzelner Projekte.

3.3.a Verkauf des ganzen Unternehmens

Der Erwerb aller Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten gibt dem Investor vollständige Kontrolle über das Unternehmen. Der Preis wird durch den Buchwert des Vermögens und die Jahresüberschüsse des Unternehmens bestimmt.

Das Verfahren besteht aus folgenden Schritten:

- ein Investor teilt dem Woiwode mit, dass er ein staatseigenes Unternehmen zu erwerben bereitwillig ist;
- der Woiwode erstellt die entsprechende Dokumentation; diese beinhaltet u.a. Bewertung, Analyse der Rechtslage, Schätzung der Verbindlichkeiten, die sich aus den umweltrelevanten und mit dem Schutz des Kulturerbes verbundenen Fragen ergeben usw.;
- der Woiwode verkündet öffentliche Einladung zur Ausschreibung für den Verkauf eines bestimmten Unternehmens;
- die Verhandlungen mit den Investoren werden aufgenommen oder eine Ausschreibung wird festgesetzt;
- die Dokumentation der Verkaufstransaktion, samt des Angebots des gewählten Anlegers und des Entwurfs des Kaufvertrages, wird an das Ministerium des Staatsschatzes versandt;
- der Kaufvertrag wird unterzeichnet und staatseigenes Unternehmen wird aus dem Register gestrichen, nachdem der Woiwode aus dem Ministerium des Staatsschatzes die Genehmigung zum Erlass einer Verordnung über direkte Privatisierung des jeweiligen Unternehmens erhalten hat.

3.3.b Einlage von Vermögen

Diese Methode der Privatisierung findet breite Anwendung auf kleine und mittelgroße Unternehmen, welche einen beträchtlichen Kapitalaufwand erfordern. Der Staatsschatz leistet eine Sacheinlage in Form eines Unternehmens in eine neu gegründete Gesellschaft und erhält als Gegenleistung eine Anzahl von Anteilen daran.

Anschließend werden glaubwürdige strategische (in- oder ausländische) Investoren ausgewählt. Die Mitarbeiter des Unternehmens oder seine Gläubiger können das Unternehmen auch durch Schuldenübernahme und andere Instrumente erwerben.

3.3.c Erwerb durch die Mitarbeiter / Geschäftsführung des Unternehmens

Die Unternehmen können aufgrund eines zwischen dem Staatsschatz und dem Käufer unterzeichneten Vertrages für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren verpachtet werden. Nach diesem Zeitraum werden die Eigentumsrechte an den Käufer übertragen. Während der Pachtfrist muss das Unternehmen dem Staatsschatz entsprechende Raten zahlen.

Anwendung dieser Methode der Privatisierung erfordert, dass mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer sich der gegründeten Gesellschaft anschließt. Das Stammkapital der Gesellschaft sollte sich zumindest auf 20% des in der Bilanz für das Jahr vor der Privatisierungsverordnung angegebenen Stammkapitals belaufen. Zusätzliche Bedingung ist, dass zumindest 20% des Stammkapitals durch natürliche Personen, die durch das Unternehmen nicht beschäftigt werden (d.h. externe Investoren), gedeckt werden müssen.

3.4. Privatisierung durch Schuldenübernahme

Ein Unternehmen kann in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden, wobei die Anteile an der GmbH durch einen Gläubiger im Tausch für die Schulden des Unternehmens erworben werden können.

Die Umstrukturierung ist von wesentlicher Bedeutung für die Anwendung dieser Methode der Privatisierung. In meisten Fällen wird das Stammkapital der Gesellschaft durch strategische Investoren erhöht.

Die Anteile können im Tausch für die Verbindlichkeiten, die vor dem 31. Dezember 1995 entstanden sind, erworben werden. Der Nennwert der von Gläubigern erworbenen Anteile beträgt ein Drittel des Werts ihrer Forderungen.

3.5. Liquidation

Unternehmen in schlechter Finanzlage, die nicht umstrukturiert werden, unterliegen einer Liquidation. Zweck des Liquidierungsverfahrens ist es, die Existenz des Unternehmens als eine juristische Person zu beenden und das Unternehmen als ein organisiertes Vermögen zu verkaufen, nachdem die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder gesichert worden sind. Das Verfahren wird von einem durch das Gründungsorgan des Unternehmens berufenen Liquidator durchgeführt, der mit Hilfe der Unternehmensleitung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu beenden und seine Gläubiger zu befriedigen hat.

Die Liquidation ist keine richtige Privatisierung, bezieht sich aber, durch eine Übertragung des Teils des Vermögens in den Privatsektor, auf Eigentumsumwandlungen.

3.6. Programm der Massenprivatisierung

Das Programm der Nationalen Investitionsfonds, das auch als Programm der Massenprivatisierung (MPP) bekannt ist, wird auf Grundlage des Gesetzes über die Nationalen Investitionsfonds vom 30. April 1993 durchgeführt.

Der ursprüngliche Zweck von MPP war es, ein Teil des gewählten Staatsvermögens allen berechtigten Staatsbürgern durch die Emission von Depositscheinen zu übergeben, die später in Aktien an Nationalen Investitionsfonds umgewandelt wurden. Die Depositscheine wurden von 26 Millionen Staatsbürger abgeholt, was mehr als 96% aller berechtigten Staatsbürger ausmachte.

Die Nationalen Investitionsfonds haben die Funktion der ersten Privateigentümer der Unternehmen und bezwecken Folgendes:

- den Aktienwert der Unternehmen in ihrem Besitz zu steigern, was am häufigsten (abhängig von der gegenwärtigen Kapitalmarktstimmung und Finanzlage der Unternehmen) durch die Umstrukturierung ausgewählter Unternehmen erreicht wird, mit gleichzeitiger Veräußerung anderer Elemente des Portfolios;
- geeignete strategische Investoren zu finden, die an einem langfristigen Kapitalengagement im Unternehmen interessiert sind. Es wird erwartet, dass ein Brancheninvestor die Entwicklung und gute Marktperspektiven für das Unternehmen gewährleisten wird.

Zunächst wurden 15 Nationale Investitionsfonds (NIF) gegründet (die Fonds sind eine Sonderart von geschlossenen Investitionsfonds), denen Aktien an 512 Gesellschaften anvertraut wurden.

Die polnischen Staatsbürger erhielten Depositscheine – jeder von ihnen wurde gegen Aktienpaket an den Nationalen Investitionsfonds – eine Aktie an einem Fonds, ausgetauscht. Auf dieser Weise wurden 85% der NIF-Aktien zum Eigentum von Privatinvestoren.

Die NIF-Aktien werden an der Warschauer Wertpapierbörse notiert. Von den ursprünglich 15 Nationalen Investitionsfonds, hörten NIF 13 und NIF 11 auf zu existieren, und an ihrer Stelle entstand Jupiter Fond, so dass heute 14 NIFs an der Warschauer Wertpapierbörse notiert sind.

An dem Programm der Massenprivatisierung können ausländische Institutionen sowie private und strategische Investoren auf folgende Art und Weise teilnehmen:

1. Erwerb von Aktien der NIF;
2. Erwerb von Aktien der Unternehmen, die durch NIF angeboten werden, oder Erwerb von Unternehmen durch Gründung von Joint-Ventures;
3. institutionelle Investoren können Aktien ausgewählter, vom Programm umfassten Unternehmen kaufen.

Für mehr Informationen über die Privatisierung in Polen sowie für die Liste der Unternehmen, die privatisiert werden sollen (die sogenannte Transferliste) besuchen Sie bitte die Homepage des Staatsschatzministeriums unter www.msp.gov.pl.

VI. Steuerrecht

1. STEUERN IN POLEN

Das Steuersystem ist für die gesamte Republik Polen einheitlich gestaltet und es bestehen nur kleine Unterschiede in den örtlichen Steuern. Generell zahlen ausländische Unternehmen und Personen dieselben Steuern wie polnische Körperschaften und natürliche Personen. Eine Ausnahme von dieser Regel stellen Unternehmen dar, deren Besteuerung durch internationale Verträge, die von Polen abgeschlossen wurden, geregelt wird (Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung).

Die wichtigsten Steuern in Polen sind:

- Körperschaftssteuer (KSt);
- Einkommensteuer (ESt);
- Umsatzsteuer (USt);
- Verbrauchssteuer;
- Stempelgebühr / Steuer auf zivilrechtliche Handlungen;
- Gemeindesteuern.

Alle Unternehmen, die die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit planen, erhalten eine Steuernummer (NIP), nachdem sie sich beim örtlich zuständigen Finanzamt gemeldet haben. Die Steuerpflichtigen sind gesetzlich verpflichtet, die Steuern zu berechnen und gegebenenfalls Handelsbücher zu führen.

2. STEUERSYSTEM UND ABGABENORDNUNG

Alle Steuern in Polen wurden in Form von Steuergesetzen eingeführt, in denen die Regeln für die Besteuerung, die Steuersätze und Abgaben sowie die Pflichten der Steuerpflichtigen festgelegt sind. Der Finanzminister kann durch das Gesetz ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen. Die gesamte Steuergesetzgebung wird in den offiziellen Publikationen (Gesetzblatt – Dziennik Ustaw und Monitor Polski) veröffentlicht.

Die Abgabenordnung ist die allgemeinste aller Steuerregelungen und legt fest:

- die Struktur der Steuerverwaltung;
- allgemeine Besteuerungsregeln, z.B. Zahlungsfristen, Steuerrückstände;
- die Prinzipien der Haftung für Steuerschulden Dritter;
- Steuerinformation;
- Ablauf des steuerlichen Verfahrens;
- Vertraulichkeit in Steuerangelegenheiten.

Das polnische Steuerwesen wird verwaltet von:

- **den Finanzämtern** – dies sind Stellen, welche die Erhebung von Steuern in dem Gebiet, für das sie zuständig sind, überwachen. Sie erlassen auch Bescheide über einzelne Steuerfälle. Es gibt auch Steuerprüfstellen, welche die Steueraufbringung und die Bücher der Steuerpflichtigen kontrollieren.
- **den Steuerkammern** – diese Einrichtungen überwachen die Finanzämter und haben das Recht, die Verwaltungsakte der Finanzämter und der Steuerprüfstellen zu überprüfen.
- **dem Finanzminister** – dieser trägt die Verantwortung für die polnische Haushaltspolitik und überwacht das gesamte Steuersystem.

Steuerpflichtige haben das Recht, gegen einen Bescheid eines örtlichen Finanzamtes oder einer Steuerprüfstelle Einspruch einzulegen. Ein Einspruch gegen den Bescheid der Steuerkammer kann beim Hauptverwaltungsgericht eingereicht werden. Verbindliche Auskunft wird grundsätzlich nicht erteilt. Der Finanzminister hat das Recht, das Steuerrecht ex officio zu interpretieren. Auf Anforderung eines Steuerpflichtigen sind die Steuerbehörden verpflichtet, eine schriftliche Erläuterung über die Anwendung des Steuerrechts auf den jeweiligen Einzelfall, in dem ein Steuerverfahren oder eine Steuerprüfung noch nicht eingeleitet worden ist, zu erteilen. Derartige Auskünfte sind jedoch nicht bindend und der Steuerpflichtige kann sich auf sie nicht bedingungslos stützen. Sollte der Steuerpflichtige dennoch der Auskunft des Finanzamtes folgen, wird das bestimmte negative Konsequenzen ausschließen. Insbesondere für den Fall, dass die Steuerbehörden eine andere Auffassung bezüglich der Angelegenheit, die früher Gegenstand der Auskunft war, vertreten, kann dann der Steuerpflichtige nicht zur steuerstrafrechtlichen Haftung herangezogen, sowie nicht für die Strafzuschläge auf Steuerschulden haftbar gemacht werden.

3. KÖRPERSCHAFTSTEUER (KST)

Unternehmen und Organisationseinheiten (mit Ausnahme von Personengesellschaften) entrichten die Körperschaftsteuer. Steuerpflichtige, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet der Republik Polen haben, unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht mit ihrem gesamten Welteinkommen. Wenn ein körperschaftssteuerpflichtiges Unternehmen weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Polen hat, wird die Steuer nur auf jene Gewinne erhoben, die in Polen erzielt werden, es sei denn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ist etwas anderes vorgeschrieben. Unternehmen haben das Recht, die Errichtung einer "Kapitalgruppe" einer Gruppe von Unternehmen, die als ein einheitliches Körperschaftssteuersubjekt behandelt wird, zu beantragen (das Konzept der Kapitalgruppe wird im Teil III Kapitel 7 dieses Ratgebers präsentiert).

3.1. Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersätze

Die Steuerbemessungsgrundlage im jeweiligen Steuerjahr ist die Summe aller Einnahmen – sowohl der Kapitaleinnahmen wie auch solcher aus der operativen Geschäftstätigkeit (mit Ausnahmen), abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen. Die Aufwendungen, die abgesetzt werden können sind grundsätzlich jene, die zwecks Erzielung von Einnahmen getätigt wurden.

Manche Aufwendungen sind jedoch nicht abzugsfähig (z.B. bestimmte Werbungs- und Repräsentationsaufwendungen).

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände können von Steuerpflichtigen vollständig abgeschrieben werden. Ist ihr Wert geringer als 3500 PLN, ist er zu dem Zeitpunkt abzugsfähig, in dem sie zur Nutzung übergeben werden. Gewisse Vermögensgegenstände, wie etwa Grundstücke und Kunstgegenstände, können nicht abgeschrieben werden.

Das steuerbare Einkommen, das in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde, unterlag im Jahre 2001 der Besteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 28%. In den nächsten Jahren wurde der Körperschaftsteuersatz abgesenkt. Das Körperschaftsteuergesetz sieht eine Absenkung der Steuersätze vor:

- 2002 – 28%;
- 2003 – 27%;
- ab 2004 – 27%.

Die Regierung hat jedoch einen Novellierungsentwurf zum Körperschaftsteuergesetz vorbereitet, der einen Steuersatz für 2004 in Höhe von 19% vorsieht. Wird der Entwurf akzeptiert, werden die Unternehmen in Polen einen Steuersatz von 19% in Anspruch nehmen können – einen der niedrigsten in Europa.

Einkünfte, die von einem Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (wie z.B. Personengesellschaften) erzielt werden, werden bei jedem Gesellschafter besteuert, und zwar im Verhältnis der Anteile des jeweiligen Gesellschafters an der Gesellschaft.

Ein Unternehmen kann das Ende seines Steuerjahres frei bestimmen. Wird kein abweichendes Steuerjahr gewählt, so ist das Steuerjahr gleich dem Kalenderjahr.

3.2. Besteuerung von Dividenden

Die Einkünfte, die durch die Beteiligung an „Gewinnen“ einer Rechtsperson mit Sitz in Polen entstehen, einschließlich der Einkünfte aus Dividenden, werden mit einem Pauschalsteuersatz von 15% besteuert. Diese Steuer wird an der Quelle einbehalten und von dem Unternehmen bezahlt, welches die Dividende ausschüttet. Wird die Dividende an eine juristische Person ausgeschüttet, die ein Steuerpflichtiger mit Sitz in Polen ist, so kann die einbehaltene Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer des Dividendenempfängers angerechnet werden. Wenn die Steueranrechnung im gegebenen Geschäftsjahr nicht durchgeführt werden kann, so kann sie auf die folgenden Jahre übertragen werden.

Der Novellierungsentwurf zum Körperschaftsteuergesetz (der in 2004 gelten soll) sieht vor, dass der Quellensteuersatz bei Dividendenausschüttung auf 19% ansteigen soll.

Zusätzlich sieht der Novellierungsentwurf eine Quellensteuerbefreiung bei Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der EU ausgeschüttet werden.

Um diese Befreiung in Anspruch zu nehmen, müssen von der Gesellschaft, die Dividendenempfänger ist, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- sie hat keinen Geschäftssitz in Polen, der Vorstand ist ebenfalls nicht in Polen ansässig;
- sie unterliegt mit ihrem ganzen Welteinkommen der Körperschaftssteuerbesteuerung in einem EU-Land, dessen Resident sie ist;
- sie besitzt über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren mindestens 25% der Anteile / Aktien einer polnischen Gesellschaft, die Dividenden ausschüttet.

Wird die Dividende an eine ausländische Person gezahlt, so kann ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen, das einen niedrigeren Quellensteuersatz vorsieht. Ab dem 1. Januar 2001 ist die Geltendmachung eines geringeren Steuersatzes an die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung gebunden, die die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates des hiervon Begünstigten ausstellen müssen. Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist damit notwendig, um die niedrigeren abkommenrechtlichen Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen.

3.3. Besteuerung der Zinseinkünfte

Als allgemeine Regel gilt, dass Darlehenszinsen in der Periode ihrer Bezahlung einen abzugsfähigen Aufwand für den Schuldner darstellen. Für den Gläubiger sind die Zinsen steuerpflichtig bei deren Erhalt. Zinsen, die an Personen bezahlt werden, welche keinen Wohn- oder Firmensitz in Polen haben, unterliegen einer Quellenbesteuerung in Höhe von 20 %, es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen schreibt einen niedrigeren Steuersatz vor. Die Steuer wird von dem ausschüttenden Steuersubjekt an der Quelle einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist notwendig um die niedrigeren abkommenrechtlichen Steuersätze in Anspruch nehmen zu können.

3.4. Verlustvorträge

Die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes erlauben es den Steuerpflichtigen, Verluste in zukünftige Steuerjahre vorzutragen. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Das Recht auf den Verlustvortrag ist immer an die jeweilige Rechtsperson, welche die Verluste erlitten hat gebunden und nicht an bestimmte Vermögensbestandteile dieser Rechtsperson.

Wenn eine Rechtsperson in einem Jahr, welches nach dem 31. Dezember 1998 begonnen hat, Verluste erlitt, können diese gegen Gewinne verrechnet werden, die in den darauffolgenden fünf Steuerjahren erzielt werden. Der Gesamtbetrag der Verluste, der in einem einzelnen Steuerjahr verrechnet wird, darf 50% der gesamten Verlustvorträge nicht überschreiten.

Die Verluste können nicht kumuliert werden. Dies bedeutet, dass es keine Möglichkeit gibt, die Verluste aus einem gegebenen Steuerjahr um die Verluste, die in vergangenen Steuerjahren entstanden sind, zu erhöhen.

3.5. Kapitalgruppe

Das Körperschaftssteuergesetz gestattet die Errichtung einer Kapitalgruppe, in deren Rahmen eine Gruppe von Unternehmen für die Zwecke der Körperschaftsteuer als ein einziges Steuersubjekt behandelt wird. Die Gruppe muss zumindest aus zwei Unternehmen bestehen (z.B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft) und muss bestimmte restriktive Voraussetzungen erfüllen:

- es muss eine zumindest 95%-ige Kontrolle des Kapitals vorliegen (ausgenommen der Anteile, die sich im Besitz der Mitarbeiter befinden, sowie der sog. Reprivatisierungsreserve des Staatsschatzes);
- die Gruppe muss eine Rentabilität in Höhe von mindestens 6% aufweisen;
- das durchschnittliche Stammkapital der Unternehmen muss mindestens 1 Million PLN betragen.

Der Novellierungsentwurf zum Körperschaftssteuergesetz sieht eine Reduzierung des Rentabilitätsniveaus auf 3% ab 2004.

Die Errichtung einer Kapitalgruppe bringt folgende Vorteile:

- die Bestimmungen über Verrechnungspreise sind auf Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften innerhalb der Gruppe nicht anwendbar;
- Verluste von Unternehmen, die der Gruppe angehören können mit den Gewinnen anderer Gruppenmitglieder verrechnet werden;
- Schenkungen zwischen den Gesellschaften innerhalb der Kapitalgruppe können in den Büchern des Schenkungsgebers als steuerlich absetzbare Aufwendungen behandelt werden.

3.6. Unterkapitalisierung

Das polnische Körperschaftsteuergesetz enthält Bestimmungen über Unterkapitalisierung, welche das Verhältnis von Fremdmitteln zu Eigenkapital auf 3:1 beschränken. Zinsen, die für Darlehen bezahlt werden, welche das Verhältnis über das erlaubte Ausmaß überschreiten, sind nicht absetzbar. Diese Bestimmungen gelten dann, wenn die Darlehen einer Gesellschaft von folgenden Darlehensgebern gewährt werden:

- a) einem Anteilseigner, welcher mindestens 25% der stimmberechtigten Anteile hält;
- b) mehreren Anteilseignern, die zusammen mindestens 25% der stimmberechtigten Anteile halten;
- c) einer anderen Gesellschaft, wenn derselbe Anteilseigner mindestens 25% der stimmberechtigten Anteile an jeder der Gesellschaften hält.

3.7. Verrechnungspreise

In Polen wurden auch Regelungen bezüglich der Verrechnungspreise erlassen. Wenn Rechtspersonen, die dieselben Anteilseigner haben, Transaktionen unter Umständen

abschließen, die nicht der allgemeinen geschäftlichen Praxis entsprechen, und die dazu führen, dass die polnische Rechtsperson geringere Erträge ausweist, als sie dies ansonsten getan hätte, so wird das steuerpflichtige Einkommen dieser Rechtsperson so angepasst, als wäre die Transaktion zwischen Geschäftspartnern zustande gekommen, die nicht miteinander verbunden sind.

Überdies sind, wenn immaterielle Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen Gegenstand einer derartigen Transaktion sind und vernunftgemäß der zu erwartende Nutzen offensichtlich geringer ist als die getragenen Aufwendungen, derartige Aufwendungen für steuerliche Zwecke nicht absetzbar.

3.7.a Dokumentation der Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen

Für Steuerpflichtige, die mit ausländischen verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen, gelten bestimmte Meldepflichten. Diese Regeln gelten zusätzlich zu den Regelungen über die Verrechnungspreise für alle Transaktionen zwischen den polnischen Rechtspersonen und den ausländischen verbundenen Parteien. Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- wenn ein Steuerpflichtiger und ein verbundenes ausländisches Unternehmen Geschäfte über mehr als 300 000 EUR in einem Steuerjahr abschließen, so müssen die Steuerbehörden innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Jahres von den Transaktionen informiert werden;
- wenn das ausländische Unternehmen auch eine Repräsentanz oder eine Niederlassung in Polen hat, so müssen die Steuerbehörden informiert werden, wenn der Umfang der getätigten Transaktionen 5000 EUR übersteigt.

Am 1. Januar 2001 sind neue Regelungen über die Dokumentation der Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen und mit Unternehmen oder Personen, die ihren Geschäftssitz in einem Steuerparadies haben, in Kraft getreten. Gemäß diesen Vorschriften wird die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation durch eine zwischen den verbundenen Unternehmen abgeschlossene Transaktion (oder Transaktionen) hervorgerufen, wenn der Gesamtbetrag, der sich aus dem Vertrag ergibt bzw. fällig (und tatsächlich gezahlt) wird, im Steuerjahr den folgenden Betrag überschreitet:

1. 100 000 EUR – wenn der Transaktionswert 20% des Stammkapitals nicht überschreitet, das gemäß den Bestimmungen über die Unterkapitalisierung bestimmt wurde;
oder
2. 30 000 EUR – in Bezug auf Dienstleistungen, Verkauf oder Nutzung von immateriellen Anlagemitteln;
oder
3. 50 000 EUR – in allen sonstigen Fällen.

Die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation, bezieht sich auch auf die Transaktionen, die mit Unternehmen oder Personen, die ihren Geschäftssitz in einem Steuerparadies haben, abgeschlossen werden, wenn der Gesamtbetrag, der sich aus dem Vertrag ergibt bzw. fällig (und tatsächlich gezahlt) wird, im Steuerjahr 20 000 EUR überschreitet.

Die Dokumentationspflicht ist auf die Transaktionen, die nach dem 31. Dezember 2000 getätigt worden sind anwendbar.

Die Steuerpflichtigen müssen die Dokumentation innerhalb von 7 Tagen nach Anforderung der Steuerbehörden vorlegen. Wenn die Steuerbehörden bestimmen, dass das vom Steuerpflichtigen erzielte Einkommen höher (oder der Verlust niedriger) ist als der Betrag, den der Steuerpflichtige angemeldet hat und der Steuerpflichtige die von Steuerbehörden erforderliche Dokumentation nicht vorlegt, wird der Unterschied zwischen dem vom Steuerpflichtigen angegebenen und dem durch die Behörden bestimmten Gewinn mit einem Steuersatz i.H.v. 50% besteuert.

3.8. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2000 können ausländische Unternehmen in Polen Zweigniederlassungen errichten. Der Tätigkeitsbereich einer Zweigniederlassung ist auf den Tätigkeitsbereich des ausländischen Unternehmens begrenzt. Dabei ist eine Registrierung der Zweigniederlassung im Handelsregister erforderlich. Für solche Zweigniederlassungen gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Aktiengesellschaften.

Ausländische Unternehmen können in Polen auch über Vertretungen tätig sein. Der Geschäftszweck einer Vertretung ist nur auf Tätigkeit im Bereich Werbung und Promotion beschränkt.

4. UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine umfassende Steuer, die beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Polen erhoben wird. Auch der Verkauf von bestimmten geistigen Eigentumsrechten, wie auch die Erteilung von Lizenzen für Markenzeichen und Software wird als eine steuerliche Transaktion behandelt. Ein Wirtschaftssubjekt ist verpflichtet sich für die Umsatzsteuer anzumelden, wenn der Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen den Wert von 10 000 EUR im Geschäftsjahr übersteigt. Die Umsatzsteuer wird auf jede Lieferung von Waren und Dienstleistungen erhoben, und zwar zum normalen oder reduzierten Satz, es sei denn die Transaktion von der Umsatzsteuer gänzlich befreit ist.

Der Normalsteuersatz beträgt 22% und wird auf die meisten Waren und Dienstleistungen erhoben.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 7% gilt für den Verkauf von:

- bestimmten Nahrungsmitteln;
- Arzneimitteln und Waren, die in der Gesundheitsvorsorge verwendet werden;
- Produkten für Kinder (ausgenommen Spielzeug);
- Baustoffen (bis zum 31. Dezember 2003);
- Touristik und Transportdienstleistungen;

- kommunalen Dienstleistungen (z.B. Wasserversorgung, Straßenerhaltung usw.);
- Düngern;
- Zeitungen und Publikationen.

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 0% gilt für den Export von Waren und Dienstleistungen, wie auch für manche internationale Transportdienstleistungen. Ein reduzierter Satz von 0% kann bei dem Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen und manchen Düngern, bei Büchern und bestimmten Zeitschriften (bis zum 31. Dezember 2003), wie auch bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für Nichtresidenten angewendet werden. Der Satz von 0% ermöglicht dem Verkäufer (Exporteur oder Hersteller) den Vorsteuerabzug für die gekauften Waren und Dienstleistungen.

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 3% gilt für Rohstoffe, die durch die Landwirtschaft hergestellt werden und, bis zum 31. Dezember 2003, für die Computerhardware, die an Schulen und Kindergärten ausgeliefert wird.

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Kultur und im Bereich der Forschung und Entwicklung usw. sind gänzlich von der Umsatzsteuer befreit, was den diesbezüglichen Vorsteuerabzug für den Steuerpflichtigen ausschließt.

Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wird als der Überschuss der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer über der in den Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuer berechnet.

Transaktionen zwischen Umsatzsteuerpflichtigen müssen durch eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer belegt werden. Lieferungen an natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, müssen mit einem Kassenbeleg dokumentiert sein, wenn der Umsatz mit den natürlichen Personen einen gewissen Schwellenwert übersteigt.

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen monatlich (vierteljährlich, im Fall von kleinen Unternehmen) Mehrwertsteuererklärungen bei dem zuständigen Finanzamt einreichen, sowie Register über die Einkäufe und Verkäufe führen, die Gegenstand der Umsatzsteuer sind.

Umsatzsteuerverbindlichkeit muss bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats nach der Entstehung der Steuerschuld an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

Beim Grenzübertritt können Ausländer (Touristen) in einigen Fällen eine Erstattung der Umsatzsteuer, die in Polen bezahlt worden ist, beantragen.

Seit Juli 2001 dürfen ausländische Rechtspersonen, auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips, eine Erstattung der auf Einkäufe in Polen erhobenen Vorsteuer, beantragen.

5. VERBRAUCHSSTEUER

Die Verbrauchssteuer wurde im Jahr 1993 zusammen mit der Umsatzsteuer eingeführt und wird auf bestimmte nach Polen importierte und im Inland hergestellte Güter erhoben.

Die Verbrauchssteuer wird erhoben unter anderem auf:

- Kraftfahrzeuge;
- Treibstoffe;
- Alkohol, Getränke;
- Tabakerzeugnisse;
- Yachten und Schiffe;
- elektronische Hi-Fi-, Audio-, Videogeräte;
- Parfüms und Kosmetika;
- Elektrizität.

Eine Verbrauchssteuer wird vom Hersteller, Importeur oder Verkäufer der verbrauchsteuerpflichtigen Güter, von den Dienstleistungsgebern, die die mit den verbrauchsteuerpflichtigen Gütern verbundenen Dienstleistungen erbringen, sowie von einigen, ausdrücklich im Gesetz aufgezählten Subjekten erhoben.

Die Verbrauchssteuer wird entweder als Prozentsatz des Wertes der hergestellten Produkte (z.B. Zollwert der importierten Waren) oder auf der Volumenbasis (Steuersatz pro Einheit) berechnet.

Der Finanzminister kann die Steuersätze für die Verbrauchssteuer während eines Jahres innerhalb vorgegebener Grenzen ändern.

6. QUELLENSTEUERN

Einkünfte aus Kapitalvermögen und Eigentumsrechten unterliegen der Besteuerung mit der Einkommensteuer (ESt).

Je nach Einkunftsquelle können diese entweder mit einer Pauschalsteuer von 20% besteuert werden, die dann als entgeltig gilt (die Einkünfte werden mit den Einkünften aus anderen Quellen nicht kumuliert), oder sie können mit progressiven Steuersätzen besteuert werden. Im letzten Fall sollte eine Vorauszahlung in Höhe von 19%, 30%, oder 40% während des Steuerjahres erhoben werden. Die endgültige Steuerschuld wird dann in der Jahressteuererklärung festgesetzt.

Die Einkünfte:

- aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft;
- aus der Veräußerung von Aktien einer Aktiengesellschaft (die nicht in öffentlichen Angeboten erworben worden sind);
- aus der Veräußerung von Aktien einer Aktiengesellschaft, die an der Börse nicht notiert ist;
- aus Zinsen von Bankkonten, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen Person geführt werden;

unterliegen der Besteuerung mit dem progressiven Einkommenssteuerersatz wobei während des Steuerjahres die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer von den erwähnten Quellen in

Höhe von 19% zu zahlen sind. Die endgültige Steuerschuld wird dann in der Jahressteuererklärung ermittelt.

Zinserträge aus Geldvermögen, das auf den Bankkonten des Steuerpflichtigen deponiert wurde und das keinen Zusammenhang zu der Geschäftstätigkeit der Person aufweist – unterliegen einem Einkommensteuersatz in Höhe von 20%. Dieselben Regelungen finden Anwendung auf Erträge aus Investment- bzw. Anlagefonds.

Zinsen aus Darlehen unterliegen einem Pauschalsatz von 20%, Dividenden einem Pauschalsatz von 15%.

Für das Einkommen aus Zinsen und anderen Erträgen aus Vermögen, die auf dem Bankkonto des Steuerpflichtigen deponiert wurden oder bei einem aufgrund anderer Regelungen durch autorisierte Unternehmen betriebenen Spar- bzw. Investmentinstitut, angesammelt wurden, mit Ausnahme von Geld aus Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen, sieht die Novellierung des Einkommenssteuergesetzes einen Pauschalsteuersatz von 20%.

Folgende Arten der Zinseinkünfte sind steuerfrei:

- Einkünfte aus Zinsen, die dem Steuerpflichtigen aus den vor dem 1. Dezember 2001 eingesammelten Aktiva aufgrund beendeter, vor diesem Datum abgeschlossener Verträge gezahlt (oder zur Verfügung gestellt) werden;
- Einkünfte aus Zinsen, die dem Steuerpflichtigen aus den nach dem 1. Dezember 2001 und vor dem 1. März 2002 eingesammelten Aktiva aufgrund beendeter, nach dem 1. Dezember 2001 abgeschlossener Verträge gezahlt (oder zur Verfügung gestellt) werden.

Einkünfte aus Zinsen, die dem Steuerpflichtigen aus den nach dem 1. März 2002 eingesammelten Aktiva aufgrund beendeter, nach dem 1. Dezember 2001 abgeschlossener Verträge gezahlt (oder zur Verfügung gestellt) werden, unterliegen der Besteuerung mit einer Pauschalsteuer von 20%.

Die Novellierung führt ebenfalls einen Pauschalsteuersatz von 20% für Einkommen aus Kapitalfonds ein. Dennoch werden die Erträge, die auf Grundlage der vor dem 1. Dezember 2001 abgeschlossenen Verträge an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, nicht versteuert.

Besteuert werden auch Einkünfte des Steuerpflichtigen aus der Anlage seiner Versicherungsbeiträge in einen Kapitalfonds im Rahmen eines Versicherungsvertrages, gemäß den Regelungen über die Versicherungstätigkeit. In einem solchen Fall ist das steuerbare Einkommen die Differenz zwischen den Zahlungen des Fonds an den Steuerpflichtigen und den Versicherungsbeiträgen, die an das Versicherungsunternehmen gezahlt wurden.

Zinseinkünfte aus Staatsanleihen und aus den von den Gemeinden ausgegebenen Schuldverschreibungen, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Dezember 2001 erworben wurden, sind unbegrenzt steuerfrei.

7. EINKOMMENSTEUER (EST)

Eine natürliche Person wird in Polen zum Residenten für steuerliche Zwecke, wenn sie in Polen einen Wohnsitz hat. Residenten für steuerliche Zwecke unterliegen der Besteuerung mit ihrem ganzen Welteinkommen. Der Begriff „Wohnsitz“ wird im polnischen Einkommenssteuergesetz nicht definiert. Gemäß dem polnischen BGB, ist der „Wohnsitz einer natürlichen Person, der Ort an dem diese natürliche Person wohnt und auch beabsichtigt dort dauerhaft zu verbleiben“.

Ein Nichtresident ist eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz in Polen hat. Nichtresidenten werden nur mit ihrem Einkommen aus polnischen Quellen besteuert. Das Arbeitsentgelt in Polen ist Einkommen aus polnischen Quellen ohne Rücksicht darauf, wo es ausgezahlt wird.

Polen hat eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten abgeschlossen, die es erlauben die Doppelbesteuerung des Einkommens zu vermeiden. Die Regelungen, der von der Republik Polen abgeschlossenen DBA basieren auf dem OECD-Musterabkommen.

Das Steuerjahr für natürliche Personen ist das Kalenderjahr.

Im Allgemeinen bildet die Gesamtheit aller Einkünfte und Zuwendungen, die einem Steuersubjekt zukommen, sein steuerpflichtiges Einkommen. Es gibt aber gewisse Frei- und Absetzbeträge, wie etwa:

- karitative Spenden (außer Spenden an natürliche Personen);
- Mitgliedsbeiträge (nur Pflichtbeiträge zu berufständischen Vereinigungen);
- Beiträge zur polnischen Sozialversicherung;
- Aufwendungen für Rehabilitation;
- Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen;
- Aufwendungen für die Errichtung einer Wohnung oder eines Wohnhauses.

Die meisten Absetz- und Freibeträge unterliegen Begrenzungen, die vom Gesetz festgelegt sind.

Die Sätze für die Einkommensteuer im Jahre 2003 betragen:

Tabelle 9. Einkommensteuersätze im Jahr 2003

Steuerpflichtiges Einkommen	Einkommensteuer
Bis zu 37 024 PLN (8815 USD)	19% minus 530,08 PLN (139 USD)
37 024 – 74 048 PLN (8815 USD – 17 630 USD)	6504,48 PLN + 30% über 37 024 PLN (1712 USD + 30% über 9743 USD)
Über 74 048 PLN (17 630 USD)	17 611,68 PLN + 40% über 74 048 PLN (4635 USD + 40% über 19 486 USD)

Die folgenden Einkünfte werden mit Pauschalsteuersätzen besteuert:

- Zinsen (die aus Polen stammen) – 20%;
- Dividenden (die aus Polen stammen) – 15%;
- Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien, die nicht Unternehmenszwecken dienen (wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb veräußert werden) – 10%;
- Einkünfte aus polnischen Quellen, erzielt von Nichtansässigen, aus der Ausübung künstlerischer, literarischer, wissenschaftlicher, pädagogischer und journalistischer Tätigkeiten, sowie aus Urheberrechten und Erfindungen, als auch auf Grundlage eines Auftragsvertrages, eines Werkvertrages, eines Managementkontraktes und ähnlicher Verträge, und dazu auch Vorstandsbezüge – 20%.

Die Steuer ist üblicherweise monatlich abzuführen. Der polnische Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer ihrer Mitarbeiter zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Natürliche Personen, die Einkünfte aus dem Ausland beziehen oder die freiberuflich tätig sind, sind persönlich für die monatliche Ermittlung ihres Einkommens und die Abführung der Steuern verantwortlich.

Am Ende des Steuerjahres ist der Steuerpflichtige zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung verpflichtet, in der sein gesamtes Jahreseinkommen anzugeben ist. Der Termin für die Abgabe der Steuererklärung und die Zahlung der Steuerverbindlichkeit ist der 30. April des jeweils darauffolgenden Jahres.

Ein Steuerpflichtiger kann unter folgenden Bedingungen eine gemeinsame Steuererklärung mit seinem / ihrem Ehepartner abgeben:

- die Ehepartner müssen während des gesamten Steuerjahres verheiratet gewesen sein; und
- beide Personen müssen in diesem Jahr in Polen „unbeschränkt steuerpflichtig“ gewesen sein;
- es muss eine Zugewinnngemeinschaft zwischen den Ehepartnern gegeben sein;
- keine der Personen erzielt Einkünfte, die Gegenstand der Regelungen des Gesetzes vom 20. November 1998 über die Pauschalbesteuerung bestimmter Einkünfte natürlicher Personen sind.

8. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Die Bestimmungen über die Einkommen- und Körperschaftsteuer schreiben vor, dass die Anrechnungsmethode anzuwenden ist, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, es sei denn, dass die Doppelbesteuerungsabkommen etwas anderes vorschreiben. Polen hat Doppelbesteuerungsabkommen mit mehr als 70 Ländern abgeschlossen. Den meisten von den durch Polen unterzeichneten Abkommen liegt das OECD-Musterabkommen von 1977 zugrunde, eine Reihe von Abkommen weichen aber von diesem Muster ab.

9. LOKALE STEUERN UND ABGABEN

In Polen gibt es folgende lokale Steuern:

- Grundsteuer;
- Verkehrssteuer (betroffen sind lediglich Lastkraftfahrzeuge);
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Landwirtschaftsteuer;
- Waldsteuer;
- Hundesteuer.

Die Gemeinden haben das Recht, die Sätze für bestimmte Steuern festzulegen. Diese dürfen jedoch nicht die vom Parlament oder vom Finanzminister über die Verordnung festgelegten Höchstwerte überschreiten.

10. STEMPELGEBÜHR

Stempelgebühren werden auf bestimmte Handlungen erhoben, so u.a. bei:

- amtlichen Anträgen;
- Amtshandlungen;
- Bescheinigungen;
- Genehmigungen;
- anderen Dokumenten, z.B. Ermächtigungsbestätigungen oder Wechseln.

11. STEUER AUF ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGEN

Die folgenden Handlungen unterliegen einer Besteuerung mit dieser Steuer:

- a) Kaufverträge und Verträge betreffend den Austausch von Objekten oder Eigentumsrechten;
- b) Darlehensverträge;
- c) Schenkungsverträge – im Teil betreffend der Übernahme von Schulden und Schuldenlasten bzw. der hypothekarischen Belastungen und anderer Verbindlichkeiten des Schenkungsgebers;
- d) Rentenverträge und Verträge über die Entstehung entgeltlicher Renten;
- e) Erbteilungsverträge und Verträge über Aufhebung von Miteigentum – in Teilen betreffend Rückzahlungen oder zusätzliche Zahlungen;
- f) eheliche Vermögensverträge;
- g) Hypothekenbestellung;
- h) Bestellung entgeltlichen Nießbrauchs, einschließlich unregelmäßigen Nießbrauchs und entgeltlicher Dienstbarkeit;
- i) Verträge über unregelmäßige Hinterlegung;
- j) Gesellschaftsverträge (Satzungen).

Die Steuerpflicht entsteht wenn die Transaktion vollzogen wird. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, zusammen mit der Abgabe einer entsprechenden Steuererklärung (Steuererklärung für Zwecke der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen).

Die Handlungen werden mit folgenden Steuersätzen besteuert:

- 1) Kaufverträge:
 - a) Immobilien, unbewegliches Vermögen – 2%,
 - b) andere Eigentumsrechte – 1%;
- 2) Kreditverträge – 2%;
- 3) Hypothekenbestellung:
 - a) um bestehende Forderungen zu sichern – 0,1% von dem Betrag der zu sichernden Forderung,
 - b) um eine Forderung mit einem nicht fixierten Betrag zu sichern – 19 PLN;
- 4) Gesellschaftsverträge:
 - a) auf den Wert der Eigenkapitaleinlagen oder des eingetragenen Kapitals (Aktienkapital) – siehe Tabelle 10,
 - b) auf die Erhöhung des Wertes der Eigenkapitaleinlagen oder des eingetragenen Kapitals (Aktienkapital) – siehe Tabelle 10,
 - c) auf die Gesellschaftsdarlehen und zusätzliche Zahlungen – mit einem Gesamtwert von:

Tabelle 10. Steuer bei Gesellschaftsverträgen

	Bis zu 20 000 PLN	1%
Von 20 000 PLN	bis zu 30 000 PLN	200 PLN + 0,5% des Überschusses über 20 000 PLN
Über 30 000 PLN		250 PLN + 0,1% des Überschusses über 30 000 PLN

- d) auf den Nießbrauch von Objekten oder Eigentumsrechten, die der Gesellschaft unentgeltlich übertragen worden sind – 1%.

Der Steuerzahler muss die Steuer berechnen und zahlen, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Steuerschuld entstanden ist.

Der Steuer wird abgeführt von:

- 1) Notaren – im Fall von zivilrechtlichen Handlungen, die in Form einer notariellen Urkunde getätigt worden sind;
- 2) Erwerbenden von Objekten – im Fall von Kaufverträgen, wenn der Erwerber die Objekte zwecks Verarbeitung oder Wiederverkauf erwirbt.

Zusammen mit der Steuerzahlung muss der Steuerpflichtige eine Steuererklärung (PCC-1) abgeben. Die Steuererklärung muss von allen Parteien der Transaktion unterschrieben werden. Deswegen ist es auch ratsam, die Unterschriften beim Abschluss der Transaktion niederzulegen.

VII. Investitionsanreize in Polen

1. POLITIK IM BEREICH DER AUSLANDSINVESTITIONEN

Die Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gehen im allgemeinen der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Grundlage derselben Regelungen wie polnische Unternehmen nach. Hier kommt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Rechtspersonen zur Anwendung. Strategische Investoren dürfen aber eine Immobiliensteuerbefreiung oder -ermäßigung erlangen, wie auch zusätzliche regionale Investitionsanreize genießen. Über alle dieser Vergünstigungen muss mit den örtlichen Behörden verhandelt werden.

2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER INVESTITIONEN

Gemäß dem Gesetz über Investitionsanreize vom 20. März 2002 dürfen ausländische Investoren in Polen folgende Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen:

- **Investitionszuschüsse**, die bis zu 25% der Aufwendungen betragen (in Kraków, Wrocław, Gdańsk, Gdynia und Sopot darf die obere Grenze 20%, und in Warschau und Poznań – 15% des Investitionsaufwands nicht überschreiten);
- **Beschäftigungszuschüsse** – bis zu 4000 EUR pro einen neu geschaffenen Arbeitsplatz;
- **Ausbildungszuschüsse** – bis zu 1150 EUR pro einen Mitarbeiter;
- **Zuschüsse für die Infrastrukturentwicklung**, die den Gemeinden für die Entwicklung der mit neuem Investitionsprojekt verbundenen Infrastruktur gewährt werden.

Investoren, die Investitionszuschüsse erhalten, sind auch zu anderen Förderungsformen berechtigt, wie etwa: Steuerfreibeträge in Sonderwirtschaftszonen, Befreiung von lokalen Steuern usw. Der Gesamtwert aller Förderungen und anderer Arten der öffentlichen Unterstützung, die den Investoren angeboten wird, darf 50% des Investitionsaufwands nicht überschreiten.

Investitionsaufwendungen, die rückerstattet bekommen werden können, umfassen:

1. Erwerb von Grundstücken;
2. Kauf oder Herstellung von Sachanlagevermögen, wie z.B. Gebäuden sowie technischer Ausrüstung (Maschinen, Anlagen, technische Infrastruktur);
3. Aufwendungen für immaterielle Vermögensgegenstände (max. 25% der Aufwendungen, die unter Punkt 1 und 2 genannt wurden).

Die Zuschüsse können jenen Investoren angeboten werden, die:

- über 10 Millionen EUR investieren;
- mindestens 500 000 EUR investieren (vorausgesetzt, dass die Investition die Entwicklung oder Modernisierung des Unternehmens vorsieht), sowie die Schaffung von zumindest

- 100 Arbeitsplätzen für 5 Jahre zusichern;
- zumindest 20 neue Arbeitsplätze für eine Mindestdauer von 5 Jahren schaffen;
- eine neue Technologie einführen;
- eine umweltfreundliche Technologie einführen;
- innerhalb eines Infrastruktur- bzw. Technologieparks investieren.

Die Geschäftstätigkeit im Rahmen einer bestimmten Investition muss mindestens fünf Jahre fortgeführt werden und zwar ab dem Datum der Hilfebereitstellung. Im Fall von Hilfen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, müssen die neu geschaffenen Arbeitsplätze über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Hilfebereitstellung erhalten werden.

Zuschussanträge werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik im Februar eines jeden Kalenderjahres angenommen. Die Entscheidung wird vom Minister nach der Konsultation mit dem Komitee für finanzielle Unterstützung der Unternehmer getroffen. Bei positiver Entscheidung wird der Investor eingeladen, einen Vertrag mit dem Minister abzuschließen.

3. SONDERWIRTSCHAFTSZONEN (SWZ)

Sonderwirtschaftszonen (SWZ) sind besondere Verwaltungsgebiete, die für den Betrieb der wirtschaftlichen Tätigkeit unter günstigen Bedingungen bestimmt sind. Ihrem Charakter nach sind die Zonen weder exterritorial noch sind sie physisch abgesondert, sie bieten aber spezielle Steuerbefreiungen an und sind mit der zur Aufnahme einer Gewerbetätigkeit notwendigen Infrastruktur ausgestattet. Geschäftssubjekte, die diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, müssen eine Sondergenehmigung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Zone einholen.

Die wichtigsten Anreize für die Investoren in SWZ sind wie folgt:

- Große Unternehmen dürfen regionale Förderung gemäß den Bestimmungen über staatliche Förderung (öffentliche Zuschüsse) in Höhe von 50% der Investitionsaufwendungen (mit Ausnahme vom Technologiepark in Kraków, wo der Schwellenwert auf 40% festgesetzt wurde) erhalten; der Zuschuss wird durch die Befreiung von der Körperschaftssteuer (CIT) bzw. der Einkommensteuer (PIT) gewährt.
- Mittelgroße und kleine Unternehmen dürfen regionale Förderung (öffentliche Zuschüsse) in Höhe von 65% der Investitionsaufwendungen (mit Ausnahme vom Technologiepark in Kraków, wo der Schwellenwert auf 55% festgesetzt ist) erhalten; der Zuschuss wird durch die Befreiung von der Körperschaftssteuer (CIT) bzw. der Einkommensteuer (PIT) gewährt.
- Unternehmen dürfen öffentliche Zuschüsse bis zu 50% (bis zu 65% bei mittleren und kleinen Unternehmen) der zweijährigen Arbeitskosten der neuen Mitarbeiter erhalten, die für die Zwecke neuer Investition angestellt worden sind; die neuen Arbeitsplätze müssen für mindestens fünf Jahre aufrechterhalten werden.

Unternehmen dürfen alle oben genannten Arten der öffentlichen Hilfe (oder eine Kombination von denen) in Anspruch nehmen, der Gesamtwert des Zuschusses darf aber 50% der Investitionsaufwendungen (für große Investoren) bzw. 65% (für mittelgroße und kleine Investoren) nicht überschreiten.

Neben den oben angeführten Investitionsanreizen wird oft den in SWZ investierenden Unternehmen eine Immobiliensteuerbefreiung durch die örtlich zuständigen Behörden gewährt. Die örtlichen Arbeitsämter bieten eine breite Palette von Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit und spezieller Ausbildungsprogramme für Arbeitslose, die aus dem Arbeitsfonds finanziert werden. Die Investoren können auch auf eine freie Unterstützung bei allen mit der beabsichtigten Investition verbundenen Formalitäten rechnen.

Um in Genuss dieser Vergünstigungen zu kommen muss sich der Investitionsaufwand zumindest auf 100 000 EUR belaufen und die Investition muss eine Dauer von mindestens fünf Jahren haben. Unternehmer, die Geschäftstätigkeit in SWZ ausüben, müssen über die erhaltenen Zuschüsse das Amt für die Wahrung des Wettbewerbs und Verbraucherschutz in Kenntnis setzen.

Polen hat 14 SWZ (Technologiepark mitgerechnet), jede von denen aus einigen Sub-Zonen besteht, wodurch dem potentiellen Investor eine Wahl des Standortes ermöglicht wird.

Gemäß den Regelungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Polen (Europaabkommen) können die Steuerbefreiungen des Gesetzes über die SWZ angewendet werden, ohne Verletzung der Artikel 87 und 88 des Abkommens über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und zwar bei:

- kleinen Unternehmern – bis zum 31. Dezember 2011;
- mittleren Unternehmern – bis zum 31. Dezember 2010.

Der Unternehmer verliert jedoch das Recht auf eine Körperschaftsteuerbefreiung im Fall einer Verschmelzung oder einer Übernahme. Er kann jedoch immer noch alle Vergünstigungen des Gesetzes über die SWZ in Anspruch nehmen.

Andere Unternehmen als die kleinen und mittleren können aber die Steuerbefreiung oder andere öffentlichen Hilfen, die im Gesetz über die SWZ bestimmt sind, dann in Anspruch nehmen, wenn solche öffentlichen Hilfen mit den Regelungen des Europäischen Rechts sowie mit denen des Europaabkommens, vereinbar sind. Beschränkungen beziehen sich auf den Verwendungszweck, Höhe einer solchen Hilfe, Kosten die als Investitionsaufwendungen gelten sowie auf den Zeitraum in dem solche Kosten getragen werden sollen.

In der Tabelle 11 werden grundlegende Informationen über die SWZ präsentiert.

Tabelle 11. Sonderwirtschaftszonen in Polen

Zone	Bis zum Jahr	Max. Steuerermäßigung bezogen auf den Gesamtwert der Investitionsaufwendungen (in %)	Gesamtfäche	Webseite
SWZ „Euro-Park“ Mielec	2015	50 (65)*	739,23 ha	www.europark.com.pl
SWZ Katowice	2016	50 (65)	1077,24 ha	www.kse.com.pl
SWZ Suwałki	2017	50 (65)	331,00 ha	www.sse.com.pl
SWZ Legnica	2017	50 (65)	441,93 ha	www.strefa-legnica.com
SWZ Wałbrzych	2017	50 (65)	492,61 ha	www.invest-park.com.pl
SWZ Łódź	2017	50 (65)	337,60 ha	www.se.lodz.pl
SWZ Kamienna Góra	2017	50 (65)	250,89 ha	www.semp.pl
SWZ Kostrzyń-Słubice	2017	50 (65)	462,56 ha	www.ksse.pl
SWZ Słupsk	2017	50 (65)	167,89 ha	www.parr.slupsk.pl
SWZ „Starachowice“	2017	50 (65)	351,48 ha	www.se.com.pl
SWZ Tarnobrzeg	2017	50 (65)	828,80 ha	www.tse.pl
SWZ Warmia-Mazury	2017	50 (65)	372,10 ha	www.wmse.com.pl
SWZ Pomorze	2017	50 (65)	348,37 ha	www.se.gd.pl
Technologiepark Kraków	2017	40 (55)	122,35 ha	www.se.krakow.pl

* Zahlen in Klammern gelten für kleine und mittlere Unternehmen

Bis 2001 hat Polen den Investoren in den SWZ eine gänzliche Befreiung von Einkommensteuern für 10 Jahre und eine 50%-ige Befreiung für die nächsten Jahre einer Tätigkeit in der SWZ eingeräumt. Diese Regelungen waren jedoch nicht mit den Bestimmungen der Europäischen Union vereinbar und wurden in 2000 wegen des geplanten Beitritts Polens in die Europäische Union geändert. Gegenwärtig ist das geltende Gesetz (das am 1. Januar 2001 in Kraft trat) über die Steuervergünstigungen in den SWZ, völlig konsistent mit der Regionalpolitik (und den diesbezüglichen Regelungen) der Europäischen Union, mit Beschränkungen, die oben erwähnt wurden.

4. ZOLLFREIE ZONEN

Zollfreie Zonen sind abgesonderte Teile des polnischen Zollgebiets, in denen die Waren so behandelt werden, als ob sie außerhalb des Zollgebiets wären. In den Zollfreizonen dürfen sowohl polnische wie auch ausländische Waren eingeführt werden. Polnische und ausländische Unternehmen können in diesen Gebieten Geschäfte betreiben. Es gibt eine Reihe von zollfreien Zonen in Polen, die sich zumeist entlang der wichtigsten Verkehrsrouten befinden (wie die Flughäfen und Grenzübergänge): Internationaler Flughafen Warschau – Frederic Chopin (zollfreie Läden), Internationaler Flughafen Gdańsk (zollfreie Läden), Internationaler Flughafen Katowice (zollfreie Läden), Gdańsk, Szczecin, Świnoujście, Gliwice, Malaszowice (in der Nähe des Grenzübergangs Terespol) und Przemyśl-Medyka.

5. ZOLLFREILAGER

Zollfreilager ist ein Lager für die Lagerung von Waren, die während der Zeit ihrer Lagerung weder Zollgebühren unterliegen noch den Regelungen, die für den Import oder Export von Waren gelten. Ein Zollfreilager kann für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein oder im Rahmen eines privaten Unternehmens betrieben werden (nur für ausgewählte Subjekte).

Die folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Errichtung eines Zollfreilagers vornehmen:

- schriftlicher Antrag an den Präsidenten des Hauptzollamts und durch diese Verwaltungsbehörde erteilte Genehmigung;
- eingetragene Niederlassung oder Wohnsitz in Polen;
- Umsatzsteuerpflicht (VAT);
- Sicherung der potentiellen Zollverbindlichkeiten;
- keine rückständigen Steuern oder Zollabgaben;
- eine positive Bewertung der finanziellen Lage des Unternehmens durch die Hausbank.

6. VERLUSTVORTRAGSREGELUNGEN

Das Körperschaftsteuergesetz gestattet den Steuerzahlern (den Unternehmen) die Verluste in die Folgejahre vorzutragen. Die Verrechnung mit Gewinnen aus vergangenen Jahren ist aber nicht gestattet. Das Recht auf Vortrag von Verlusten ist immer an die juristische Person gebunden, bei der die Verluste aufgetreten sind, und nicht an bestimmte Vermögensgegenstände dieser Person.

Hat eine juristische Person in einer Steuerperiode einen Verlust erlitten, so kann sie diesen gegen Gewinne verrechnen, die sie in den fünf unmittelbar darauffolgenden Steuerjahren erzielt. Der Verlustvortrag, der in einem einzelnen Steuerjahr geltend gemacht werden kann, darf nicht mehr als 50% der gesamten vorhandenen Verluste in diesem jeweiligen Jahr betragen. Innerhalb dieser Grenzen kann der Steuerzahler entscheiden, in welcher Weise er die Möglichkeiten eines Verlustvortrages anwenden will. Die Verluste dürfen aber nicht kumuliert werden, was grundsätzlich bedeutet, dass es keine Möglichkeit gibt, die Verluste in einem einzelnen Steuerjahr um die Verluste aus vergangenen Jahren zu erhöhen.

7. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE SCHAFFUNG NEUER ARBEITSPLÄTZE UND BESCHÄFTIGUNG VON BEHINDERTEN

Unternehmer, die neue Arbeitsplätze schaffen, können eine Unterstützung von zentralen und lokalen Behörden für die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten. Sonderzuschüsse werden auch für die Anstellung von arbeitslosen Behinderten angeboten.

Ein Unternehmer, der neue Arbeitsplätze schafft und Mitarbeiter ausbildet, ist zu Folgendem berechtigt:

- Rückerstattung von bis zu 50% der Ausbildungskosten der Mitarbeiter;
- Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bis zur Höhe des dreimaligen Mindestlohns;
- Kredite an Arbeitgeber für die Schaffung neuer Arbeitsplätze;

- Rückerstattung der Kosten, die bei Anstellung von Absolventen (Lohn, Prämien, Sozialversicherungsbeiträge) bis zu 12 Monaten, oder 18 Monaten, wenn die Rückerstattung auf abwechselnd folgende Monate anzuwenden ist, getragen worden sind;
- Rückerstattung der Kosten, die bei Anstellung von Arbeitslosen (bis zu maximal 12 Monaten) getragen worden sind.

Ein Unternehmer, der arbeitslose Behinderte anstellt, ist berechtigt zu:

- Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Erwerbsunfähigkeits-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge);
- Rückerstattung von Kosten, die er im Zusammenhang mit der Schaffung oder Anpassung eines solchen Arbeitsplatzes getragen hat.

Anträge auf die oben angeführten Vergünstigungen sind bei örtlichen Verwaltungsbehörden zu stellen, die für den Geschäftssitz des Arbeitgebers zuständig sind.

8. WEITERE UNTERSTÜTZUNG UND ANREIZE

Der Staat bemüht sich jene Unternehmen in Polen zu fördern, die für den inländischen und für Exportmarkt herstellen. Die Förderung fokussiert auf der Unterstützung neuer Investitionen und dadurch Schaffung neuer Arbeitsplätze. In bestimmten Fällen kann man diese Förderung erhalten, vorausgesetzt, dass bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Investitionszeit und -kapazität erfüllt werden. Die folgenden Förderungen und Anreize werden angeboten um die ausländischen Investoren anzulocken:

- a) Sacheinlagen aus dem Ausland (die durch einen ausländischen Investor in ein in Polen betriebenes Unternehmen getätigt werden) sind vom Zoll befreit; grundsätzlich ist die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer abzugsfähig (die Steuer ist innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Grenzüberschreitung zu zahlen);
- b) die Möglichkeit einer Immobiliensteuersatzreduzierung; in bestimmten Fällen ist eine vollständige Befreiung möglich;
- c) die Möglichkeit einer Kraftfahrzeugsteuersatzreduzierung; in bestimmten Fällen ist eine vollständige Befreiung möglich;
- d) Zuschüsse zu den Zinsen für Kredite, die für folgende Zwecke aufgenommen worden sind:
 - landwirtschaftliche Zwecke,
 - Erwerb und Lagerung von Seefischen,
 - Finanzierung von Exportverträgen;
- e) Zuschüsse / Kredite für wissenschaftliche Arbeiten;
- f) Zuschüsse, Kreditgarantien, Präferenzkredite für innovative Unternehmer, die neue Produkte, Verfahren oder Technologien einführen;
- g) Bankkreditgarantien für Investitionskredite und für den Erwerb von Rohstoffen für die Produktion;
- h) Die Rückerstattung der Fahrt- und Unterkunftskosten für Personen, die außerhalb ihres Wohnsitzes in Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit angestellt oder ausgebildet wurden (für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten).

VIII. Wirtschaftliche Integration mit West- und Mitteleuropa

Die dynamische Entwicklung der polnischen Wirtschaft wurde durch Polens Beitritt in die Welthandelsorganisation (WTO) in 1995 und in die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in 1996 bestätigt. Polen war ein Gründungsmitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA) im Jahre 1992.

Wichtige geopolitische Lage Polens impliziert aktive Beteiligung des Landes an internationalen politischen Organisationen. Seit 1991 wurde Polen zum Mitglied des Europarates, der Mitteleuropäischen Initiative, der Visegrad-Gruppe und des Nordatlantikrates für Zusammenarbeit. Im Jahr 1993 wurde Polen als ein assoziierter Partner in die Westeuropäische Union zugelassen. 1998 führte Polen Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE), und im Jahre 1999 wurde das Land zu einem NATO-Mitglied.

Im Jahre 1994 hat Polen den Antrag auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt und soll ab dem Mai 2004 Mitglied der EU werden.

1. POLEN UND DAS EUROPAABKOMMEN

Eines der wichtigsten Ziele der polnischen Außenpolitik ist der Beitritt in die Europäische Union. Der erste Schritt auf diesem Weg wurde mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens (sog. Europaabkommens) am 16. Dezember 1991 gemacht. Dieses Dokument, das in Februar 1994 in Kraft getreten ist, schrieb langfristige wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit vor, die das Land bei der Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien unterstützen sollte.

1.1. Handelszusammenarbeit

Die Grundlage für die Durchführung der Gemeinsamen Handelspolitik in der Europäischen Union ist der Gemeinsame Zolltarif. Der EU-Handelspolitik liegen standardisierte Regeln zugrunde, die sich insbesondere auf die Änderungen in Zollsätzen, Abschließen von Zoll- und Handelsverträgen, Liberalisierung der Wirtschaftstätigkeit, Festlegung der Exportpolitik und Schutzmaßnahmen des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaften beziehen.

Das Europaabkommen sieht eine sukzessive Schaffung einer Freihandelszone für Industriewaren zwischen Polen und der EU vor. Dem Abkommen liegt eine sog. asymmetrische Basis zugrunde, d.h. die Gemeinschaft reduziert ihre Zölle schneller als Polen. Anfangs hat die Gemeinschaft die Zollabgaben für ca. 46% des Gesamtwertes der polnischen Industrieexporte

in die Europäische Union aufgehoben, wobei Polen seine Zollabgaben auf nur ca. 29% entsprechender Waren aufgehoben hat. Am 1. Januar 1997 hat die Gemeinschaft die letzten Zollabgaben für die Importgüter (einschließlich Textilien und Bekleidung) aus Polen aufgehoben. Die Importquoten für die oben angeführten Waren wurden Anfang 1998 aufgehoben. Mit nur wenigen Ausnahmen, die als vorläufig gelten, ist der EU-Export nach Polen seit 2002, als die letzten Handelsbarrieren für Kraftfahrzeuge aufgehoben worden sind, zollfrei.

Obwohl der Handel mit landwirtschaftlichen Gütern in die Freihandelszone nicht einbezogen wurde, schreibt das Europaabkommen selektive und beschränkte Liberalisierung auch auf diesem Gebiet vor.

Die EU ist Polens wichtigster Handelspartner. Im Jahr 2002 machte der Export in die Länder der Europäischen Union 68,7% der gesamten polnischen Exporte aus und 61,7% der polnischen Importe kommen aus der EU. Sieben von zehn der größten Handelspartner Polens stammen aus der EU. Im Jahre 2002 war Deutschland mit einem Exportanteil i.H.v. 32,3% und Importanteil i.H.v. 24,3% der größte Handelspartner Polens.

Neben der Handelsliberalisierung enthält das Europaabkommen auch Schutzmaßnahmen und eine Umstrukturierungsklausel (die den vorübergehenden Verzicht auf die früheren Liberalisierungsverpflichtungen gestattet) sowie Regelungen, die sich auf die Implementierung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik durch Polen beziehen (einschließlich Staatsförderung). Das Abkommen enthält auch Bestimmungen zur Konvergenz des Normalisierungs- und des Zertifizierungsverfahrens sowie andere wichtige Bestimmungen bezüglich Stärkung der industriellen Zusammenarbeit.

In dem Europaabkommen ist Polen folgende Verpflichtungen eingegangen:

- Einführung technischer Regeln, EU-Normen und Europäischer Standards hinsichtlich der Qualität von Industrieprodukten sowie landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln;
- Förderung der Durchführung von gemeinschaftlichen technischen Regeln, Europäischen Standards und Verfahren zur Konformitätsbewertung;
- Abschluss von Verträgen, soweit sie sinnvoll sind, über die gegenseitige Übereinstimmung auf diesen Gebieten;
- Erweiterung der Zusammenarbeit mit den Europäischen Standardisierungsorganen.

2. INTEGRATION POLENS MIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Am 19. September 1989 hat Polen den Vertrag über Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Das Assoziierungsabkommen wurde am 16. Dezember 1991 unterzeichnet und am 8. April 1994 hat Polen den offiziellen Antrag auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union eingereicht.

Im Anschluss an die Entscheidung des Europäischen Rates in Luxemburg im Juni 1997, hat die EU am 31. März 1998 entschieden, die Beitrittsverhandlungen mit Polen und fünf anderen Beitrittskandidaten aufzunehmen.

Um ein Mitglied der EU zu werden, muss Polen politische, wirtschaftliche und rechtliche Mitgliedschaftskriterien, gemäß den Beschlüssen der Kopenhagen-Sitzung des Europäischen Rates im Juni 1993, erfüllen. Die Europäische Kommission überwacht den Fortschritt jedes Beitrittskandidaten und veröffentlicht ihre Bewertung im sog. Regelmäßigen Bericht, der jährlich publiziert wird.

Im Bericht, der im Oktober 2002 veröffentlicht wurde, stellt die Kommission fest, dass die 10 Beitrittskandidaten im Jahre 2004 bereit sein werden, der EU beizutreten. Der Fortschritt Polens auf dem Weg zum Beitritt wurde positiv beurteilt. Hinsichtlich der politischen Kriterien stellt der Bericht fest, dass polnische politische Institutionen weiterhin richtig und stabil funktioniert haben. Nach dem erfolgreichen Referendum in 2003 soll Polen im Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union werden. Damit werden bestimmte rechtliche Instrumente, die durch die Europäischen Gemeinschaften zur Anregung des Wachstums, Entwicklung und Kohäsion eingesetzt wurden, auch in Polen zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien erkennt die Kommission die umfassenden, wirtschaftliche Transformation bezweckenden Reformanstrengungen der polnischen Behörden an. Der Bericht stellt fest, dass „trotz dem herausfordernden internationalen Wirtschaftsumfeld, die ökonomische Leistung verbessert wurde. Makroökonomische Stabilität ist erreicht worden, die Reformen wurden fortgesetzt, wobei auch das Engagement der polnischen Regierung bei der Erfüllung wirtschaftlicher Anforderungen des EU-Beitritts aufrechterhalten wurde“.

Die rechtlichen Kriterien beziehen sich auf die Einführung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts (*acquis communautaire*). Polen hat ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem *acquis* in 27 Bereichen erreicht und einen guten Fortschritt beim Aufbau der entsprechenden administrativen Kapazität für die Implementierung von *acquis* in 3 Bereichen verzeichnet.

Im Ergebnis der Harmonisierung des polnischen Rechts mit den EU-Standards und einer tieferen Integration mit der europäischen Wirtschaft, wurde Polen zu einem attraktiveren Ziel für ausländische Investoren.

Die Vertreter der gegenwärtigen EU-Mitglieder sowie der zehn Beitrittsländer haben am 16. April 2003 in Athen das Beitrittsabkommen abgeschlossen. Ab diesem Datum bis zum EU-Beitritt am 1. Mai 2004 wird Polen wie auch die anderen neun Beitrittsländer den Status eines aktiven Beobachters haben. Das erlaubt diesen Ländern die Teilnahme an zahlreichen Komitees des Rates der Europäischen Union sowie an den Sitzungen der Europäischen Kommission, dem Komitee der ständigen Mitglieder (Coreper I – ökonomische Angelegenheiten, Coreper II – politische Angelegenheiten), dem Rat der Europäischen Union und dem Europarat. Dennoch können Länder mit einem aktiven Beobachterstatus vor dem tatsächlichen Beitritt nicht am EU-Entscheidungsprozess teilnehmen.

Das Beitrittsreferendum hat in Polen am 7 und 8 Juni 2003 stattgefunden. 77,45% der Polen haben für die EU-Mitgliedschaft gestimmt. Die Wahlbeteiligung betrug laut der Nationalen Wahlkommission 58,85%.

2.1. Europäische Union und wirtschaftliche Reformen in Polen

Mitgliedschaft Polens in der Europäischen Union erfordert Weiterführung wirtschaftlicher Reformen, die Entstehung einer effektiven Marktwirtschaft bezwecken. Es muss zur Integration des Wirtschaftsrechts und der Organisationsumwandlungen, sowie weiterer Änderungen in Eigentumsverhältnissen und Umstrukturierung kommen.

Polens Ziel ist es, an allen Bereichen der Integration teilzunehmen, und zwar mit allen Rechten und Pflichten, die einem Mitgliedstaat zustehen. Der langfristige Zweck ist es, der Wirtschafts- und Währungsunion beizutreten.

Polen hat bedeutende Fortschritte bei der Schaffung institutioneller und organisatorischer Grundlagen für die Anpassung der polnischen Wirtschaft und der Gesetze an die EU-Anforderungen verzeichnet. Es ist aber wahrscheinlich, dass einige Wirtschaftssektoren gewisse zusätzliche Anpassungsperioden, sogar nach dem EU-Beitritt, erfordern werden. Dies betrifft insbesondere Landwirtschaft und Umweltschutz. Die Verhandlungspartner können gemeinsam die Übergangsperioden vereinbaren, über die das Gemeinschaftsrecht vorübergehend nicht in Kraft treten wird.

Polen zieht Nutzen aus verschiedenen EU-Vorbeitriffsunterstützungsprogrammen, wie etwa PHARE, SAPARD (landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung) und ISPA (Infrastrukturprojekte betreffend Umweltschutz und Transportbereich). In Jahren 2000-2002 erhielt Polen insgesamt 398 Millionen EUR aus PHARE, 168,6 Millionen aus SAPARD und zwischen 312 und 385 Millionen EUR aus ISPA-Programm. Als EU-Mitglied wird Polen von Strukturprogrammen profitieren, deren Ziel die Verminderung der Unterschiede zwischen armen und reichen Regionen der Gemeinschaft ist.

Nach dem Beitritt an die Europäische Union wird Polen zu einem Teil des europäischen Binnenmarktes, mit freiem Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr.

2.2. Polen und die Währungsunion

Trotz der Erwartungen, dass Polen in die Europäische Union 2004 beitreten wird, ist es eher unwahrscheinlich, dass es an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) von Anfang an teilnehmen wird. Die Teilnahme an dieser Union ist nur nach Erfüllung scharfer Maastricht-Kriterien für die wirtschaftliche Konvergenz (Inflation, Haushaltsdefizit, öffentliche Schulden und Zinssätze) und nach einer zumindest zweijährigen Teilnahme der Beteiligung an dem Wechselkursmechanismus möglich. Die Mitgliedschaft in der WWU ist aber als eine natürliche Konsequenz der EU-Mitgliedschaft anzusehen.

Die Teilnahme an der WWU kann folgende Implikationen für Polen haben:

- Reduzierung der Kosten des wirtschaftlichen Umtausches im Hinblick auf die Verwendung von Euro in allen Transaktionen;
- Reduzierung der unternehmensinternen Verwaltungskosten;

- Verminderung des Wechselkursrisikos wie auch der Betriebskosten der Geschäftstätigkeit und Herabsetzung der damit verbundenen Reserven;
- Senkung des Zinsniveaus;
- Stärkung der makroökonomischen Stabilität, als Ergebnis einer schärferen Disziplin mit neuen monetären Einrichtungen;
- Stabilitätswachstum, das eine Verbesserung in Produktionsbedingungen zur Folge haben soll.

Nach dem Beitritt in die Wirtschafts- und Währungsunion tragen polnische Hersteller, Investoren, Exporteure und Importeure nicht mehr die Kosten, die mit dem Schutz gegen Wechselkursschwankungen verbunden sind, weil diese Wirtschaftssubjekte nicht mehr dem Wechselkursrisiko ausgesetzt werden. Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen einen billigen Zugang zu den Informationsquellen über Bedingungen, die auf dem Markt herrschen und über Entwicklungsmöglichkeiten, erhalten.

Die Bürger werden ihr Einkommen in Euro erhalten, was ihnen ermöglichen sollte, die Zahlungen in Polen und im Ausland zu leisten, ohne die Kosten des Währungsumtausches tragen zu müssen.

Die Etappen des Weges Polens in Richtung auf die Mitgliedschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion wurden im Dokument „Euro 2006“ dargelegt. Im Dokument wurden Probleme und Fragen angesprochen, die mit dem künftigen Beitritt Polens in die Euro-Zone verbunden sind.

2.3. Freier Personenverkehr

Als ein assoziierter Staat zieht Polen keinen Nutzen aus dem freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union. Insbesondere dürfen polnische Staatsangehörige in der EU auf derselben Basis wie die Staatsangehörige der EU-Länder nicht beschäftigt werden. Das Europaabkommen schreibt aber zwei Möglichkeiten für die polnischen Staatsangehörigen vor, in der EU vor der vollständigen Integration Polens zu arbeiten: selbstständige Erwerbstätigkeit und Schlüsselpersonal.

Außerdem haben mehrere Regierungen der Mitgliedstaaten Entscheidungen zur Liberalisierung ihrer inländischen Arbeitsmärkte getroffen, wodurch bestimmte Anzahl der Staatsangehörigen der Beitrittskandidaten freizügig auf ihren Märkten arbeiten darf. Polen hat in diesem Bereich bilaterale Verträge mit Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg unterzeichnet.

2.4. Freier Kapitalverkehr

Die Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bildet eine der Grundlagen des gemeinsamen Marktes. Sie erlaubt u.a. einen freizügigen Transfer der Gewinne von einem Land in ein anderes und berechtigt, im Ausland unbeschränkt zu investieren sowie Sachanlagen und Finanzaktiva zu erwerben.

Das Europaabkommen gewährleistet die Freizügigkeit des Kapitalverkehrs, wenn das Kapital für Direktinvestitionen in Unternehmen vorgesehen ist, die gemäß den Bestimmungen des Gastlandes gegründet sind, und für Investitionen, die mit Gründung von Firmen gemäß den Regeln über selbstständige Erwerbstätigkeit verbunden sind.

Der Anhang zum Europaabkommen schreibt vor, dass nicht später als innerhalb von 10 Jahren seitdem es in Kraft getreten ist (2004), die EU-Residenten volle Rechte haben werden, die Versicherungs- und Bankdienstleistungen zu erbringen, an den Emissionen beliebiger Schuldverschreibungen teilzunehmen sowie Dienstleistungen wie z.B. Treuhandfonds und Finanzanlagen anzubieten.

2.5. Freier Warenverkehr

Die Bestimmungen des Europaabkommens über den freien Warenverkehr sind nur auf die Erzeugnisse anzuwenden, die aus den Mitgliedstaaten stammen und die in das Territorium eines beliebigen Mitgliedstaates in gesetzlich vorgeschriebener Weise (d.h. unter Erfüllung aller formellen Anforderungen) eingeführt werden. Sie beziehen sich nur auf die Aufhebung von Zollbarrieren. Immer noch gibt es aber bestimmte andere Beschränkungen, die nur dann gänzlich verschwinden, wenn Polen der Europäischen Union angehören wird.

2.6. Freier Dienstleistungsverkehr

Gemäß den Bestimmungen des Europaabkommens über den Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen sollen alle Partner sukzessiv gesetzliche Lösungen einsetzen, die den Wirtschaftssubjekten aus Polen oder aus der Gemeinschaft die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, ohne Unternehmen in Bestimmungsländern gründen zu müssen.

Bis zum Ende der Übergangsperiode (2004) behält Polen das Recht, seine Interessen in der Sphäre des Erwerbs vom staatlichen Vermögen, das der Privatisierung unterliegt, zu schützen. Die wichtigsten Bereiche, die geschützt werden müssen, sind:

- Eigentum, Nießbrauch, Verkauf und Vermietung von Immobilien;
- Transaktionsgeschäfte und Agenturdienstleistungen im Immobilienhandel, wie auch im Handel mit natürlichen Vorkommen und damit verbundenen Tätigkeiten;
- Rechtsberatungsdienstleistungen.

Bei der Analyse der Vor- und Nachteile des EU-Beitritts Polens in Hinsicht auf Marktdienstleistungen (Transport, Tourismus, Bankwesen, Vertriebsdienstleistungen, Kommunikation usw.) müssen folgende Aspekte hervorgehoben werden:

- Einbeziehung Polens in die Gruppe der EU-Mitglieder wird die Wettbewerbsfähigkeit polnischer Dienstleistungsanbieter positiv beeinflussen;

- Sektoren der polnischen Wirtschaft, die jetzt gegen den freien Wettbewerb geschützt werden, müssen sich in der Zukunft dem internationalen Wettbewerb öffnen (Telekommunikation, Bankwesen und Versicherungsdienstleistungen sowie Luftfahrt). Inländische Unternehmen, die finanziell schwach sind, können durch ausländische Wettbewerber aus dem Markt verdrängt werden;
- Der Zugang zum EU-Dienstleistungsmarkt (z. B. Export von Baudienstleistungen, der bisher limitiert war) ermöglicht es den polnischen Dienstleistungsanbietern die relative Kosteneffizienz polnischer Firmen (bezogen auf niedrigere Arbeitskosten) auch im Bereich der professionellen Beratung (wie z.B. Beratung), effektiv auszunutzen.

3. CEFTA UND POLEN

Am 21. Dezember 1992 haben Polen, ehemalige Tschechoslowakei und Ungarn das Abkommen über die Schaffung einer mitteleuropäischen Freihandelszone (CEFTA) unterzeichnet. Neben den vier Gründungsmitglieder (in Januar 1993 hat sich Tschechoslowakei in die Tschechische Republik und die Slowakische Republik aufgeteilt) umfasst CEFTA heute auch Rumänien, Bulgarien und Slowenien.

CEFTAs wichtigstes Ziel ist die Handelsliberalisierung in Mittel- und Osteuropa. Die Güter wurden in einige Gruppen nach ihrer „Empfindlichkeit“ gegen den Wettbewerb auf den Märkten der Mitgliedstaaten aufgeteilt und der Prozeß der Abschaffung von Handelsbarrieren wurde in Gang gesetzt. Landwirtschaftliche Produkte wurden als die am meisten empfindliche Gruppe klassifiziert und es wurde vereinbart, dass die Zölle für diese Produkte nicht abgeschafft sondern reduziert werden.

Seit dem 1. April 1993 wurden alle Einfuhrzölle für Rohstoffe und Endprodukte aus den CEFTA-Mitgliedstaaten abgeschafft, die die inländischen Märkte nicht gefährden.

Ähnlich wurden die Zölle für Arzneimittel und Keramikerzeugnisse im Jahr 1995 und 1996 aufgehoben. Es wird geschätzt, dass die Liberalisierung einiger Gruppen von Erzeugnissen (Textilien, Stahlerzeugnisse und PKW) innerhalb von 6 Jahren erfolgen soll.

Die Bestimmungen über Liberalisierung des Handels zwischen den CEFTA-Ländern beziehen sich sowohl auf die Industrieerzeugnisse wie auch auf die landwirtschaftlichen Produkte. Die Kontroverse über Handel mit landwirtschaftlichen Produkte ist aber viel größer und infolgedessen sollen die entsprechenden Zölle nur reduziert werden, wobei die Quarantäneanforderung in Kraft bleibt.

Zölle für Produkte, die aus CEFTA stammen, werden weiter reduziert und sukzessiv aufgehoben.

Im Jahr 2002 entfielen 8,9% der polnischen Exporte und 7,3% der Importe auf die CEFTA-Länder. Die Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn waren in 2002 die größten CEFTA-Handelspartner. Auf diese Länder entfallen nahezu 85% der Exporte in die CEFTA-Länder und etwa 87% der Importe.

4. EFTA REGELUNGEN

Das EFTA-Abkommen (Abkommen über die Schaffung der europäischen Freihandelszone) wurde am 4. Januar 1960 durch Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Österreich, die Schweiz und Portugal unterzeichnet, mit dem Ziel eine Freihandelszone zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Alle Zölle wurden sukzessiv bis zum 1967 abgeschafft. Im Jahr 1973 sind Großbritannien und Dänemark der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten, welche ihrerseits ein Abkommen über die Schaffung einer Freihandelszone mit EFTA unterzeichnete, um die Handelsbeziehungen ihrer neuen Mitglieder mit der früheren Organisation aufrechtzuerhalten. Heute hat EFTA vier Mitglieder: Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Die Aktivitäten der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) können in die drei wichtigsten Geschäftsbereiche aufgeteilt werden. Der erste ist die Überwachung und Verwaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten aufgrund der EFTA-Konvention, die rechtliche Grundlage der Assoziation bildet. Im zweiten Geschäftsbereich hat EFTA – gemäß der breiten Zielsetzung ihrer Konvention – die Geschäftsbeziehungen mit einer großen Gruppe von Nicht-EU-Staaten einschließlich Polen, entwickelt. Im dritten Geschäftsbereich haben drei der vier Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) ihre Beziehungen mit der Europäischen Union (EU) strukturiert, und zwar in Form eines Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wodurch sie an dem Europäischen Binnenmarkt teilnehmen.

In Juni 1990 hat EFTA eine Erklärung über die Zusammenarbeit mit Polen unterzeichnet, gefolgt einige Monate später von der Aufnahme der Verhandlungen über den freien Handel. Das Freihandelsabkommen zwischen EFTA und Polen ist am 1. September 1994 in Kraft getreten. Es sah die Errichtung einer Freihandelszone für Industriewaren, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fische bis Ende 2001 vor.

5. ANDERE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

5.1. WTO

Die Welthandelsorganisation wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Es ist eine internationale Organisation, die 146 Staate verbündet.

Die Hauptzielsetzung von WTO-Politik ist es, die Rolle eines Wächters der Handelsverträge und -abkommen zu erfüllen, nationale Handelspolitik zu überwachen und Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern zu lösen. Die WTO bietet auch Unterstützung den Entwicklungsländern.

Der Erfolg der WTO spiegelt sich in der Handelssicherheit und in hoher Produktqualität in den Mitgliedsländern wider.

Den Kunden wird eine breite Palette von Qualitätsprodukten angeboten, die durch internationale Zentren getestet worden sind, und gleichzeitig können die Exporteure Gewissheit haben, dass die Märkte der Mitgliedsländer auch weiterhin für sie offen bleiben.

Durch Herabsetzung der Zolltarife hat die WTO zahlreiche Barrieren zwischen den Ländern und Menschen beseitigt.

Die WTO-Regeln (die in Abkommen und Verträgen enthalten sind) sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern. Das Kerndokument ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

GATT besteht aus 60 Abkommen zusammen, die individuell in einzelnen Bereichen durch jedes Mitgliedsland unterzeichnet worden sind.

5.2. OECD

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die mit dem Pariser Abkommen vom 14. Dezember 1960 gegründet wurde, verbündet 30 Mitgliedsländer und bleibt in Beziehungen mit weiteren 70 Ländern, um die Demokratie und Marktwirtschaft zu propagieren.

OECD ist grundsätzlich eine koordinierende und meinungsbildende Organisation, die ein Forum für Informations- und Erfahrungsaustausch sowie ein Forschungszentrum für die Wirtschaften der Mitgliedsländer bildet. Die Organisation ist auch ein erstrangiges Forum für die Diskussion über wirtschaftliche und soziale Fragen und wird oft durch UN, WTO und G-7 zur Konsultation herangezogen.

Polen hat einen Abkommensentwurf mit OECD in Juni 1991 unterzeichnet und wurde am 22. November 1996 offiziell zum Mitglied der Organisation.

Mitgliedschaft in OECD erleichtert Polen den Zugang zu Präferenzkrediten, die durch internationale Finanzinstitutionen gewährt werden. Polen hat auch einen unbeschränkten Zugang zu den Informationen, die in zahlreichen Datenbanken der Organisation enthalten sind.

IX. Checkliste für ausländische Investoren

1. ERRICHTUNG UND EINTRAGUNG EINER RECHTSPERSON

Die Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss folgende Elemente enthalten:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- Beschreibung der Geschäftsgegenstandes;
- die Dauer der Gesellschaft, wenn diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
- den Betrag des Stammkapitals (Mindeststammkapital beträgt 50 000 PLN);
- die Anzahl und den Nennwert der Anteile eines jeden Gesellschafters;
- die Angabe, ob ein Gesellschafter mehr als einen Anteil besitzt.

Die Satzung einer Aktiengesellschaft sollte Folgendes bestimmen:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- Beschreibung des Geschäftsgegenstandes;
- die Dauer der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit beschränkt ist;
- den Betrag des Grundkapitals (Mindestaktienkapital beträgt 500 000 PLN);
- die Angaben zur Übernahme des Akteinkapitals, den Nennwert, die Art und Anzahl der Aktien sowie die Eigentumsrechte;
- die Namen der Gründungsgesellschafter, ihre Anschriften und die Struktur des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- zumindest den geschätzten Wert aller mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten auf den Tag der Gründung der Gesellschaft.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Zumindest eine Person ist erforderlich um eine Aktiengesellschaft zu gründen. Die Banken müssen in Form einer Aktiengesellschaft durch mindestens 3 juristische oder 10 natürliche Personen gegründet werden (es sei denn die Gründer sind: eine polnische oder eine ausländische Bank, ein internationales Finanzinstitut oder der Staatsschatz).

Um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen ist die Gesellschaft zum Folgenden verpflichtet:

- die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Fall einer Aktiengesellschaft zu berufen;
- das gesamte Stammkapital im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzuzahlen oder für mindestens 25% der ausgegebenen Aktien im Fall einer Aktiengesellschaft zu bezahlen;
- die Übertragung der Sacheinlagen zusichern.

CHECKLISTE FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

Der nächste Schritt ist die Eintragung bei dem zuständigen Registergericht. Folgende Unterlagen sind dabei im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag;
- die Gründungsurkunde;
- eine Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die Kapitaleinlagen geleistet worden sind und dass der Übergang der Sacheinlagen auf die Gesellschaft gesichert ist.

Folgende Unterlagen sind im Fall einer Aktiengesellschaft erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag;
- ein Gesellschaftsvertrag;
- die Urkunden über die Errichtung der Gesellschaft und die Übernahme der Aktien;
- eine Erklärung sämtlicher Vorstandsmitglieder, dass die in der Satzung vorgeschriebenen Einzahlungen auf Aktien geleistet worden sind und dass der Übergang der Sacheinlagen auf die Gesellschaft gesichert ist;
- die Angaben zur Geschäftsführung der Gesellschaft, samt der Personaldaten;
- Musterunterschriften aller Vorstandsmitglieder.

Die Gesellschaft kann dann beim Zentralamt für Statistik (GUS) die Erteilung einer statistischen Kennnummer (REGON-Nummer) und beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

Das polnische Recht schreibt vor, dass alle Rechtspersonen ein Bankkonto bei einer polnischen Bank haben müssen. Folgende Unterlagen sind bei der Bank einzureichen um ein Firmenkonto zu errichten:

- Gesellschaftsvertrag;
- Musterunterschriften;
- Abschnitt des Gerichtsbeschlusses über die Eintragung der Gesellschaft in das Register;
- Korrespondenz vom Zentralamt für Statistik über die REGON-Nummer;
- Steuernummer der Gesellschaft.

2. GENEHMIGUNGEN BETREFFEND VERMÖGEN UND IMMOBILIEN

Wenn eine ausländische Gesellschaft (wenn die Gesellschaft direkt oder indirekt durch einen Ausländer kontrolliert wird) eine Immobilie zu erwerben beabsichtigt, dann ist eine Sondergenehmigung vom Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung einzuholen.

3. BAUGENEHMIGUNG

Die obere Bauprüfungsbehörde ist der obere Verwaltungsbeamte (z.B. der Woiwode, der Oberinspektor, usw.), der für jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Er ist berechtigt, die Entscheidungen an die Gemeindebehörden zu delegieren. Die Baugenehmigungen sollen bei den Gemeindebehörden oder den oberen Verwaltungsbeamten beantragt werden.

Der Woiwode ist die Behörde, die spezielle Bauvorhaben beaufsichtigt (Flughäfen, Ausbau von Gewässern, Vorhaben im Bereich von militärischen Objekten sowie Verteidigungs- und Sicherheitsobjekte usw.). Er dient auch als eine Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden.

Die oben genannten Organe überwachen und überprüfen die Übereinstimmung der Bauprojekte mit dem Baurecht. Mit anderen Worten, bevor eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung eines Bauprojekts erteilt wird, haben diese Organe sicherzustellen, dass die beabsichtigten Pläne mit dem Gesetz übereinstimmen.

Der Bau beginnt offiziell zum Zeitpunkt wenn die Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle beginnen (d.h. geodätische Abgrenzung, Geländeneivellierung, Verwaltung der Baustelle einschließlich der Errichtung von provisorischen Gebäuden und Anschließen der Baustelle an die technische Infrastruktur).

Der Bauherr ist verpflichtet, der Behörde, welche die Baugenehmigung erteilt hat, wie auch dem Bauaufsichtsinspektor das Datum mitzuteilen, wann der Bau beginnen soll, für den eine Genehmigung erforderlich ist (nicht später als 7 Tage vor dem Baubeginn). Beizulegen dieser Mitteilung ist eine schriftliche Erklärung, die vom Bauleiter und von dem Beauftragten des Bauherren, die die Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Bauprozesses übernehmen, unterzeichnet ist.

Am Bauprozess sind beteiligt:

- der Bauherr;
- der Beauftragte des Bauherren;
- der Architekt;
- der Bauleiter.

Die Funktionen des Bauleiters und des Beauftragten des Bauherren müssen durch verschiedene Personen ausgeübt werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, zuständige Behörde über jeweilige Änderung des Bauleiters, des Beauftragten des Bauherren oder des Hauptarchitekten samt dem Änderungsdatum in Kenntnis zu setzen.

Die Bauaufsichtsbehörden dürfen in der Baugenehmigung eine Klausel mit der Feststellung einführen, dass nach Ende der Bauarbeiten der Bauherr eine Nutzungsgenehmigung für das Gebäude erlangen muss. Dann ist der Bauherr verpflichtet, die Beendigung der Bauarbeiten bei folgenden Behörden anzumelden:

- Umweltschutzinspektion;
- Gesundheitsinspektion;

- Staatliche Feuerwehr;
- Staatliche Arbeitsschutzinspektion.

Die oben genannten Behörden haben 14 Tage für die Erhebung der Einwände. Lassen diese nichts innerhalb dieses Zeitraumes von sich hören, so ist es anzunehmen, dass es keine Einwände gibt.

Der Meldung über die Beendigung der Bauarbeiten sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ⇒ das Original des Bautagebuches;
- ⇒ eine Erklärung des Bauleiters über die Übereinstimmung des Bauprojekts mit polnischen Normen, Bestimmungen und Genehmigungen, mit der Angabe, dass die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand ist (einschließlich Straßen und Nachbarschaftsgrundstücke, wenn diese benutzt wurden);
- ⇒ eine Erklärung, dass das angrenze Gelände ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert;
- ⇒ Protokolle der Überprüfungen und Kontrollen;
- ⇒ geodätische Bestandspläne.

4. ANMELDUNG BEIM FINANZAMT UND STEUERSCHULDEN

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich bei einem Finanzamt als ein Umsatzsteuerpflichtiger anzumelden, wenn sein geschätzter Jahresumsatz 10 000 EUR übersteigt. Die Unternehmen müssen auch einen Antrag auf Erteilung der Steuernummer (NIP-2) stellen.

Alle Unterlagen (oder beglaubigte Kopien davon), die für die Gründung einer Gesellschaft (wie im Abschnitt 1 erwähnt) notwendig sind, sind auch im Eintragungsverfahren erforderlich.

5. ARBEITSRECHTLICHE PFLICHTEN

Innerhalb von 7 Tagen nach der Beschäftigung eines Mitarbeiters ist die Sozialversicherung (ZUS) in Kenntnis zu setzen.

6. LIZENZEN

Gründung einer Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung erfordert üblicherweise keine Sondergenehmigungen oder Lizenzen. Die Ausnahmen sind wie folgt:

1. Lagerstättenforschung oder Suche nach Minerallagerstätten, Ausbeutung der Mineralstoffe aus den Lagerstätten, Lagerung von Substanzen außerhalb der Behälter und Lagerung von Abfällen in Felsformationen einschließlich unterirdischer Gruben;

2. Herstellung von und Handel mit Sprengstoffen, Waffen und Munition, sowie Gütern und Technologien für den militärischen und polizeilichen Gebrauch;
3. Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung, Vertrieb und Handel mit Brennstoffen und Elektroenergie;
4. Schutz von Personen und Eigentum;
5. Lufttransport und Erbringen anderer Luftfahrtdienstleistungen;
6. Bau und Betrieb oder ausschließlich Betrieb von gebührenpflichtigen Autobahnen und Expresstraßen, auf welche die Bestimmungen über gebührenpflichtigen Autobahnen anwendbar sind;
7. Verwaltung der Eisenbahnlinien und Bereitstellung anderer Transportdienstleistungen;
8. Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen.

In bestimmten Fällen der Übernahme von Anteilen an einer neu gegründeten oder einer bestehenden Gesellschaft kann eine Sondergenehmigung des Amtes für die Wahrung des Wettbewerbs und für Verbraucherschutz erforderlich sein. Dies ist sowohl auf polnische wie auch auf ausländische Rechtspersonen anwendbar.

X. Informationsquellen für Unternehmen

Die meisten Geschäftsinformationen für Firmen und Unternehmen sind sowohl in polnischer Sprache wie auch in zunehmender Anzahl der Fremdsprachen erhältlich, unter anderem auch die Informationen betreffend Steuer-, Arbeits- und Körperschaftsrecht. Es gibt auch eine Reihe von fremdsprachigen Zeitungen, die regional veröffentlicht werden.

Eine der ältesten englischsprachigen Zeitungen ist „The Warsaw Voice“. Das Wirtschaftsblatt bietet seinen Lesern ein breites Spektrum von Informationen, einschließlich kultureller Ereignisse und Veranstaltungen, Börseninformationen sowie finanzieller und politischer Nachrichten. Die Internetseite von The Warsaw Voice ist unter: <http://www.warsawvoice.com.pl> zu finden.

Eine weitere vielsprachige Quelle der Informationen ist die BOSS Informations- und Verlagsagentur (GmbH), die seit 1989 am polnischen Markt tätig ist und professionelle Analysen, Berichte, Prognosen und eine Reihe von Publikationen anbietet. Die BOSS-Internetseite befindet sich unter: <http://www.boss.com.pl>.

Regionale Informationsquellen werden regelmäßig durch verschiedene öffentliche Einrichtungen, wie etwa Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIIZ), Polnische Handelskammer, Polnische Pressagentur (PAP) und eine Reihe von Investitionsbanken veröffentlicht. Die Informationen für ausländische Investoren betreffend makroökonomischer Daten und die Bedingungen für Investitionen in Polen sind bei PAIIZ und im Internet unter: <http://www.paiz.gov.pl> erhältlich.

Die wichtigste Quelle der statistischen Daten in Polen ist das Zentralamt für Statistik (GUS). Statistische Informationen können nach dem Ausfüllen eines Bestellungsformulars erhalten werden, die Wartezeit kann aber bis zu einigen Wochen andauern. Einfache Daten können im Leseraum oder im Informationszentrum (beide befinden sich im Zentralamt für Statistik) erhalten werden.

Weitere Berichte über die polnische Wirtschaft werden laufend veröffentlicht. Das McKinsey Research Institute in Washington hat einen Bericht über die polnische Wirtschaft auf seiner Webseit unter: <http://www.mckinsey.com> veröffentlicht.

Zwei Ansatzpunkte im Internet sind: <http://www.onet.pl> und <http://www.wp.pl>. Obwohl es viele Seiten im polnischen Internet gibt, sind diese üblicherweise in polnischer Sprache zugänglich. Unten wurde eine Reihe von nützlichen Internetquellen für polnische Geschäfts- und Finanznachrichten in Englisch präsentiert:

- <http://www.polen.pl>, Polen-Home Page;
- <http://www.insidepolen.com.pl>, Inside Polen;
- <http://www.Polishworld.com>, polnisches Business Directory;
- <http://www.polska.net>, Business Polska.

Eine Reihe von polnischen Zeitungen und Zeitschriften ist auch via Internet zugänglich:

- <http://www.rzeczpospolita.pl>, *Rzeczpospolita*;
- <http://www.gazeta.pl>, *Gazeta Wyborcza*;
- <http://www.wprost.pl>, *Wprost*;
- <http://polityka.onet.pl>, *Polityka*;
- <http://www.businessman.com.pl>, *Businessman Magazine*.

Die Details über die Gesetze können in einem von der Regierung errichteten Archiv aller Parlamentdokumente und Gesetze unter: <http://www.sejm.gov.pl> gefunden sein.

Wie in meisten Ländern sind die wichtigsten polnischen Telefonbücher jetzt auch im Internet zugänglich. Diese können unter folgenden Adressen:

- <http://www.pkt.pl> – polnisches Telefonbuch;
- <http://www.pf.pl> – polnische Gelbe Seiten;
- <http://www.teleadreson.com.pl> – das größte Telefonbuch, das im Web zugänglich ist, abgerufen werden.

Wirtschaftsinformationsdienste erfreuen sich in Polen einer zunehmender Nachfrage in Polen erfreuen sich die. Diese Einrichtungen stellen im Kundenauftrag Nachforschungen über Unternehmen an und bieten vertrauliche Informationen über die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, sowohl in Polnisch wie auch in Englisch. Kontaktdetails zu solchen Agenturen werden im letzten Kapitel des vorliegenden Handbuchs („Nützliche Kontakte“) dargestellt.

Die Landkarte Polens ist unter: <http://www.pilot.pl>, und der Stadtplan von Warschau unter: <http://www.warszawa.com.pl> zu finden.

XI. Anhänge

ANHANG 1: NÜTZLICHE ADRESSEN IN POLEN

Regierungseinrichtungen

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen AG

(Państwowa Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A., PAIiIZ)

ul. Bagatela 12

00-585 Warszawa

Tel.: (+48 22) 334-98-00

Fax: (+48 22) 334-99-99

<http://www.paiz.gov.pl>

E-Mail: post@paiz.gov.pl

Finanzministerium (Ministerstwo Finansów)

ul. Świętokrzyska 12

00-916 Warszawa

Tel.: (+48 22) 694-55-55

Fax: (+48 22) 826-63-52

<http://www.mf.gov.pl>

E-Mail: biuro.prasowe@mofnet.gov.pl

Ministerium des Staatsschatzes (Ministerstwo Skarbu Państwa)

ul. Krucza 36 / Wspólna 6

00-522 Warszawa

Tel.: (+48 22) 695-80-00, 695-90-00

Fax: (+48 22) 628-08-72, 621-33-61

<http://www.mst.gov.pl>

E-Mail: minister@mst.gov.pl

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik

(Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej)

pl. Trzech Krzyży 3/5

00-507 Warszawa

Tel.: (+48 22) 693-50-13

Fax: (+48 22) 693-40-01

<http://www.mg.gov.pl>

E-Mail: bkis@mg.gov.pl

Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung

(Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi)

ul. Wspólna 30

00-930 Warszawa

Tel.: (+48 22) 623-10-00

Fax: (+48 22) 621-72-85

<http://www.minrol.gov.pl/glowna-eng.html>

Staatskanzlei des Ministerpräsidenten *(Kancelaria Premiera RP)*

Al. Ujazdowskie 1/3

00-583 Warszawa

Tel.: (+48 22) 694-60-00

Fax: (+48 22) 625-26-37

<http://www.kprm.gov.pl>

Nationalbank Polens *(Narodowy Bank Polski)*

ul. Świętokrzyska 11/21

00-919 Warszawa

Tel.: (+48 22) 653-10-00

Fax: (+48 22) 653-24-75

<http://www.nbp.pl>

E-Mail: nbp@nbp.pl

Komitee für Europäische Integration *(Urząd Komitetu Integracji Europejskiej)*

Al. Ujazdowskie 9

00-918 Warszawa

Tel.: (+48 22) 455-55-00

Fax: (+48 22) 455-53-33

<http://www.ukie.gov.pl>

Andere Institutionen und Industrieverbände

Industrie- und Handelskammer Ausländischer Investoren

(Izba Przemysłowo-Handlowa Inwestorów Zagranicznych)

ul. Krakowskie Przedmieście 47/51

00-071 Warszawa

Tel.: (+48 22) 827-22-34

Fax: (+48 22) 826-85-93

<http://www.iphiz.com.pl>

Polnische Handelskammer *(Krajowa Izba Gospodarcza)*

ul. Trębacka 4

00-074 Warsaw

Tel.: (+48 22) 630-96-00

Fax: (+48 22) 827-46-73

<http://www.kig.pl>

Institut für Elektronischen Markt (*Instytut Rynku Elektronicznego*)

ul. Stępińska 22/30
00-739 Warszawa
Tel.: (+48 22) 851-03-06 (07)
Fax: (+48 22) 840-65-20
<http://www.ire.pl>

Polnische Kammer der Chemischen Industrie – Arbeitgeberverband

(*Polska Izba Przemysłu Chemicznego – Związek Pracodawców*)
ul. Czackiego 15/17
00-043 Warszawa
Tel.: (+48 22) 628-75-06 (07)
Fax: (+48 22) 629-73-39
<http://www.pipc.org.pl>
E-Mail: pipc@pipc.org.pl

Zentralamt für Statistik (*Główny Urząd Statystyczny, GUS*)

al. Niepodległości 208
00-925 Warszawa
Tel.: (+48 22) 608-30-00
Fax: (+48 22) 608-38-63
<http://www.stat.gov.pl/english/index.htm>

Polnische Pressagentur (*Polska Agencja Prasowa, PAP*)

ul. Pawia 55
01-030 Warszawa
Tel.: (+48 22) 628-00-01
Fax: (+48 22) 621-34-39
<http://www.pap.pl>

Internationaler Flughafen Frederic Chopin

(*Port Lotniczy im. Fryderyka Chopina w Warszawie*)
ul. Żwirki i Wigury 1
00-906 Warszawa
Tel.: (+48 22) 650-17-50
<http://www.Polish-airports.com>
<http://www.lot.pl>
<http://www.lot.pl>

Polnische Kammer der Pharmaindustrie und der Medizinischen Erzeugnisse

„POLFARMED“ (*Polska Izba Przemysłu Farmaceutycznego i WYROBÓW MEDYCZNYCH*)
ul. Łódzka 2/4/6
00-845 Warszawa
Tel.: (+48 22) 654-53-51 (52)
Fax: (+48 22) 654-54-20
<http://www.polfarmed.com.pl>
E-Mail: office@polfarmed.com.pl

Institut für Organisation und Verwaltung in der Industrie „ORGMASZ“

(Instytut Organizacji i Zarządzania w Przemysle „ORGMASZ“)

ul. Żelazna 87

00-879 Warszawa

Tel.: (+48 22) 654-60-61

Fax: (+48 22) 620-43-60

<http://www.orgmasz.waw.pl>

Außenhandelszentrum für Marktinformation (Instytut Koniunktur i Cen)

ul. Żurawia 4A

00-503 Warszawa

Tel.: (+48 22) 629-58-92

Fax: (+48 22) 693-47-67

<http://www.ikchz.warszawa.pl>

PROMASZ Wirtschaftsberatung (PROMASZ Doradztwo Gospodarcze)

ul. św. Barbary 1

00-686 Warszawa

Tel.: (+48 22) 628-31-59, 628-12-01

Fax: (+48 22) 629-70-30

<http://www.promasz.com.pl>

UN-Organisation für Industrielle Entwicklung

(Organizacja Narodów Zjednoczonych ds. Rozwoju Przemysłowego)

al. Niepodległości 186

00-608 Warszawa

Tel.: (+48 22) 825-94-67

Fax: (+48 22) 825-89-70

<http://www.unido.pl>

POC Dipservice

ul. Świętokrzyska 36

00-116 Warszawa

Tel.: (+48 22) 526-31-01

Fax: (+48 22) 620-99-60

<http://www.dipservice.com.pl>

E-Mail: poc@dipservice.com.pl

Ausgewählte Hotels

WARSZAWA (WARSCHAU):

Hotel Sofitel Victoria *****

ul. Królewska 11
00-065 Warszawa
Tel.: (+48 22) 657-80-11
Fax: (+48 22) 657-80-57

Hotel Marriott *****

Al. Jerozolimskie 65/79
00-697 Warszawa
Tel.: (+48 22) 630-63-06
Fax: (+48 22) 830-00-41

Hotel Le Royal Meridien Bristol *****

ul. Krakowskie Przedmieście 42/44
00-325 Warszawa
Tel.: (+48 22) 551-10-00
Fax: (+48 22) 625-25-77

Hotel Holiday Inn ****

ul. Złota 48/54
00-120 Warszawa
Tel.: (+48 22) 697-39-99
Fax: (+48 22) 830-05-68

Hotel Jan III Sobieski ****

pl. A. Zawiszy 1
02-025 Warszawa
tel.: (+48 22) 579-10-00
fax: (+48 22) 822-12-65

Hotel Boss ***

ul. Żwanowiecka 20
04-849 Warszawa
Tel.: (+48 22) 516-61-00
Fax: (+48 22) 872-96-92

KRAKÓW (KRAKAU):

Hotel Grand ****

ul. Sławkowska 5/7
31-014 Kraków
Tel.: (+48 12) 421-72-55
Fax: (+48 12) 421-75-50

Hotel Orbis-Cracovia ***

al. Focha 1
30-111 Kraków
Tel.: (+48 12) 42-45-600
Fax: (+48 12) 42-45-632

Hotel Orbis-Francuski ***

ul. Pijarska 13
31-015 Kraków
Tel.: (+48 12) 422-51-22
Fax: (+48 12) 422-52-70

Hotel Orbis-Wanda ***

al. Armii Krajowej 15
30-150 Kraków
Tel.: (+48 12) 637-16-77
Fax: (+48-12) 637-85-18

POZNAŃ (POSEN):

Novotel Centrum ****

pl. W. Andersa 1
61-898 Poznań
Tel.: (+48 61) 858-70-00
Fax: (+48 61) 833-29-61

Hotel Beta

ul. Grudziądzka 6
60-446 Poznań
Tel.: (+48 61) 848-83-80
Fax: (+48 61) 848-83-79

Hotel Dorrian ****

ul. St. Wyspiańskiego 29
60-751 Poznań
Tel.: (+48 61) 867-45-22
Fax: (+48 61) 867-45-59

Hotel Lech ***

ul. św. Marcin 74
61-809 Poznań
Tel.: (+48 61) 853-08-79
Fax: (+46 61) 853-08-80

Taxiunternehmen

WARSZAWA (WARSCHAU):

Wawa Taxi Tel.: 96-44
RadioTaxi MPT Tel.: 919
Luggage Taxi Tel.: 96-65

KRAKÓW (KRAKAU):

Radio Taxi Barbakan Tel.: 96-61
Euro Taxi Tel.: 96-64
Luggage Taxi Tel.: 414-13-98

POZNAŃ (POSEN):

Express Taxi Tel.: 96-24
Halo Taxi Tel.: 96-23
Luggage Taxi (Interspet) Tel.: 868-43-33

Informationsquellen für Unternehmen

BOSS Informacje Ekonomiczne Sp. z o.o.

Al. Jerozolimskie 87
02-001 Warszawa
Tel.: (+48 22) 331-07-15
Fax: (+48 22) 331-07-20
<http://www.boss.com.pl>
E-Mail: boss@boss.com.pl

BMB Promotions Sp. z o.o.

ul. Mazowiecka 6/8
00-048 Warszawa
Tel.: (+48 22) 828-45-78
Fax: (+48 22) 827-37-73
<http://www.bmb.pl>
E-Mail: bmb@bmb.pl

Dun and Bradstreet Poland Sp. z o.o.

ul. Jana Olbrachta 94
01-102 Warszawa
Tel.: (+48 22) 533-24-00
Fax: (+48 22) 533-24-24
<http://www.dnb.com.pl>
E-Mail: info@dnb.com.pl

Info-Net KIG Sp. z o.o.

ul. Trębacka 4
00-074 Warszawa
Tel.: (+48 22) 630-96-23
Fax: (+48 22) 828-99-21
<http://www.infodata.pl>
E-Mail: infodata@kig.pl

Infocredit

ul. Smolna 40
00-375 Warszawa
Tel.: (+48 22) 826-34-16
Fax: (+48 22) 826-81-84
<http://www.infocredit.pl>
E-Mail: infocredit@infocredit.pl

Polnische Agentur für das Unternehmertum

(Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości)

Al. Jerozolimskie 125/127
02-017 Warszawa
Tel.: (+48 22) 699-70-44 (45)
Fax: (+48 22) 699-70-46 (56)
<http://www.parp.gov.pl>
E-Mail: biuro@parp.gov.pl

Polnische Touristikorganisation *(Polska Organizacja Turystyczna)*

ul. Chalubińskiego 4/6
00-928 Warszawa
Tel.: (+48 22) 630-17-36
Fax: (+48 22) 630-17-42
<http://www.pot.gov.pl>
E-Mail: pot@pot.gov.pl

ANHANG 2

Außenhandelsumsätze in Millionen USD

Importe			
Jahr	Importe in Millionen PLN	USD 100	Importe in Millionen USD
1996	100 231,3	269,65	37 170,89
1997	138 897,8	328,08	42 336,56
1998	162 963,0	349,37	46 644,82
1999	182 400,0	396,64	45 973,53
2000	213 071,8	434,64	48 940,20
2001	206 252,8	410,30	50 275,10
2002	22 4815,8	109,60	55 112,70
Exporte			
Jahr	Exporte in Millionen PLN	USD 100	Exporte in Millionen USD
1996	65 819,4	269,65	24 409,20
1997	84 479,6	328,08	25 749,70
1998	98 647,9	349,37	28 235,94
1999	108 757,9	396,64	27 412,20
2000	137 908,7	434,64	31 651,30
2001	148 114,5	410,30	36 092,20
2002	167 338,1	113,60	41 009,80

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

ANHANG 3

**Wert und geographische Struktur der polnischen
Außenhandelsumsätze in 2002**

Bezeichnung	I-XII 2002			I-XII 2001=100			2001	2002
	in Mio. PLN	in Mio. USD	in Mio. EUR	PLN	USD	EUR	I-XII	
							Struktur in %	
Exporte	167 338,1	41 009,8	43 499,3	113,0	113,6	108,2	100,0	100,0
Entwickelte Länder	125 588,0	30 779,2	32 663,0	113,0	113,6	108,3	75,1	75,1
EU	114 976,1	28 180,9	29 914,3	112,2	112,8	107,5	69,9	68,7
Entwicklungs- länder	9905,7	2426,4	2573,1	101,4	102,7	97,1	6,6	5,9
Mittel und osteuropäische Länder	31 844,4	7804,2	8263,2	117,2	117,9	111,9	18,3	19,0
CEFTA	14 859,4	3641,7	3855,5	115,0	115,7	109,9	8,7	8,9
Importe	224 815,8	55 112,7	580 480,0	109,0	109,6	104,4	100,0	100,0
Entwickelte Länder	157 885,2	38 707,6	41 093,2	109,4	110,0	104,8	69,9	70,2
EU	138 693,5	33 998,4	36 078,5	109,5	110,2	104,9	61,4	61,7
Entwicklungs- länder	28 427,7	6963,3	7384,5	116,0	116,5	110,8	11,9	12,7
Mittel und osteuropäische Länder	38 502,9	9437,9	10 002,5	102,8	103,5	98,4	18,2	17,1
CEFTA	16 482,9	4039,4	4282,4	107,3	107,9	102,6	7,4	7,3
Bilanz	-57 477,7	-14 102,9	-14 980,9	x	x	x	x	x
Entwickelte Länder	-32 297,2	-7928,3	-8430,2	x	x	x	x	x
EU	-23 717,4	-5817,5	-6164,2	x	x	x	x	x
Entwicklungs- länder	-18 522,0	-4540,9	-4811,4	x	x	x	x	x
Mittel und osteuropäische Länder	-6658,5	-1633,7	-1739,3	x	x	x	x	x
CEFTA	-1623,5	-397,7	-426,9	x	x	x	x	x

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Außenhandelsumsätze nach wichtigsten Ländern in 2002

Bezeichnung	I-XII 2002		I-XII 2001=100		2001	2002
	in Mio. PLN	in Mio. USD	PLN	USD	I-XII	
					Struktur in %	
Exporte						
1. Deutschland	54 070,6	13 248,4	106,1	106,7	34,4	32,3
2. Frankreich	10 090,5	2473,0	125,9	126,6	5,4	6,0
3. Italien	9194,7	2256,4	115,6	115,8	5,4	5,5
4. Großbritannien	8683,3	2126,3	117,7	118,2	5,0	5,2
5. Niederlande	7510,1	1841,3	107,2	107,9	4,7	4,5
6. Tschechische Rep.	6692,5	1639,9	113,9	114,5	4,0	4,0
7. Russland	5436,6	1331,8	125,1	125,8	2,9	3,2
8. Belgien	5425,1	1329,7	118,8	119,3	3,1	3,2
9. Schweden	5410,6	1328,6	133,7	135,0	2,7	3,2
10. Ukraine	4816,8	1180,5	117,1	117,7	2,8	2,9
Importe						
1. Deutschland	54 691,7	13 402,4	110,6	111,3	24,0	24,3
2. Italien	18 811,5	4613,1	110,6	111,2	8,2	8,4
3. Russland	17 987,5	4407,4	98,8	99,7	8,8	8,0
4. Frankreich	15 662,7	3840,7	111,6	112,2	6,8	7,0
5. Großbritannien	8746,2	2142,1	102,0	102,4	4,2	3,9
6. China	8473,0	2077,5	127,4	128,2	3,2	3,8
7. Niederlande	7891,5	1934,6	107,8	108,3	3,6	3,5
8. USA	7320,6	1795,2	105,7	106,2	3,4	3,3
9. Tschechische Rep.	7296,1	1787,8	102,3	102,9	3,5	3,2
10. Belgien	6241,8	1529,1	111,2	111,7	2,7	2,8

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

ANHANG 4

**Wert und geographische Struktur polnischen Außenhandelsumsätze
im ersten Halbjahr 2003**

Bezeichnung	I–XII 2003			I–VI 2002=100			2002	2003
	in Mio. PLN	in Mio. USD	in Mio. EUR	PLN	USD	EUR	I–VI	
								Struktur in %
Exporte	92 704,7	23 903,3	21 762,6	120,5	126,9	103,3	100,0	100,0
Entwickelte Länder	70 022,6	18 051,1	16 443,3	120,0	126,4	102,9	75,8	75,5
EU	64 652,6	16 665,9	15 188,6	120,6	126,9	103,4	69,7	69,7
Entwicklungs- länder	5363,8	1385,3	1259,3	122,2	129,1	104,6	5,7	5,8
Mittel und osteuropäische Länder	17 318,3	4466,9	4060,0	121,9	128,5	104,5	18,5	18,7
CEFTA	8405,2	2168,7	1971,5	128,0	135,0	109,7	8,5	9,1
Importe	119 139,7	30 718,3	27 979,1	114,3	120,4	98,0	100,0	100,0
Entwickelte Länder	82 774,5	21 338,9	19 428,2	111,6	117,5	95,6	71,2	69,5
EU	73 118,3	18 848,7	17 165,3	113,3	119,3	97,1	61,9	61,4
Entwicklungs- länder	14 968,1	3858,9	3521,0	118,3	124,6	101,5	12,1	12,6
Mittel und osteuropäische Länder	21 397,1	5520,5	5029,9	122,8	129,2	105,3	16,7	17,9
CEFTA	8906,3	2296,5	2089,5	117,5	123,8	100,7	7,3	7,5
Bilanz	-26 435,0	-6815,0	-6216,5	x	x	x	x	x
Entwickelte Länder	-12 751,9	-3287,8	-2984,9	x	x	x	x	x
EU	-8465,7	-2182,8	-1976,7	x	x	x	x	x
Entwicklungs- länder	-9604,3	-2473,6	-2261,7	x	x	x	x	x
Mittel und osteuropäische Länder	-4078,8	-1053,6	-969,9	x	x	x	x	x
CEFTA	-501,1	-127,8	-118,0	x	x	x	x	x

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Außenhandelsumsätze nach wichtigsten Ländern im ersten Halbjahr 2003

Bezeichnung	I-VI 2003		I-VI 2002=100		2002	2003
	in Mio. PLN	in Mio. USD	PLN	USD	I-VI	
					Struktur in %	
Exporte						
1. Deutschland	30 379,7	7827,7	120,5	126,8	32,8	32,8
2. Frankreich	5872,6	1515,1	127,2	134,2	6,0	6,3
3. Italien	5179,5	1336,1	119,2	125,7	5,6	5,6
4. Niederlande	4440,9	1145,3	132,6	139,7	4,4	4,8
5. Großbritannien	4423,4	1140,9	108,2	114,1	5,3	4,8
6. Tschechische Rep.	3607,8	930,7	120,6	127,2	3,9	3,9
7. Schweden	3450,0	888,0	127,1	133,0	3,5	3,7
8. Belgien	2991,7	771,7	119,9	126,4	3,2	3,2
9. Russland	2672,9	688,3	103,0	108,4	3,4	2,9
10. Dänemark	2473,5	637,9	118,2	124,4	2,7	2,7
Importe						
1. Deutschland	29 128,5	7509,6	114,9	121,1	24,3	24,5
2. Italien	9995,8	2577,2	116,8	123,0	8,2	8,4
3. Russland	9800,3	2530,3	121,1	127,2	7,8	8,2
4. Frankreich	8546,5	2203,3	117,0	123,3	7,0	7,2
5. China	4802,2	1238,3	130,3	137,3	3,5	4,0
6. Großbritannien	4382,5	1129,0	107,0	112,7	3,9	3,7
7. Niederlande	3996,4	1030,4	107,9	113,6	3,6	3,4
8. Tschechische Rep.	3888,4	1003,5	116,5	122,8	3,2	3,3
9. USA	3308,7	851,8	88,9	93,7	3,6	2,8
10. Schweden	3246,0	837,1	111,1	116,9	2,8	2,7

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

ANHANG 5

Wechselkurse 1996 - 2002

Jahr	USD 100
1996	269,65
1997	328,08
1998	349,37
1999	396,75
2000	434,64
2001	410,30
2002	407,95

Quelle: Nationalbank Polens (NBP)

ANHANG 6

Bewertungen auf den August 2003

	Fremdwährung langfristig Prognose kurzfristig	Inländische Währung Prognose kurzfristig
Standard&Poor's	BBB	A
Moody's	A2	A2
Fitch	BBB+	A+

ANHANG 7**Autoreisen von Warschau**

	Entfernung	Zeit
1) Gdańsk	340 km	4h30
2) Katowice	300 km	4h00
3) Kraków	300 km	4h00
4) Łódź	130 km	2h00
5) Poznań	310 km	4h00
6) Szczecin	524 km	6h30
7) Wrocław	344 km	4h30
8) Olsztyn	213 km	3h00
9) Bydgoszcz	255 km	3h30
10) Lublin	161 km	2h30

ANHANG 8**Inflationsrate 1996 - 2003 (periodenbezogener Mittelwert)**

Jahr	Inflationsrate
1996	19,9
1997	14,9
1998	11,8
1999	7,3
2000	10,1
2001	5,5
2002	1,9
2003F	1,3

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

F – EIU-Prognose

ANHANG 9

Bruttoinlandsprodukt (Änderung in %)

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003F
-8,4	-7,3	2,3	3,5	5,0	6,9	5,9	6,8	4,8	4,1	4,0	1,0	1,4	2,7

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)
F – Prognose von Bank Handlowy

Bruttoinlandsprodukt (in Mrd. USD)

1999	2000	2001	2002	2003F
155,2	158,2	176,7	188,8	208,1

Quelle: Bank Handlowy

ANHANG 10

Miethöhe für Büroflächen in Warschau (USD/m²/Monat)

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Stadtzentrum						
Erstklassige Neubauten	40 - 45	38 - 42	35 - 38	34 - 38	30 - 35	25 - 29
Zweitrangige Flächen	30 - 40	28 - 35	25 - 35	22 - 28	21 - 30	22 - 24
Außerhalb von Stadtzentrum						
Neubauten	25 - 35	25 - 32	23 - 30	21 - 28	20 - 28	15 - 19
Zweitrangige Flächen	18 - 25	18 - 25	15 - 22	315 - 20	14 - 20	15 - 19

Quelle: „Retail and Office Market Analysis“, Prime Property Inc. American Investor. Mai 2000.
Vol. X. Nr. 5 S. 21; 2001, auf Grundlage von Jones Lang LaSalle, 2002 Knight Frank

ANHANG 11**Durchschnittliches Bruttomonatslohn**

Jahr	in PLN	in USD
1996	874,30	324,24
1997	1061,93	323,68
1998	1239,49	354,78
1999	1697,12	427,76
2000	1923,81	442,62
2001	2061,85	513,79
2002	2133,21	522,91

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

ANHANG 12**Verkaufte Industrieproduktion (Änderung in %)**

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
-23,2	-8,0	2,8	6,4	12,1	9,7	8,3	11,5	3,5	3,6	6,7	0,6	1,4

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

ANHANG 13

**Die führenden 15 ausländischen Investitionen in Polen
(auf den Juni 2003)**

Nr.	Investoren	Investiertes Kapital (in Mio. USD)	Land	Tätigkeitsbereich
1	Fiat-GM Powertrain B.V.	432,2	Niederlande	Herstellung von Dieselmotoren
2	GE Capital Real Estate / Heitman Central Europe Property Partners	254,7	International	Immobilienbranche
3	EUROPOLIS INVEST	237,3	Österreich	Immobilienbranche
4	Deutsche Bank AG	183,3	Deutschland	Bankwesen und Immobilienbranche
5	Electrabel S.A.	145,4	Belgien	Herstellung und Vertrieb von Energie
6	Sairline Europe B.V.	115,7	Niederlande	Transportbranche
7	Vattenfall AB	110,0	Schweden	Herstellung und Vertrieb von Energie
8	Krono-Holding AG	105,0	Schweiz	Herstellung von Furnierplatten, Holztafeln und Sperrholz
9	United Technologies Holding S.A.	95,0	Frankreich	Herstellung von Flugzeugmotoren
10	Electricite de France Internationale (EDF)	77,0	Frankreich	Herstellung und Vertrieb von Energie
11	Ball Packaging Europe	73,4	USA	Herstellung von Metallcontainern
12	Skanska AB	68,1	Schweden	Baubranche
13	Saint Louis Sucre International S.A.S.	63,1	Frankreich	Zuckerraffination
14	Winterthur Insurance	54,9	Schweiz	Versicherungsbranche
15	Delfinet B.V.	52,0	Niederlande	Papierherstellung

Quelle: PAlIZ

ANHANG 14

**Ausländische Direktinvestitionen in Polen – nach Geschäftsfeldern
(auf den Juni 2003)**

Industry	Investiertes Kapital (in Mio. USD)	Investitionspläne (in Mio. USD)
I Produktion	25 915,5	5634,4
Transportanlagen	6626,9	954,5
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakprodukte	6033,9	371,0
Sonstige nichtmetallische Erzeugnisse	3382,9	971,1
Chemikalien und Chemieerzeugnisse	2316,7	890,9
Elektromaschinen und –geräte	1788,9	289,0
Zellulose, Papier, Verlagswesen und Druckindustrie	1702,1	400,9
Gummi und Kunststoffe	1388,9	200,7
Holz und Holzprodukte	804,7	488,4
Metalle und Metallprodukte	721,5	761,5
Maschinen und Geräte	633,3	107,7
Stoffe und Textilien	248,6	177,1
Möbel und Konsumgüter	235,5	20,1
Leder und Ledererzeugnisse	31,4	1,5
II Finanzvermittlungsdienstleistungen	14 263,5	591,8
III Handel und Reparaturen	7786,4	899,1
IV Transport, Lagerung und Kommunikation	6413,4	325,6
V Bauwesen	3005,8	861,1
VI Energie-, Gas- und Wasserversorgung	2556,0	1215,8
VII Kommunale, soziale und persönliche Dienstleistungen	1873,0	737,7
VIII Immobilien und Geschäftstätigkeit	1548,6	2004,9
IX Hotelwesen und Gastronomie	824,6	302,2
X Bergbau	224,5	13,0
XI Landwirtschaft	48,1	14,1
Investitionen unter 1 Million USD	64 460,3	12 599,8
Geschätzte Investitionen über 1 Million USD	3841,2	
Insgesamt	68 301,5	

Quelle: PAfiZ

ANHANG 15 Direktinvestitionen in Polen nach Herkunftsländern des Kapitals (auf den Juni 2003)

Nr.	Land	Investiertes Kapital (in Mio. USD)	Investitionspläne (in Mio. USD)	Zahl der Unternehmen auf der PAIiZ - Liste der bedeutendsten aus ausländischen Investoren
1	Frankreich	12 172,1	2261,2	93
2	USA	8736,1	2522,5	128
3	Deutschland	7841,0	1672,3	231
4	Niederlande	5846,1	728,3	91
5	Großbritannien	4051,8	515,8	45
6	Italien	3696,2	1085,5	62
7	Schweden	2788,8	334,6	57
8	International	2424,7	697,0	17
9	Dänemark	1839,2	303,0	43
10	Belgien	1645,3	205,8	23
11	Südkorea	1465,3	1,2	4
12	Russland	1323,2	300,0	3
13	Irland	1059,7	31,2	2
14	Zypern	998,9	185,0	3
15	Schweiz	925,0	334,9	24
16	Österreich	795,3	81,1	39
17	Spanien	592,2	38,5	13
18	Portugal	560,2	66,6	4
19	Griechenland	558,0	4,0	4
20	Finnland	405,6	102,8	16
21	Japan	351,8	365,5	11
22	Kanada	314,0	284,4	14
23	Norwegen	304,3	73,9	13
24	Kroatien	173,0	16,0	2
25	Luxemburg	143,3	23,3	10
26	Türkei	100,1	58,0	4
27	Israel	70,4	131,0	4
28	Tschechische Republik	60,7	-	4
29	Ungarn	59,4	100,0	3
30	China	45,0	45,0	2
31	Australien	28,5	1,0	2
32	Slowenien	27,0	40,0	2
33	Südafrika	25,0	40,0	1
34	Liechtenstein	14,4	17,0	4
35	Taiwan	5,7	200,0	1
Investitionen über 1 Mio. USD		61 447,4	12 866,4	979
Geschätzte Investitionen unter 1 Mio. USD		3667,2		
Insgesamt		65 114,6		

Quelle: PAIiZ

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Informationen über Polen	7
1. Geographische Lage und Klima	7
2. Die Menschen und die Sprache	9
3. Parlamentarisches System	9
3.1. Der Präsident	10
3.2. Das Parlament	10
3.3. Der Ministerrat	10
3.3.a Die Oberste Kontrollkammer	11
3.3.b Der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann)	11
3.3.c Der Nationalrat für Hörfunk und Fernsehen	11
4. Regierung und Regionale Verwaltung	11
5. Justizsystem	12
6. Geschäftsorganisationen	13
II. Infrastruktur und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	14
1. Transport und Kommunikation	14
1.1. Straßennetz	14
1.2. Autobahnen	14
1.3. Eisenbahnverkehr	14
1.4. Luftfahrt	15
1.5. Wasserstraßen und Seetransport	15
2. Natürliche Vorkommen	16
2.1. Steinkohle und Braunkohle	16
2.2. Erdöl und Gas	16
2.3. Andere Bodenschätze	17
2.4. Feldfrüchte und das lebende Inventar	17
3. Energiesektor	17
4. Industrie	18
5. Touristik	18
6. Polnische Bank- und Finanzinstitutionen	18
6.1. Die Nationalbank Polens	19
6.2. Geschäftsbanken	19
7. Beschäftigung und Arbeitskraft	20
7.1. Arbeitslosigkeit	21
7.2. Löhne	21
7.3. Hochschulbildung und Weiterbildung	21
8. Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen	23

9. Telekommunikationsinfrastruktur	23
9.1. Telekommunikationssysteme	23
9.1.a Festnetz	23
9.1.b Internet	24
9.1.c Mobiltelefone	24
9.2. Telekommunikationsdichte	25
10. Datenübertragungssysteme und -dichte	25
III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Gesetzgebung	26
1. Unternehmensrecht	26
1.1. Gesetz über die wirtschaftliche Tätigkeit	26
1.2. Gesellschaftsrecht	27
1.3. Bürgerliches Gesetzbuch und Wirtschaftsrecht	28
2. Gesellschaftsformen	28
2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	29
2.2. Aktiengesellschaft	29
2.3. Einzelkaufmann	30
2.4. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	30
2.5. Offene Handelsgesellschaft	31
2.6. Kommanditgesellschaft	31
2.7. Partnergesellschaft	31
2.8. Kommanditgesellschaft auf Aktien	31
2.9. Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens	32
2.10. Repräsentanz	32
3. Ausländische wirtschaftliche Tätigkeit in Polen	32
3.1. Aufenthalt in Polen	32
3.2. Aufnahme einer Tätigkeit durch Ausländer in Polen	32
4. Regeln für den Abschluss von Verträgen	33
5. Regelungen über Zusammenschlüsse und Anteilerwerb	34
6. Konkurs und Insolvenz	34
7. Regelungen über Kapitalgruppen	35
8. Regelungen über Wertpapierbörse und Kapitalmärkte	36
8.1. Struktur der Warschauer Wertpapierbörse	37
8.2. Wertpapiere und Wertpapierkommission	37
8.3. Beteiligungskapitalfonds	39
IV. Handelsrechtliches Umfeld und Regelungen	40
1. Grundsätze der Buchführung und Bilanzierung	40
1.1. Buchführungsvorschriften	40
1.2. Jahresabschluss	41
1.3. Jahresabschlussprüfung	41
2. Versicherungsregelungen	42
3. Sozialversicherungssystem	43
4. Regelungen über das Leasing	45

5. Währung und Devisenkontrollen	45
6. Geistige und Gewerbliche Eigentums- und Schutzrechte	47
6.1. Copyright	47
6.2. Patente	48
6.3. Marken	49
7. Lizenzen, Genehmigungen und Zertifizierungen	50
7.1. Lizenzen	50
7.2. Genehmigungen	50
7.3. Zertifizierung	52
8. Antimonopolgesetzgebung	52
9. Arbeitsrecht	54
9.1. Anstellungsvertrag	54
9.2. Beendigung des Anstellungsverhältnisses	55
9.3. Vergütung	56
9.4. Arbeitszeit	57
10. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung	58
10.1. Aufenthaltsrecht	58
10.2. Beschäftigung der Ausländer	59
11. Regelungen über Immobilien	61
12. Regelungen über öffentliche Auftragsvergabe	62
13. Polnische Handelsvorschriften	64
13.1. Erfordernis einer Importlizenz	64
13.2. Importquoten und Zölle	64
13.3. Zölle und Abgaben	65
V. Privatisierung	68
1. Der Rechtliche Rahmen für die Privatisierung	68
2. Institutionsrahmen der Privatisierung	68
2.1. Ministerium des Staatsschatzes	68
2.2. Privatisierungsagentur	68
2.3. Woiwodschaftsbehörden für Privatisierung	68
3. Methoden der Privatisierung	69
3.1. Vorgehensweisen bei der Privatisierung	69
3.2. Kapitalprivatisierung	69
3.2.a Öffentliches Angebot	70
3.2.b Öffentliche Ausschreibung	70
3.2.c Verhandlungen auf Basis einer öffentlichen Einladung	70
3.3. Direktprivatisierung	70
3.3.a Verkauf des ganzen Unternehmens	71
3.3.b Einlage von Vermögen	71
3.3.c Erwerb durch die Mitarbeiter / Geschäftsführung des Unternehmens	72
3.4. Privatisierung durch Schuldenübernahme	72
3.5. Liquidation	72

3.6. Programm der Massenprivatisierung	73
VI. Steuerrecht	74
1. Steuern in Polen	74
2. Steuersystem und Abgabenordnung	74
3. Körperschaftsteuer (KST)	75
3.1. Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersätze	75
3.2. Besteuerung von Dividenden	76
3.3. Besteuerung der Zinseinkünfte	77
3.4. Verlustvorträge	77
3.5. Kapitalgruppe	78
3.6. Unterkapitalisierung	78
3.7. Verrechnungspreise	78
3.7.a Dokumentation der Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen	79
3.8. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen	80
4. Umsatzsteuer	80
5. Verbrauchssteuer	81
6. Quellensteuern	82
7. Einkommensteuer (EST)	84
8. Doppelbesteuerungsabkommen	85
9. Lokale Steuern und Abgaben	86
10. Stempelgebühr	86
11. Steuer auf Zivilrechtliche Handlungen	86
VII. Investitionsanreize in Polen	88
1. Politik im Bereich der Auslandsinvestitionen	88
2. Finanzielle Unterstützung der Investitionen	88
3. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)	89
4. Zollfreie Zonen	91
5. Zollfreilager	91
6. Verlustvortragsregelungen	92
7. Fördermaßnahmen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Beschäftigung von Behinderten	92
8. Weitere Unterstützung und Anreize	93
VIII. Wirtschaftliche Integration mit West- und Mitteleuropa	94
1. Polen und das Europaabkommen	94
1.1. Handelszusammenarbeit	94
2. Integration Polens mit der Europäischen Union	95
2.1. Europäische Union und wirtschaftliche Reformen in Polen	97
2.2. Polen und die Währungsunion	97
2.3. Freier Personenverkehr	98
2.4. Freier Kapitalverkehr	98
2.5. Freier Warenverkehr	99

2.6. Freier Dienstleistungsverkehr	99
3. CEFTA und Polen	100
4. EFTA Regelungen	101
5. Andere Internationale Organisationen	101
5.1. WTO	101
5.2. OECD	102
IX. Checkliste für ausländische Investoren	103
1. Errichtung und Eintragung einer Rechtsperson	103
2. Genehmigungen Betreffend Vermögen und Immobilien	104
3. Baugenehmigung	104
4. Anmeldung beim Finanzamt und Steuerschulden	106
5. Arbeitsrechtliche Pflichten	106
6. Lizenzen	106
X. Informationsquellen für Unternehmen	108
XI. Anhänge	110
ANHANG 1: Nützliche Adressen in Polen	110
Regierungseinrichtungen	110
Andere Institutionen und Industrieverbände	111
Ausgewählte Hotels	114
Taxiunternehmen	116
Informationsquellen für Unternehmen	116
ANHANG 2	118
Außenhandelsumsätze in Millionen USD	118
ANHANG 3	119
Wert und geographische Struktur der polnischen Außenhandelsumsätze in 2002	119
Außenhandelsumsätze nach wichtigsten Ländern in 2002	120
ANHANG 4	121
Wert und geographische Struktur polnischen Außenhandelsumsätze im ersten Halbjahr 2003	121
Außenhandelsumsätze nach wichtigsten Ländern im ersten Halbjahr 2003	122
ANHANG 5	123
Wechselkurse 1996 - 2002	123
ANHANG 6	123
Bewertungen auf den August 2003	123
ANHANG 7	124
Autoreisen von Warschau	124
ANHANG 8	124
Inflationsrate 1996 - 2003 (periodenbezogener Mittelwert)	124
ANHANG 9	125
Bruttoinlandsprodukt (Änderung in %)	125
Bruttoinlandsprodukt (in Mrd. USD)	125

ANHANG 10	125
Miethöhe für Büroflächen in Warschau (USD/m ² /Monat)	125
ANHANG 11	126
Durchschnittliches Bruttomonatslohn	126
ANHANG 12	126
Verkaufte Industrieproduktion (Änderung in %)	126
ANHANG 13	127
Die führenden 15 ausländischen Investoren in Polen (auf den Juni 2003)	127
ANHANG 14	128
Ausländische Direktinvestitionen in Polen - nach Geschäftsfeldern (auf den Juni 2003)	128
ANHANG 15	129
Direktinvestitionen in Polen nach Herkunftsländern des Kapitals (auf den Juni 2003)	129

Deloitte & Touche

Die polnische Firma Deloitte & Touche ist ein Teil des internationalen Netzwerkes Deloitte Touche Tohmatsu. Wir sind eine der größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften der Welt, die zu den „Grossen Vier“ Beratungsfirmen zählt. Unseren Mandanten bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Rechtsberatung an. Darüber hinaus erbringen wir Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, um unseren Mandanten eine effiziente Führung der Unternehmen in allen wesentlichen Geschäftsbereichen, wie z.B. Strategieentwicklung, Finanzmanagement, Informationstechnologien sowie Personalentwicklung, zu erleichtern. Wir verfügen über die beste und größte versicherungsmathematische Praxis in Zentraleuropa.

Mit über 119 000 Partnern und Mitarbeitern ist Deloitte Touche Tohmatsu in 144 Ländern in der ganzen Welt einschließlich Zentral- und Osteuropa vertreten.

In Zentraleuropa sind wir als eine integrierte Praxis in 16 Ländern mit Büros in 30 Städten, wo über 2000 Mitarbeiter eingestellt sind, tätig.

Angesichts der Globalisierung der Wirtschaft und um die Erwartungen unserer Mandanten zu erfüllen, bieten wir komplexe, differenzierte Dienstleistungen an, handeln gemäß einheitlichen Standards unter Anwendung der gleichen Methodologie und gewährleisten Produkte hoher Qualität, unabhängig vom Ort, an dem wir uns befinden und von der Sprache, die wir sprechen.

Unser Ziel ist es, polnische Unternehmer, Finanzbehörden, Regierungsagenturen sowie ausländische, in Polen tätige Unternehmen, zu betreuen.

In Polen beschäftigen wir gegenwärtig 500 Mitarbeiter, darunter Wirtschaftswissenschaftler, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Juristen, Berater und EDV-Fachleute. Wir werden auch von Experten der Rechtsanwaltskanzlei Wasylkowski Wiater & Partners unterstützt, die mit Deloitte & Touche zusammenarbeitet und Mitglied des internationalen Netzwerkes ist.

Neben der Zentrale in Warschau verfügen wir zusätzlich über lokale Büros in: Poznań, Wrocław, Kraków, Gdańsk und Łódź.

Deloitte & Touche
ul. Fredry 6, 00-097 Warszawa
Tel.: (+48 22) 511-08-11, 511-08-12
Fax: (+48 22) 511-08-13
E-Mail: dpoland@deloitteCE.com
<http://www.deloitte.pl>

Wasylkowski Wiater & Partners

Die Rechtsanwaltskanzlei Wasylkowski Wiater & Partners Kommanditgesellschaft arbeitet zusammen mit Deloitte & Touche in Polen und im Ausland. Dank der Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen von Deloitte & Touche bietet sie ihren Mandanten eine komplette Auswahl an Dienstleistungen, die außer der Rechtshilfe auch Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsberatung umfassen.

Die Kanzlei Wasylkowski Wiater & Partners hat sich ihre starke Marktposition dank der Änderung ihrer Rechtsform und der Aufnahme von neuen Partnern gesichert. Gegenwärtig stellen wir Juristen ein, die ihre Erfahrungen bei Deloitte & Touche und in anderen renommierten Unternehmen, darunter auch in den „Grossen Vier“ Beratungsgesellschaften, gesammelt haben. Mit der neuen Organisationsform und mit unseren Fachleuten können wir unseren Mandanten die Rechtsberatung anbieten, die an die Anforderungen des Marktes und der Mandanten völlig angepasst ist.

Unsere Kanzlei bietet Ihnen komplexe Dienstleistungen an, darunter unter anderem in folgenden Bereichen:

- Vertragsrecht;
- Handels- und Wirtschaftsrecht;
- Verschmelzungen und Übernahmen;
- Arbeitsrecht;
- Geistiges Eigentumsrecht;
- Verfahrensrecht, insbesondere Steuerverfahren;
- Unternehmenssanierung;
- Bankrecht und die rechtlichen Aspekte von den Kapitalmärkten.

Zusätzlich bietet die Kanzlei die rechtliche Unterstützung bei folgenden Sachverhalten an:

- Wettbewerbsrecht;
- PPP-Projekte („allgemeine Privatisierung“);
- Personaldatenverarbeitung;
- Öffentliche Versorgung und staatliche Hilfe für Unternehmer;
- Recht der Europäischen Union.

Wasylkowski Wiater & Partners
ul. Fredry 6, 00-097 Warszawa
Tel.: (+48 22) 511-07-81
Fax: (+48 22) 511-06-06
E-Mail: wwp@deloitteCE.com
<http://www.wwp.com.pl>

Dieser Ratgeber über die Rahmenbedingungen für Investitionen in Polen wurde gemeinsam von den Fachmitarbeitern von Deloitte & Touche in Polen und der Polnischen Agentur für Information und Ausländische Investitionen PAIiIZ vorbereitet. Der Inhalt basiert auf den öffentlich zugänglichen Informationen sowie auf unserer Erfahrung in Polen.

Investitionen in Polen. Ein Ratgeber hat das Ziel grundlegende Informationen über die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung in Polen darzustellen und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Betrachtung dieser Problematik. Dementsprechend soll der Inhalt dieser Publikation nicht als professionelle Beratung im Bereich des Rechnungswesen, der Steuern und des Rechts angesehen werden. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder eine Handlung unternehmen, die Ihre persönliche Finanzen oder ein Unternehmen beeinflussen können, lassen Sie sich von einem qualifizierten Fachberater beraten. Dabei steht Ihnen Deloitte & Touche weltweit gern zur Verfügung.

Trotz aller angemessenen Sorgfalt bei der Vorbereitung dieser Publikation, übernimmt weder Deloitte & Touche noch PAIiIZ die Haftung für jegliche Fehler, die diese Publikation enthalten kann, ob diese durch Vernachlässigung oder anders verursacht wurden, oder für Verluste wie auch immer verursacht, die bei Personen oder durch Verlass auf sie vorkommen.

Copyright © by PAIiIZ, Warschau, Dezember, 2003

PAIiIZ, ul. Bagatela 12, 00-585 Warszawa
Tel.: (+48 22) 334-98-00
Fax: (+48 22) 334-99-99
E-Mail: post@paiz.gov.pl
[http:// www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl)

Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung des Herausgebers, verboten.

ISBN 83-89025-55-8

DRUCK:

Zakłady Graficzne „TAURUS“, Tel./Fax: (+48 22) 783-66-82, 783-60-00
<http://www.drukarniataurus.pl>; E-Mail: biuro@drukarniataurus.pl

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen AG

Tätigkeit der PAIiZ

Die Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen AG (PAIiZ S.A.) entstand am 24 Juni 2003 aus der Vereinigung der Staatlichen Agentur für Auslandsinvestitionen AG und der Polnischen Agentur für Information AG.

Der Berufung der Agentur lag die Notwendigkeit der Koordination von Tätigkeiten zu Grunde, welche mit der Wirtschaftsförderung des Landes verbunden sind.

Aufgabe der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen ist die Tätigkeit zu Gunsten des wirtschaftlichen Wachstums Polens durch positive Darstellung des Erscheinungsbildes des Landes in der Welt, Förderung der Markenzeichen polnischer Erzeugnisse und Dienstleistungen zielgerichtet auf Exportunterstützung sowie Steigerung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen.

Hauptelemente der Strategie der PAIiZ sind:

- Erschaffung einer starken Marke des Landes sowie Einführung Polens, in der Perspektive von 10 Jahren, in den Kreis so genannter Marken-Länder, d.h. einer Gruppe von ca. 30 Staaten, deren positives Erscheinungsbild in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in der internationalen Gemeinschaft, vor allem aber in der Gemeinschaft der Europäischen Union, breit wahrgenommen wird;
- Erreichung eines Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen in Polen auf dem Niveau von mindestens 10 Mrd. USD jährlich, vom Jahr 2006 an;
- Beitragen zum Exportwachstum durch Förderung des Erscheinungsbildes polnischer Waren und Dienstleistungen auf internationalen Märkten;
- Errichtung einer starken Agentur, die in Polen die einzige Institution ist, welche auf komplexe Weise ausländische Investoren bedienen wird.

PAIiZ bietet seinen Klienten an:

- schnellen Zugang zur vollständigen Information hinsichtlich der wirtschaftlich-rechtlichen Umgebung der Investition;
- Hilfe beim Finden glaubwürdiger Partner und Zulieferer sowie attraktiver Standorte für Investitionen;
- Hilfe bei der Interpretation von Vorschriften und rechtlichen Verfahren, die mit der Realisierung der Investition verbunden sind;
- Beratung auf einzelnen Etappen des Investitionsverlaufs.

PAIiZ erfüllt auch die Funktion:

- des Kontaktpunktes der OECD;
- des Sekretariats des Polnisch-Japanischen Wirtschaftskomitees;
- des Sekretariats Promotion Network Poland.

PAIiZ befasst sich ebenso mit der Förderung polnischer Regionen, organisiert Konferenzen, journalistische Aufgaben und wirtschaftliche Aufgaben sowohl im In- als auch im Ausland.

POLEN

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Investoren



Polnische Agentur für Information
und Ausländische Investitionen AG

PL 00-585 Warschau, Bagatelastrasse 12

Tel.: (+48 22) 334 98 00, 628 09 15; Fax: 628 46 51;

E-Mail: post@paiz.gov.pl, www.paiz.gov.pl



